71. JAHRGANG • SEPTEMBER 09 2017

Städte- und Gemeinderat

HERAUSGEBER STÄDTE- UND GEMEINDEBUND NORDRHEIN-WESTFALEN

Mit den *online* mitteilungen

StGB NRW · Kaiserswerther Str. 199-201 · 40474 Düsseldorf
PVSt · Deutsche Post AG · „Entgelt bezahlt" · G 20 167

Friedhofswesen

Stellplätze

Bürgerberatung

Landesregierung

Städte- und Gemeinderat

Die Fachzeitschrift für Kommunal-und Landespolitik in Nordrhein-Westfalen

Städte- und Gemeinderat ist die einzige unabhängige und ebenso die meistgelesene Fachzeitschrift für Kommunal- und Landespolitik in Nordrhein-Westfalen. Sie führt kommunale Wissenschaft und Praxis, Kommunalrecht und Kommunalpolitik zusammen. Die Zeitschrift hat sich als Diskussionsforum für neue Entwicklungen in der kommunalen Welt einen Namen gemacht.

Die 1946 erstmals verlegte Fachzeitschrift **Städte- und Gemeinderat** ist das offizielle Organ des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen. Als Spitzenverband kreisangehöriger Städte und Gemeinden repräsentiert dieser rund 9 Mio. Bürger und Bürgerinnen sowie 86 Prozent der Ratsmitglieder in Nordrhein-Westfalen.

Städte- und Gemeinderat enthält monatlich aktuelle Informationen aus den zentralen Interessengebieten der Kommunalpolitiker und Verwaltungsbeamten:

- Finanzen, Wirtschaft, Soziales, Schule und Kultur
- Verwaltungsfragen und Neue Steuerung
- Kommunalrecht
- Kommunale Wirtschaftsunternehmen
- Tourismus und Freizeit

Darüber hinaus enthält **Städte- und Gemeinderat** Sonderseiten, die überregional über Produkte und Neuheiten für den kommunalen Markt informieren. Der Leser erhält somit einen Überblick über Aktuelles aus den Bereichen:

- Bürokommunikation
- Umweltschutz
- Nutzfahrzeuge im öffentlichen Dienst
- Müll- und Abfallbeseitigung
- Verkehrswesen
- Landschaftspflege
- Wohnungswesen, Städtebau
- Freizeitanlagen, öffentliche Schwimmbäder
- Kommunale Energieversorgung
- Kreditwesen
- Raumplanung
- Krankenhausbedarf

Mit **Städte- und Gemeinderat** sind Sie abonniert auf Branchen-Information.

Schicken Sie den ausgefüllten Antwortcoupon an Frau Becker, Städte- und Gemeindebund NRW, Kaiserswerther Straße 199-201, 40474 Düsseldorf

Wenn es schneller gehen soll, faxen Sie uns den unterschriebenen Coupon:

FAX: 02 11/45 87-292

☐ Ja, ich möchte **Städte- und Gemeinderat** kennenlernen! Bitte senden Sie mir die nächsten drei Ausgaben zum **Vorzugspreis von nur € 10,25** (inkl. MwSt. und Versand). Die Lieferung endet mit Zustellung des dritten Heftes und geht **nicht** automatisch in ein Jahresabonnement über.

Ja, ich kenne **Städte- und Gemeinderat** bereits und möchte die Zeitschrift (10 Ausgaben) **im günstigen Jahresabonnement** bestellen.

☐ gedruckt (€ 78,- inkl. MwSt. und Versand)

☐ elektronisch als Lese-PDF (€ 49,- inkl. MwSt. und Versand)

Name/ Vorname/Firma

Straße

Postleitzahl/Ort

Telefon/Fax

E-Mail

Ich bezahle ☐ per Bankabbuchung ☐ gegen Rechnung

IBAN

BIC Kreditinstitut

Datum/Unterschrift

Vertrauens-Garantie: Das Abo können Sie innerhalb von 10 Tagen nach Absendung des Bestellcoupons schriftlich bei Frau Becker, Städte- und Gemeindebund NRW, Kaiserswerther Straße 199-201, 40474 Düsseldorf, widerrufen. Rechtzeitige Absendung genügt!

STÄDTE- UND GEMEINDERAT
Die Fachzeitschrift für Kommunal- und Landespolitik in Nordrhein-Westfalen

Loslegen statt abwarten

„Nichtstun ist Machtmissbrauch“ - mit diesem Slogan hat eine Partei im NRW-Landtagswahlkampf um Stimmen geworben. So erfolgreich, dass sie jetzt als Junior-Koalitionspartner in der Landesregierung sitzt. Jetzt muss sie sich diesen Sinnspruch selbst zu Herzen nehmen. Regieren im Land tut not. Eine Bundestagswahl Ende September ist keine Ausrede, angesichts möglicher politischer Veränderungen in Berlin hier in Düsseldorf die Hände in den Schoß zu legen.

Nun war der Start der Regierung unter Ministerpräsident Armin Laschet durchaus vielversprechend. Der Koalitionsvertrag stand in drei Wochen. Das Kabinett war rasch benannt. Allerdings setzten die Wahlsieger CDU und FDP dabei eher auf bewährte Kräfte.

Die Perspektiven für die NRW-Kommunen insgesamt und vor allem für den ländlichen Raum sind nicht schlecht. Einiges, was der Städte- und Gemeindebund NRW stets angemahnt, gefordert, vorgeschlagen hat, steht jetzt auf der schwarz-gelben Agenda: etwa die Neuausrichtung der schulischen Inklusion unter Anerkennung der Konnexität oder die Festlegung auf das Abitur nach neun Schuljahren. Auch der geplante Ausbau der Datennetze auf Gigabit-Niveau bis 2025 entspricht einer Kernforderung des StGB NRW. Allerdings fehlt im Koalitionsvertrag ein klares Bekenntnis zur Stärkung des ländlichen Raums. Läuft alles so weiter wie bisher, müssen wir mit einer digitalen Spaltung des Landes rechnen. Gut ist, dass das Land Modellprojekte zur Vernetzung des stationären und des digitalen Handels unterstützen will. Allerdings braucht es hier umfassende Konzepte und Strategien, denn hier steht die Nahversorgung des ländlichen Raums auf dem Spiel. Ähnlich die Positionierung der Landesregierung beim öffentlichen Nahverkehr: die Attraktivität des ÖPNV auf dem Land soll erhöht werden. Allerdings finden sich keine Aussagen zur Finanzierung im Koalitionsvertrag. Denn nach wie vor sind die Mittel für ÖPNV ungleich verteilt zwischen Großstädten und ländlichem Raum.

Nicht zufrieden sein können Städte und Gemeinden mit den Koalitionsplänen zur kommunalen Wirtschaft. So soll der Mittelstand vor unfairer Konkurrenz durch öffentliche Unternehmen geschützt werden. Das Gegenteil ist der Fall: Stadtwerke brauchen zunächst einmal gleiche Bedingungen, um im Wettbewerb mit der freien Wirtschaft bestehen zu können. Die Wunderwaffe von ehedem „Privat vor Staat“ hat sich als untauglich erwiesen. Städte und Gemeinden - das wird auch diese Landesregierung erkennen - sind nicht Gegner, sondern unverzichtbare Partner.

Dr. Bernd Jürgen Schneider
Hauptgeschäftsführer StGB NRW

lwl-museumstour 2017/2018

Entdeckungsreise durch alle LWL-Museen, hrsg. v. Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL), 21 x 21 cm, 96 S., kostenlos zu bestellen über Tel. 0251-591-5599 u. E-Mail lwl-kulturabteilung@lwl.org oder im Internet herunterzuladen unter www. lwl. org oder www.lwl-museumstour.de

„Skulptur Projekte“, „Wasser bewegt - Erde Mensch Natur“ sowie „Luther. 1917 bis heute“ und „Der Freiherr vom Stein & Cappenberg“ - dies und mehr bieten die Museen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL) in der neuen Museumssaison. In der Broschüre finden sich Informationen zu allen Sonderausstellungen und Veranstaltungen der 17 LWL-Institute. Darüber hinaus gibt es Ausflugstipps und Vorschläge für Kreativseminare. Wer sich beim Besuch der Museen den beiliegenden LWL-Museumspass stempeln lässt und einschickt, erhält eine Belohnung.

Kommunale Redepraxis

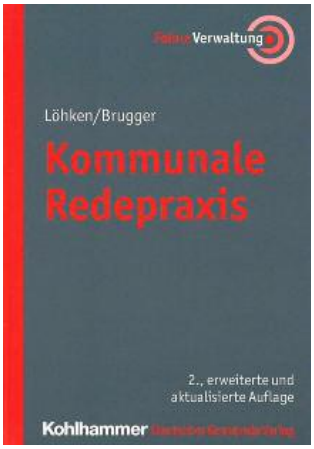

V. Dr. Sylvia Löhken u. Norbert Brugger, 2., erweit. u. aktualis. Aufl., 14,9 x 21 cm, 343 S., 42 Euro, Kohlhammer Deutscher Gemeindeverlag, ISBN 3-555-01808-9

Das Buch bietet eine schrittweise Anleitung, wie man gute Reden vorbereitet und vorträgt. Darüber hinaus werden wichtige Bereiche der verbalen Kommunikation und der Körpersprache thematisiert. Neue Kapitel gibt es zu den Themen „Social Media“ sowie „Bürgerbeteiligung und Bürgermitwirkung“. Jedes Kapitel wird durch Checklisten und Übersichten ergänzt. Das Buch richtet sich an Mandatsträger/innen und Führungskräfte in Kommunen.

Zukunft im Quartier gestalten

Beteiligung für Zuwanderer verbessern - Hrsg. v. Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR), DIN A 4, 36 S., ISBN 3-87994-195-7, kostenfrei zu beziehen über E-Mail Ref-1-4@bbr.bund.de oder im Internet herunterzuladen unter www. bbsr.bund.de

Die Studie greift das Thema der Teilhabe und Beteiligung von Zugewanderten in Quartieren auf. Ausgehend von der Untersuchung von acht Modellquartieren des Städtebauförderprogramms „Soziale Stadt“ werden Handlungsbereiche und Maßnahmen vorgestellt, welche die Teilhabe von Zugewanderten im Quartier verbessern können. Zudem wird aufgezeigt, wie diese Maßnahmen auf Quartiers- und kommunaler Ebene zu unterstützen sind.

INHALT

71. Jahrgang September 2017

Aktuelle Entwicklungen im Friedhofs- und Bestattungswesen *von Claus Hamacher* 6

Friedhofs- und Bestattungsgebühren rechtssicher kalkulieren *von Nadine Appler* 15

Ewigkeitsgräber und der Wunsch nach Ruhestätten für alle Zeit *von Jan Fallack* 18

Virtuelle Friedhöfe und Gedenkseiten *von Anke Offerhaus* 20

Aktuelles aus dem Online-Portal Integration des StGB NRW 28

Innovative Online-Beratung durch den NRWBot *von Fabio De Luca und Janine Pleus* 32

Bücher 36 Europa-News 40

Titelfoto: eyetronic - Fotolia

Thema **Friedhofswesen**

Flächenentwicklung bei Friedhöfen in NRW am Beispiel Troisdorf *von Ulrike Tesch* 10

Trends bei der Gestaltung von Gräbern *von Dagmar Kuhle* 13

Umbettungen in der Friedhofspraxis *von Torsten F. Barthel* 24

Verbot von Grabsteinen aus Kinderarbeit *von Matthias Menzel* 26

Neuregelung der Stellplatzpflicht in NRW *von Johannes Osing* 29

Die neue Landesregierung von NRW 34

Gericht in Kürze 41

Start des Bund-Länder-Programms „Integration im Quartier“

In diesem Jahr erhalten 44 Kommunen in Nordrhein-Westfalen insgesamt 55,4 Mio. Euro aus dem Investitionspakt „Integration im Quartier“. Wie das NRW-Kommunal- und Heimatministerium mitteilte, kommt der größte Teil des Programms mit 46,1 Mio. Euro vom Bund. Das Land gibt 9,3 Mio. Euro, und die geförderten Kommunen beteiligen sich mit einem Anteil von 6,1 Mio. Euro. Das in diesem Jahr erstmalig aufgelegte Bund-Länder-Programm unterstützt Städte und Gemeinden beim Um- oder Neubau von Bürgerhäusern und Stadtteilzentren, bei Herstellung oder Aufwertung öffentlicher Plätze sowie bei der Modernisierung von Sportstätten.

Neues kulturhistorisches Zentrum im Westmünsterland

Das kulturhistorische Zentrum „kult - Kultur und lebendige Tradition Westmünsterland“ in der Stadt **Vreden** ist Mitte Juli 2017 eröffnet worden. Das neue Haus vereint das ehemalige Hamaland-Museum, das historische Archiv des Kreises Borken, das Stadtarchiv Vreden, das Landeskundliche Institut Westmünsterland sowie die Kultur- und Heimatpflege des Kreises Borken. Außerdem sind in dem neuen Gebäude Stadtmarketing und Citymanagement Vreden untergebracht. Als historisches Gedächtnis und kultureller Knotenpunkt soll das „kult“ die Geschichte der Region bewahren und für die Zukunft erschließen. Das Zentrum wurde gemeinsam vom Kreis Borken und von der Stadt Vreden im Rahmen der „Regionale 2016“ konzipiert und gebaut.

NRW-Kommunen stark beim Deutschen Nachhaltigkeitspreis

Unter den 15 Städten und Gemeinden, die für den zehnten Deutschen Nachhaltigkeitspreis nominiert wurden, sind auch sechs Kommunen aus Nordrhein-Westfalen. In der Kategorie der Großstädte haben es Aachen, Bottrop und Gelsenkirchen in die Runde der letzten fünf geschafft. Bei den Städten mittlerer Größe gehört **Herten** zu den fünf Nominierten. Bei den kleinen Kommunen können sich die Gemeinden **Nettersheim** und **Saerbeck** Hoffnungen auf den Nachhaltigkeitspreis machen. Eine Expertenjury wird Ende September 2017 die preiswürdigen Kommunen auswählen. Die erfolgreichste Groß-, Mittel- sowie Kleinstadt oder Gemeinde erhält von der Allianz Umweltstiftung jeweils 35.000 Euro für nachhaltige Projekte.

Verbrauchertipps für Flüchtlinge und Migrant(inn)en

Die Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen hat auf ihrem Internetportal zehn Alltags-Checklisten für Flüchtlinge sowie Migrant(inn)en zusammengestellt. In den Verbrauchertipps geht es um Themen wie Kontoeröffnung, Versicherungen, Mobilfunkverträge, Heizen, Wasserverbrauch und vieles mehr. Die Checklisten stehen in Deutsch, Englisch und Arabisch zur Verfügung. Außerdem erläutern in sechs Videos syrische Muttersprachler/innen die Verbrauchertipps. Zudem bietet die Verbraucherzentrale Workshops für die Flüchtlingshilfe vor Ort an. Mehr Informationen im Internet unter https://www.verbraucherzentrale.nrw/mehrsprachige-infos-fuer-fluechtlinge .

FOTO: HARTMUT910 / PIXELIO.DE

Ruhe in Vielfalt

▲ *Immer mehr Menschen entscheiden sich für eine Kremation und eine Bestattung in Urnengräbern mit geringem Pflegeaufwand*

Aktuelle Entwicklungen im Friedhofs- und Bestattungswesen

Der Wandel der Bestattungskultur und die vielfältigen Wünsche der Menschen für ihre Beisetzung stellen die Kommunen als Friedhofsträger vor ethische, rechtliche und praktische Probleme

Die Gewährleistung einer würdigen, am Pietätsempfinden der Gesellschaft ausgerichteten und gesundheitlich unbedenklichen Bestattung Verstorbener zählt zu den ältesten öffentlichen Aufgaben, die in Deutschland traditionell von den Städten und Gemeinden sowie den Religionsgemeinschaften wahrgenommen wird. Gleichwohl ist auch die Ausgestaltung dieser Aufgabe einem stetigen Wandel unterworfen, in dem sich Veränderungen der Gesellschaft widerspiegeln.

Galt vor einigen Jahrzehnten - zumindest in den westlichen Bundesländern - die Kremation mit anschließender Urnenbeisetzung noch als Exot neben der allgegenwärtigen Sargbestattung in Reihen- oder Wahlgräbern, so ist das Bild heute wesentlich bunter geworden. Vor allem in den zurückliegenden zehn Jahren hat sich die Bestattungskultur stärker gewandelt als in den hundert Jahren zuvor.

Zum einen hat der Anteil der Kremationen - besonders in den Großstädten - stark zugenommen, zumal auch die katholische Kirche ihre Zurückhaltung gegenüber der Feuerbestattung zwischenzeitlich aufgegeben hat. Mittlerweile gibt es auf katholischen Friedhöfen Urnengrabplätze, und einige profanierte - sprich: entweihte und umgewidmete - Kirchen werden als Kolumbarien zur Aufbewahrung von Urnen genutzt (siehe etwa im Internet http://www.rp-online.de/nrw/ staedte/ kamp-lintfort/ kirche-wird-zum-kolumbarium-aid-1.6374851).

DER AUTOR

Claus Hamacher ist Beigeordneter für Schule, Kultur und Sport beim Städte- und Gemeindebund NRW

Folgen der Mobilität Verstärkt fragen Bürger und Bürgerinnen nach Alternativen zu den klassischen Bestattungsformen, wobei die dahinter liegenden Motive durchaus unterschiedlich sind. Als Folge der Mobilität in der Gesellschaft ergeben sich häufig Konstellationen, in denen die zur Grabpflege verpflichteten Angehörigen nicht mehr an dem Ort wohnen, wo sich das Grab befindet. Häufig sind auch zum Zeitpunkt des Todes die Angehörigen selbst schon in einem Alter, in dem gärtnerische Arbeiten Mühe bereiten.

Deshalb stehen pflegefreie oder pflegearme Bestattungsformen hoch im Kurs, gerade wenn die Dauergrabpflege durch einen Friedhofsgärtner aus Kostengründen nicht erwünscht ist. In Betracht kommen anonyme oder halbanonyme Grabfelder auf Wie-

FOTO: BISTUM MÜNSTER

► *Einige Kirchengemeinden bieten Stellwände eigens für Urnen - hier das Kolumbarium in der St. Michael-Kirche in Rheine*

senflächen oder unter Bäumen, aber auch die Aufbewahrung von Urnen in Kolumbarien, entweder in Gebäuden oder in eigens errichteten Nischenwänden oder Stelen (Beispiel: http://www.stadt-muenster.de/de/umwelt/friedhoefe/grabarten.html#c24025).

In Deutschland immer beliebter wird die Beisetzung in so genannten Friedwäldern oder Ruheforsten, wobei die Asche oft ohne Behältnis begraben wird. Die Idee stammt aus der Schweiz: Durch die Beisetzung an einer Baumwurzel soll der Mensch in den Kreislauf der Natur zurückkehren. Beliebt ist dies bei Menschen, die zum Beispiel aus der Jugendbewegung stammen und den Gedanken schön finden, in der freien Natur beerdigt zu sein.

Individuell gestalten Ein weiterer Punkt ist sicherlich die individuelle Gestaltbarkeit der Beisetzung und der Trauerfeier. Um christlichen Vorbehalten gegenüber naturreligiösen Deutungen keinen Vorschub zu leisten, waren deutsche Anbieter solcher Bestattungsformen aber von Anfang an bemüht, jede ideologische Festlegung zu vermeiden.

So können an den Ruhebäumen Schilder nicht nur mit einer Nummer, sondern auch mit dem Namen und mit christlichen Symbolen angebracht werden. Die Kremation eröffnet weitere Möglichkeiten - etwa unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen die Verstreuung der Asche auf geeigneten Grundstücken außerhalb des Friedhofes oder auf See (§ 15 Bestattungsgesetz - BestG NRW).

Als Gegenbewegung zur anonymen Beisetzung findet sich auch der Wunsch nach stärker individualisierter Bestattung. Dabei gibt es häufig Konflikte zwischen dem Wunsch der Verstorbenen oder der Angehörigen nach kreativer Gestaltung der Grabfläche oder ungewöhnlichen Grabbeigaben - etwa ein Harley Davidson-Motorrad - und den eher konservativ formulierten Gestaltungsvorschriften der kommunalen Friedhofssatzungen.

Frühchen-Gräber Ein besonderes Thema war der Wunsch vieler Eltern nach Möglichkeiten der Beisetzung für Kinder, die mit einem Gewicht von weniger als 500 Gramm vor, während oder nach der Geburt versterben - die so genannten Sternenkinder. Das Bestattungsgesetz NRW unterscheidet in § 1 nicht mehr nach Totgeburten - Kinder schwerer als 500 Gramm - und Fehlgeburten. Viele Friedhöfe halten besondere Angebote für die Beisetzung von Fehlgeburten vor.

Ein weiterer Aspekt, der sowohl Bestattungspflichtige als auch Friedhofsträger zunehmend beschäftigt, ist die ökologische Bilanz einer Beisetzung. Diese firmiert unter dem Stichwort „CO_2-neutrale Bestattung“. Dies hat Auswirkungen auf die Durchführung einer Kremation, auf die Art des Transports der Urne auf dem Friedhof bis hin zu den für die Beisetzung verwendeten Materialien.

Muslimische Bestattungen Der verstärkte Zuzug von Menschen muslimischen Glaubens bleibt ebenfalls nicht ohne Auswirkungen auf die Bestattungskultur. Wie eine Umfrage des Städte- und Gemeindebundes NRW aus dem Jahre 2015 zeigt, richten immer mehr Friedhofsträger auch im kreisangehörigen Raum eigene Grabfelder für Bestattungen ein, auf denen Beisetzungen ohne Sarg nach den Riten des Islam - soweit möglich - durchgeführt werden können.

Die bei Bestattung durch Angehörige und Freunde entstehenden Haftungsrisiken versuchen die Kommunen in der Regel dadurch zu entschärfen, dass die mit der Bestattung Betrauten einen Haftungsausschluss zu unterschreiben haben. Dies ist ein adäquater Weg, um einerseits den religiösen Gepflogenheiten der muslimischen Bevölkerung entgegenzukommen, andererseits aber auch mögliche Haftungsrisiken für die Kommune als Friedhofsträger auszuschließen.

Nicht alles zulässig Nicht alle Wünsche der Verstorbenen oder der Angehörigen

können nach geltendem Recht umgesetzt werden. So ist in Deutschland die Aufbewahrung der Totenasche in einer Urne im Wohnzimmerschrank ebenso unzulässig wie die tiefgekühlte Lagerung eines Leichnams in der Hoffnung darauf, dass der technische Fortschritt in Zukunft eine Wiedererweckung ermöglicht. Auch die Pressung amorpher Kohlenstoffpartikel aus der Kremierungsasche zu einem als Schmuckstück zu tragenden Diamanten - die so genannte Diamantbestattung - ist nicht mit dem Bestattungszwang nach deutschem Recht vereinbar.

In einer rechtlichen Grauzone bewegt sich hingegen die so genannte Mensch-Tier-Bestattung. Immer häufiger wird von Personen, die lange mit einem Haustier gelebt und zu diesem eine intensive Beziehung aufgebaut haben, der Wunsch geäußert, dass sie mit diesem Tier „gemeinsam bestattet" werden. So bietet beispielsweise ein privates Unternehmen mit der Bezeichnung Deutsche Friedhofsgesellschaft mbH folgendes an: „An zunächst zwei Standorten - in Braubach bei Koblenz und in Essen - können Sie ein gemeinsames Freundschafts- oder Familiengrab für sich, Ihre Familie und Ihre Tiere erwerben. So regeln Sie schon zu Lebzeiten verbindlich und selbstbestimmt Ihren letzten Weg."

Mensch und Tier Während der Wunsch der Betroffenen verständlich sein mag, untersagt das Bestattungsrecht Beisetzungen, in der Menschen und Tiere quasi gleichberechtigt und gleichwertig behandelt werden. Das BestG NRW regelt abschließend, wer auf einem Friedhof bestattet werden darf. Dies sind gemäß § 14 Abs. 1 S. 1 BestG NRW menschliche Leichen sowie gemäß § 14 Abs 2 S. 1 BestG NRW Tot- und Fehlgeburten.

Sofern es sich um Heimtiere oder deren Totenasche handelt, kommt nur eine Grabbeigabe nach § 11 Abs. 1 S. 1 BestG NRW in Betracht. Die Grenze einer möglichen Grabbeigabe bestimmt § 7 BestG NRW. Die Achtung der Totenwürde sowie das Empfinden der Bevölkerung und der Glaubensgemeinschaft, der die zu Bestattenden angehörten, werden zum Maßstab für die Art von Bestattungen. Das Gesundheitsministerium NRW hat mit Erlass vom 17.06.2016 deutlich gemacht, dass eine solche Grabbeigabe in Form der kremierten Asche in einer Urne vorstellbar ist. Verboten ist im Ergebnis nur, dass Menschen zusammen mit Tierkadavern bestattet werden.

FOTO: VEREIN ZUR FÖRDERUNG DER DEUTSCHEN FRIEDHOFSKULTUR

▶ Besondere Grabstätten für totgeborene oder früh verstorbene Babys helfen betroffenen Eltern, den Verlust zu verarbeiten

Zwar ist es zulässig, reine Tierfriedhöfe zu errichten. Nicht beantwortet ist damit aber die Frage, ob eine Einrichtung denkbar wäre, die zugleich Friedhof im Sinne des Bestattungsgesetzes als auch Tierfriedhof sein könnte. Eine solche gemischte Einrichtung würde wohl gegen § 7 Abs. 1 BestG NRW verstoßen.

Keine Gleichbehandlung Wohl kann heutzutage nicht mehr davon ausgegangen werden, dass die Mitbestattung von Tieren grundsätzlich einem pietätvollen Umgang mit den Verstorbenen entgegensteht. Die Widmung eines Ortes für eine quasi gleichberechtigte Behandlung von Mensch und Tier würde indes die Unterschiede verwischen, die auch das Grundgesetz durch die Betonung der Würde der menschlichen Existenz formuliert, ohne dass damit die Achtung der Tiere als Teil der Schöpfung in Abrede gestellt werden soll.

Friedhofsträger, die eine satzungsrechtliche Grundlage für den Wunsch nach gemeinsamer Bestattung schaffen wollen, sollten Folgendes beachten:

- Eine gemeinsame Beisetzung ist nur in Form einer Grabbeigabe möglich. Eine gemeinsame Bestattung einer menschlichen Leiche mit einem Tierkadaver kommt nicht in Betracht.
- Ebenso kommt eine gemeinsame Kremierung nicht in Betracht.
- Da eine Grabbeigabe nicht nach außen wirken soll, kann eine solche im Einzelfall unzulässig sein, wenn die Gestaltung der Grabstätte den Eindruck erweckt, das verstorbene Tier werde in der Wahrnehmung über die bestattete Person erhoben oder zumindest mit dieser gleichgesetzt.
- Die Würdigung des Tieres durch eine Inschrift auf einem bestehenden oder einem weiteren Grabmal begegnet rechtlichen Bedenken, da es sich bei dem Tier lediglich um eine Grabbeigabe handelt. Gegebenenfalls könnte ein dezenter Hinweis durch eine Tafel außerhalb des Grabmals zugelassen werden.
- Wichtig ist ferner, dass die zeitlich nachfolgende Bestattung eines Menschen nach dem Begräbnis eines Tieres in diesen Fällen nicht in Betracht kommt. Die Beigabe des Tieres oder seiner Asche als Grabbeigabe setzt voraus, dass zu diesem Zeitpunkt bereits ein menschlicher Leichnam beigesetzt worden ist oder zumindest zeitgleich beigesetzt wird.

Neue Herausforderungen Die geschilderten Entwicklungen bestimmen auch die Arbeit der kommunalen Friedhofsträger. Die Angebotsvielfalt auf modernen Friedhöfen verändert nicht nur deren optische Erscheinung. Sie verändert auch die Planung der Träger, die sich durch den zunehmenden Verzicht auf die klassische Erdbestattung einem deutlich verminderten Flächenbedarf und damit Überkapazitäten gegenübersehen. Die unterschiedlichen Bestattungsformen müssen in eine nachvollziehbare Gebührenkalkulation einfließen, die sich nicht mehr vorrangig an der Flächeninanspruchnahme orientiert.

Zugleich ändern sich rechtliche Bestimmungen, die den Trägern Prüfungspflichten auferlegen wie beispielsweise das Verbot der Verwendung von Grabsteinen aus Kinderarbeit. Insgesamt durchlebt das Friedhofs- und Bestattungswesen derzeit interessante Entwicklungen mit zum Teil noch ungelösten Rechtsfragen. ●

www.gvv.de

INTELLIGENTE VERSICHERUNGSKONZEPTE. DAMIT DER HAUSHALT NICHT BADEN GEHT.

Kommunen droht bei großen Schäden schnell ein finanzielles „Land unter“.
GVV-Kommunal schützt mit umfassendem Expertenwissen und maximalen Versicherungssummen im Worst Case. Über 100 Jahre Erfahrung machen uns zu einem Partner mit höchster Kompetenz.
Mit uns behalten Sie bei jedem Schaden den Kopf über Wasser.

GVV-Kommunalversicherung VVaG · Aachener Straße 952–958 · 50933 Köln

GVV KOMMUNAL VERSICHERUNG VVaG

FOTOS (2): STADT TROISDORF

▲ *In Troisdorf wurden Wahlgräber zu pflegefreien Urnenpartnergräbern umgestaltet, in denen zwei Urnen bestattet werden können*

Flächenentwicklung bei Friedhöfen in NRW

Angesichts zurückgehender Nachfrage nach Grabflächen hat die Stadt Troisdorf zahlreiche Maßnahmen ergriffen, um die Flächen ihrer Friedhöfe zu reduzieren und die Kosten zu senken

In Troisdorf verstand man wie überall bis vor wenigen Jahren Friedhofsplanung ausschließlich als Erweiterungsplanung. Heute hingegen geht es um die Reduzierung von Flächen. Denn in den zurückliegenden Jahren hat sich das Bestattungsverhalten drastisch verändert.

Noch 2008 lag das Verhältnis Urne zu Sarg in Troisdorf bei 50:50. Im Jahr 2014 erfolgten bereits 75 Prozent der Bestattungen in einer Urne. Die steigende Nachfrage führte zum Angebot alternativer Bestattungsformen für Urnen - etwa Verstreuung, Bestattung unter Bäumen, pflegefreie Wiesengräber, Urnenkammern - wenn möglich in abgeräumten Reihengrabfeldern im Bestand, aber auch auf zusätzlich bereitgestellten Erweiterungsflächen. Dabei ist zu beachten, dass der Flächenbedarf von Urnengrabstätten geringer ist als der von Sarggrabstätten.

Die veränderte Bestattungskultur ist geprägt durch den Trend zu Gräbern, die wenig oder gar keine Grabpflege durch Angehörige erfordern. Dies führte zu einer zweiten, bedeutsamen und nachhaltigen Auswirkung im Bestand, die man lange Zeit nicht als Problem erkannt hat. Wahlgrabstellen - insbesondere für Särge, aber auch für Urnen - konnten nach Ablauf des Nutzungsrechts nicht mehr neu vergeben werden, weil sie mit vergleichsweise hohem Pflegeaufwand für die Hinterbliebenen verbunden sind.

Dadurch entstanden auf allen Friedhöfen in den Feldern für Wahlgräber kleine und große unbelegte Flächen, die dauerhaft der städtischen Unterhaltung anheimfallen. Diese Entwicklung hält an. Somit manifestiert sich die veränderte Bestattungskultur in einem Überangebot an Friedhofsfläche. Bei rund 77.000 Einwohner(inne)n in elf Ortsteilen und mit gut 600 Bestattungen pro Jahr unterhält die Stadt neun Ortsteilfriedhöfe mit einer Gesamtfläche von 30,6

DIE AUTORIN

Ulrike Tesch ist Leiterin des Amtes für Umwelt- und Klimaschutz der Stadt Troisdorf

Hektar. Anhand der vorliegenden Zahlen wurde im Jahr 2014 unter idealen Bedingungen ein zukünftiger Bedarf von etwa 20 Hektar Friedhofsfläche errechnet.

Kostentreiber Doch Fläche ist „teuer". Die damit verbundenen kalkulatorischen Kosten machen in Troisdorf etwa ein Drittel der Grabnutzungsgebühren aus. Und die zusätzlich zu unterhaltenden Flächen treiben die Unterhaltungskosten in die Höhe.
Wie kann man Friedhofsfläche reduzieren? Und wo das nicht möglich oder aus unterschiedlichen Gründen nicht gewollt ist - wie kann man zu einer deutlichen Reduzierung des Unterhaltungsaufwandes kommen? Viele Maßnahmen wurden in den zurückliegenden Jahren in Troisdorf angestoßen und zum großen Teil auch bereits umgesetzt:

1. Reduzierung von Friedhofsfläche durch Steuerungsinstrumente

a. Einführung eines Planungsinstrumentes für den Bestand

Bis vor wenigen Jahren war Friedhofsplanung nur dann nötig, wenn man Erweiterungsfläche brauchte. Nun muss Fläche reduziert werden. In den Friedhofsverwaltungsprogrammen werden Ruhezeiten und die Dauer der Nutzungsrechte erfasst, eine Übersicht in einer gekoppelten Grafik fehlte jedoch bislang.
Mit dem digitalen Friedhofskataster DGF4 des Softwareherstellers Entera ist es nun möglich, die Daten des Grünflächenkatasters mit denen des Friedhofsverwaltungsprogramms Hades zu verschneiden. Damit lässt sich darstellen, in welchen Grabfeldern wann Ruhezeiten ablaufen. So lässt sich anschaulich ermitteln, welche Flächen in welchem Zeitraum von Grabnutzung freizustellen sind.

b. Intelligente Vergabe von Wahlgräbern

Mithilfe des Planungsinstrumentes wurden auf allen Friedhöfen Flächen und Wahlgrabfelder festgelegt, in denen keine neuen Rechte mehr verkauft und auch keine alternativen neuen Bestattungsarten mehr eingerichtet werden. Die bisher praktizierte volle „Wahlfreiheit" wurde in der Friedhofssatzung eingeschränkt. Damit wird langfristig und äußerst behutsam eine Aufgabe dieser Flächen möglich.

c. Einschränkung von Bestattungs-Angeboten auf einzelnen Friedhöfen

Auf einzelnen kleinen Ortsteilfriedhöfen finden schon seit vielen Jahren weniger als zehn Bestattungen pro Jahr statt. Zunächst wurde daran gedacht, diese Friedhöfe über einen absehbaren Zeitraum ganz zu schließen. Letztlich werden auf diesen beiden Friedhöfen nur noch Nutzungsrechte für Urnenwahl- und Urnenreihengrabstätten vergeben. Ziel ist es, nach Ablauf von einigen Jahren die Situation neu zu prüfen und gegebenenfalls weitere Einschränkungen vorzunehmen.

2. Aufgabe von Erweiterungs-Flächen und Ausweisung einer anderen Nutzung

Eine noch nicht ausgebaute, aber im Flächennutzungsplan festgelegte Erweiterungsfläche wurde komplett aufgegeben. Hier wird ein neues Wohngebiet entstehen. Auf einer anderen, nicht mehr benötigten Erweiterungsfläche wird demnächst ein Teil als Hundefreilauffläche umzäunt und ausgewiesen. Für diese gibt es eine große Nachfrage.

brother
at your side

Für ein besseres Klima im Büro

Mit dem Eco-Modus der neuen L5000er-/L6000er-Serie von Brother

Die neue L5000er-/L6000er-Serie von Brother besticht durch den Brother PRINT AirBag, die 3 Jahre Vor-Ort-Garantie und die ultimative Wahlmöglichkeit für schonendes Arbeiten: Dank dem Eco-Modus im Treibermenü werden bei jedem Druckjob bis zu 99 % weniger Feinstaub-Emission, bis zu 415 Watt Energieersparnis und bis zu 4 dB weniger Lärm erreicht.

Nutzen Sie die Rahmenvereinbarung mit Brother Top-Konditionen. Weitere Informationen finden Sie unter: **www.brother.de**

Druckfehler, Irrtümer und Änderungen vorbehalten. Abbildungen inkl. optionalem Zubehör

▶ *Anhand eines Friedhofskatasters erkennt die Verwaltung, wann für jedes einzelne Grab das Nutzungsrecht ausläuft*

◀ *Ein nicht mehr genutztes Areal auf dem Parkfriedhof in Troisdorf-Sieglar entwickelt sich zur Blühfläche*

3. Anlage von Urnengemeinschaft-Gräbern und Urnenpartnergräbern

Die Vielzahl kleiner zusammenhängender Flächen ohne Nutzungsrecht und mit abgelaufener Ruhezeit in den Wahlgrabfeldern der Friedhöfe erlaubt es, Friedhofsgärtnern, die Mitglied einer treuhänderisch tätigen Organisation - etwa Genossenschaften, Rheinische Treuhand - sind, die Gestaltung der Bereiche zu überlassen - beispielsweise als Urnengemeinschaftsgräber.
Ehemalige Wahlgräber wurden zu pflegefreien Urnenpartnergräbern, in denen zwei Urnen bestattet werden können.

4. Reduzierung des Unterhaltungsaufwandes

a. Anlage von Blühflächen

Troisdorf bemüht sich als Mitglied in der Organisation „Kommunen für biologische Vielfalt“ an mehreren Stellen um die Stärkung der Biodiversität. Insbesondere in nicht mehr benötigten Erweiterungsflächen, aber auch auf großen Grünflächen im Zentrum eines Friedhofs ist die natürliche Vegetation geeignet, eine Blühwiese zu schaffen und damit etwas für die Biodiversität auf der einen Seite und die Reduzierung des Unterhaltungsaufwands auf der anderen Seite zu tun. Andere Flächen wurden darüber hinaus mit einer geeigneten Pflanzenmischung eingesät.

b. Einziehung von Wegen, Einschränkung von Wegepflege

In einigen Erweiterungsflächen ist noch keine neue Nutzung in Sicht. Dort wurden bereits ausgebaute Wege mit Boden abgedeckt und ebenfalls mit einer Blühwiesenmischung eingesät.
Mit Hilfe der grafischen Darstellung der Nutzungs- und Ruhezeiten lassen sich auch im Bestand sehr leicht Wege erkennen und festlegen, die „grün“ werden dürfen - sprich: in denen keine oder nur eine auf die Verkehrssicherungspflicht beschränkte Wegepflege stattfindet.

Ziel Gebührenstabilität Das Überangebot an Fläche ist aufgrund des Wandels der Bestattungskultur kein speziell Troisdorfer Problem. Gespräche mit Verantwortlichen anderer Kommunen zeigen, dass man nahezu überall mit dieser Entwicklung konfrontiert ist. Hier sind Ideen und Ausdauer gefragt. Denn selbst ein moderater „Rückbau“ von Fläche nimmt wesentlich mehr Zeit in Anspruch als der Bau einer Erweiterung.
Manche Entscheidungen erfordern Mut und einen langen Atem. Dennoch sind sie notwendig, um die Friedhöfe als wesentlichen Baustein der Daseinsvorsorge, als Ort für Bestattungen und als hochwertige Grünfläche auf Dauer erschwinglich anbieten und kostengünstig betreiben zu können. ●

AUSSTELLUNG ZU TRIUMPHZUG IN ROM

Triumphzüge nach einer gewonnenen Schlacht oder nach einem erfolgreichen Feldzug waren im antiken Rom an der Tagesordnung. Dass aber gefeiert wurde, obwohl das Eroberungsziel verfehlt worden war, kam nicht so häufig vor. Nicht anders jedoch stellt sich der Triumphzug des Germanicus am 26. Mai des Jahres 17 nach Christus in der Hauptstadt des römischen Reiches dar.
Das LWL-Römermuseum in der Stadt Haltern hat diesem Ereignis eine Sonderausstellung gewidmet. Anhand zahlreicher Originale aus der Antike - Münzen, Herrscherbüsten und Bildtafeln aus Stein - wird erläutert, wie ein solcher Triumphzug ablief. Dazu schreiten die Besucher/innen der Ausstellung buchstäblich einen von Blütenblättern übersähten Zugweg ab. Diese Illusion wird erzeugt durch meterlange Bahnen kunstvollen Digitaldrucks.
Der „Triumph ohne Sieg“ wird heute als strategische Entscheidung gewertet, das teure „Germanien-Abenteuer“ gesichtswahrend zu beenden und sich auf die Konsolidierung des Reichsgebiets zu konzentrieren. Mit dieser Schau ist die Reihe von Gedenkausstellungen, die den Blick auf markante Punkte römischer Geschichte in Westfalen lenken, abgeschlossen. Sie ist noch bis 5. November 2017 geöffnet. Weitere Informationen im Internet unter www.lwl-roemermuseum-haltern.de .

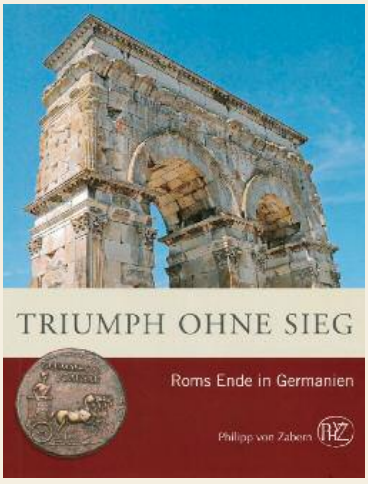

Triumph ohne Sieg. Roms Ende in Germanien. Hrsg. v. Rudolf Aßkamp u. Kai Jansen, Verlag Philipp von Zabern, 2017, 168 S., 39,35 Euro, ISBN 978-3-8053-5065-5

Alles geht

FOTOS (3): ARBEITSGEMEINSCHAFT FRIEDHOF UND DENKMAL E. V.

Dem Wunsch vieler Menschen nach einer naturnahen, individuellen Bestattung kommen die Kommunen durch Einrichtung von Themengrabfeldern nach

Noch nie so viel Vielfalt auf den Friedhöfen

In der Gestaltung von Gräbern und Grabmälern spiegeln sich gesellschaftliche Trends und Vorlieben wider: Der Wunsch nach Individualität, aber auch die Abkehr von Pomp und Aufwand

Die Modernität von Grabgestaltung zeigt sich nicht nur an einem, sondern an mehreren Phänomenen, die zudem miteinander verwoben und zum Teil sogar in sich widersprüchlich sind. Ein Charakteristikum der Moderne ist im hiesigen Kulturkreis das Streben nach Individualität. Dieses schlägt sich bei der Herstellung eines Einzelgrabmals sowohl im Prozess der Anfertigung als auch im Ergebnis nieder.

So kann die Herstellung eines Grabzeichens zu einem länger andauernden Projekt werden, das Steinmetz und Angehörige gemeinsam erarbeiten und das für die Trauernden zum Bestandteil des Abschiednehmens wird. Das Ergebnis ist ein Unikat, das die Persönlichkeit des Verstorbenen auf einzigartige Weise ausdrückt. Kommen Materialien, Bearbeitungsarten oder Gestaltungskonzepte hinzu, die für ein Grabzeichen ungewöhnlich sind - etwa ein QR-Code - oder wird aus Gründen der Nachhaltigkeit ein historischer Grabstein aufgearbeitet, drückt sich darüber einmal mehr Modernität aus.

Zugleich ist ein gegenläufiges Phänomen zu beobachten: Ebenso modern ist, sich jeglichen individuellen Ausdrucks zu enthalten. Mit der Verbreitung der Feuerbestattung war zunächst die anonyme Bestattung entstanden. Als Alternativen kamen später Rasengrab und Gemeinschaftsgrabanlagen hinzu. Am Rasengrab ließe sich als modern bezeichnen, dass bürgerlichem Repräsentieren durch ein personenbezogenes, aufwändiges Grabzeichen offensichtlich keine Bedeutung mehr beigemessen wird.

Reduzierte Form Ein seriell anmutendes Grabzeichen, das allen anderen in einem Grabfeld gleicht, spiegelt zum einen, dass die Gesellschaft den Verzicht auf ein aufwändiges Grab toleriert. Zum anderen kann es der bewussten Suche nach einer reduzierten Form entspringen. Darin findet sich eine Haltung wieder, die vor zweihundert Jahren von angesehenen Bürgern gelebt wurde. So zum Beispiel von dem Architekten Heinrich Jussow, der geradezu im Kontrast zu seinem beeindruckenden Lebenswerk ein schlichtes, wenngleich edles Grabmal wählte.

Eine solche Überlegung in die Gegenwart zu übersetzen - darin liegt die Herausforderung. Sie konfrontiert mit Fragen. Zum Beispiel: Macht es für die Wahrnehmung eines Grabes einen Unterschied, ob das liegende, bündig mit der Rasenfläche in die Erde eingelassene Grabzeichen eben ist oder leicht gewölbt? Damit wiederum ist unmittelbar die Frage verbunden, welchen Stellenwert die Ökonomie der Pflege erhalten soll, ob es also für unverzichtbar gehalten wird, dass

DIE AUTORIN

Dagmar Kuhle ist Landschaft- u. Freiraumplanerin bei der Arbeitsgemeinschaft Friedhof und Denkmal e. V.

▲ *Rasengräber sind eine kostengünstige und besonders pflegeleichte Alternative zum individuell gestalteten Wahlgrab*

ein Rasenmäher über die Grabsteine fahren kann? Wäre es denkbar, dass die Kosten, die entstehen, wenn Grabsteine nicht mit dem Rasenmäher zu überfahren sind, in die allgemeine Gebühr eingearbeitet werden - zugunsten einer Gestaltung, die auch in die Vertikale geht?

In manchem gleich Ein Beispiel für eine solche Gestaltung findet sich auf einem Grabfeld auf dem Hauptfriedhof in der nordhessischen Stadt Kassel. Dort sind Grabsteine gesetzt, die im Jahr 1955 auf der Bundesgartenschau in Kassel nach einem Entwurf der Gartenarchitektin Herta Hammerbacher ausgestellt waren. In einigen Merkmalen sind die Steine einander gleich, was den Zusammenhang des Grabfeldes ergibt, in anderen unterscheiden sie sich, was die Möglichkeit des Verortens, Wiedererkennens und Erinnerns schafft.
In diesem Beispiel ist der Gedanke der Gleichheit die Basis, und mit Variationen sind kleine Unterschiede geschaffen. Für jede moderne Gemeinschaftsgrabanlage stellt sich die Frage, wie die beiden Pole „Gleichheit“ und „Unterschiedlichkeit“ gestalterisch in Einklang zu bringen sind. Noch immer gehen vom Konzept Hammerbachers Impulse zu einer Gestaltung solcher Anlagen aus. Dies zeigt, wie sehr dieses Konzept seiner Zeit voraus war.

Themen für Grabfelder Ein anderer Weg wird mit Themengrabfeldern eingeschlagen. Sie tragen Namen wie „Fluss des Lebens“ oder „Schmetterlingsgarten“. In erstgenannter Gestaltung wird mit dem Fluss auf die stete Veränderung des Lebens angespielt. Zugleich wird mit diesem Motiv seit der Zeit der Romantik, ausgelöst durch Überlegungen des Gartentheoretikers C. C. L. Hirschfeld, in Verbindung gebracht, dass sich die Emotion „Trauer“ allmählich in Freude verwandelt.
Im „Schmetterlingsgarten“ hingegen werden Pflanzen verwendet, die gerne von Schmetterlingen aufgesucht werden, und insbesondere dieser Zusammenhang wird zur Sommerzeit von Besuchenden als äußerst lebendige Verbindung zur Natur empfunden. Zugleich war der Schmetterling historisch gesehen stets Symbol für die Verwandlung des Lebens.
An kleinen, dörflichen Friedhöfen, bei denen die Symbolik, für eine Gemeinschaft zu stehen, noch sichtbar ist, wie an großen, gartenarchitektonisch geplanten Friedhöfen wird deutlich, dass auch der Art und Weise, wie moderne Grabformen in den Friedhofsbestand eingefügt werden, Aufmerksamkeit zu schenken ist. Ein Weg, Geschichtliches mit Gegenwärtigem zu verbinden, ist beispielsweise, historische Grabsteine als Gedenkzeichen für ein Gemeinschaftsgrabfeld zu verwenden. Eine Voraussetzung hierfür ist, dass die Grabzeichen geeignet sind, „Geschichten zu erzählen“.
Als Beispiel sei das so genannte Engelgrab auf dem Hauptfriedhof in Kassel genannt. Dort stellt ein Engel durch seine Blickrichtung symbolisch eine Verbindung zum Himmel her. Auf städtischen Friedhöfen ist der Fundus für eine solche Anlage in Frage kommender Grabzeichen sicherlich größer als auf kleinen, dörflichen Friedhöfen, wo in der Folge häufiger ein Rasengrab eingerichtet wird.

Garten und Landschaft Für Themengrabfelder sind zwei Motive hervorzuheben, da mit ihnen an das Paradies als Symbol angeknüpft wird, ohne dass der Zusammenhang explizit gemacht werden muss. Das eine ist das Motiv „Garten“, das andere das Motiv „Landschaft“. In der holsteinischen Stadt Neumünster zum Beispiel ist innerhalb des Friedhofs eine Reihe von „Gärten“ entstanden, so etwa der „Rosendom“. Ein Beispiel für „Landschaft“ ist ein Eichenwäldchen in der westfälischen Stadt Hamm, das Besuchende, nachdem sie durch ein kupferbeschlagenes Tor gegangen sind, umrunden können. Die Gestaltung lässt die Assoziation zu, dass ein Übergang zwischen Diesseits und Jenseits möglich ist.
Ein grundsätzliches Merkmal jedes Friedhofs ist, für Kontinuität zu stehen. In der nordhessischen Stadt Bad Arolsen wurde dies bei der Anlage von Rasengräbern inmitten eines Bestandes historischer Grabzeichen berücksichtigt. Es gelang, einen Bogen zu schlagen zwischen Alt und Neu, indem die neuen Grabsteine in Ausrichtung, Material und Bearbeitung dem historischen Hintergrund angepasst wurden.
Der Friedhof ist traditionell ein Raum, wo Symbole und Sinnbilder Trauer umwandeln können. Diesbezüglich geht das moderne, individuell angefertigte Grabzeichen „ganz eigene Wege“. Im Gemeinschaftsgrab wird der Gedanke der Gleichheit betont. Im Themengrabfeld ist zudem mit dem gewählten Motiv eine Richtung vorgegeben. ●

Informationen im Internet unter www.sepulkralmuseum.de

◀ *Die Grabanlage „Fluss des Lebens“ auf dem Alten Friedhof Billerbeck hat in der Bevölkerung positive Resonanz gefunden*

FOTO: WILHELMINE WULFF / PIXELIO.DE

Mit spitzem Stift

▲ *Die veränderte Bestattungskultur wirkt sich auch auf die Finanzierung der Friedhöfe und damit auf die Gebühren aus*

Friedhofsgebühren rechtssicher kalkulieren

Kommunen stehen vor der Aufgabe, die Kosten ihrer Friedhöfe gerecht und juristisch korrekt auf die Nutzenden umzulegen - nicht einfach angesichts des Trends zu preiswerten Bestattungen

Die Refinanzierung von Friedhöfen steht in der heutigen Zeit vor immer neuen Herausforderungen. Neben einer vermehrten Nachfrage nach Urnengräbern, die seit einigen Jahren erkennbar ist, nimmt auch das Angebot von und die Nachfrage nach alternativen Grabstätten ständig zu - etwa Kolumbarien, Gemeinschaftsgrabstätten inklusive Pflege, Streufelder und Ähnliches. Somit werden viele Friedhofsflächen, die seinerzeit als Reserve für die Herstellung neuer Gräber freigehalten und in den Friedhof einbezogen wurden, heutzutage schlichtweg überflüssig. Zudem werden Wahlgräber nur noch vereinzelt verlängert, sodass es teilweise zu großen Lücken auf den Gräberfeldern kommt.

Auch die Nutzung der Friedhofskapellen und Leichenkammern ist in den meisten Kommunen stark rückläufig. Somit können die laufenden Kosten nicht mehr durch Gebühren gedeckt werden. Daher ist es umso wichtiger, eine nachvollziehbare und rechtssichere Kalkulation der Friedhofsgebühren zu erstellen und vor allem fortzuführen. Nur auf diese Weise können kommunale Friedhöfe auf Dauer refinanziert werden.

DIE AUTORIN

Nadine Appler ist Referentin für Gebührenrecht bei der Kommunal Agentur NRW GmbH

Weg vom Flächenmaßstab Um dem sich wandelnden Bestattungsverhalten auch aus gebührenrechtlicher Sicht gerecht zu werden, ist es notwendig, bei der Kalkulation der Nutzungsgebühren den Trend hin zu Urnenbestattung und Bestattung in alternativen Grabstätten zu berücksichtigen. Der Flächenmaßstab allein stellt hierfür keine geeignete Grundlage dar.

Die Nutzungsgebühren werden daher immer häufiger mittels der so genannten Äquivalenzziffernmethode berechnet. Dabei werden einzelne Grabarten mittels Faktoren gewichtet, die es ermöglichen, die Leistungen für die einzelnen Gräber stärker oder schwächer zu berücksichtigen. Aus-

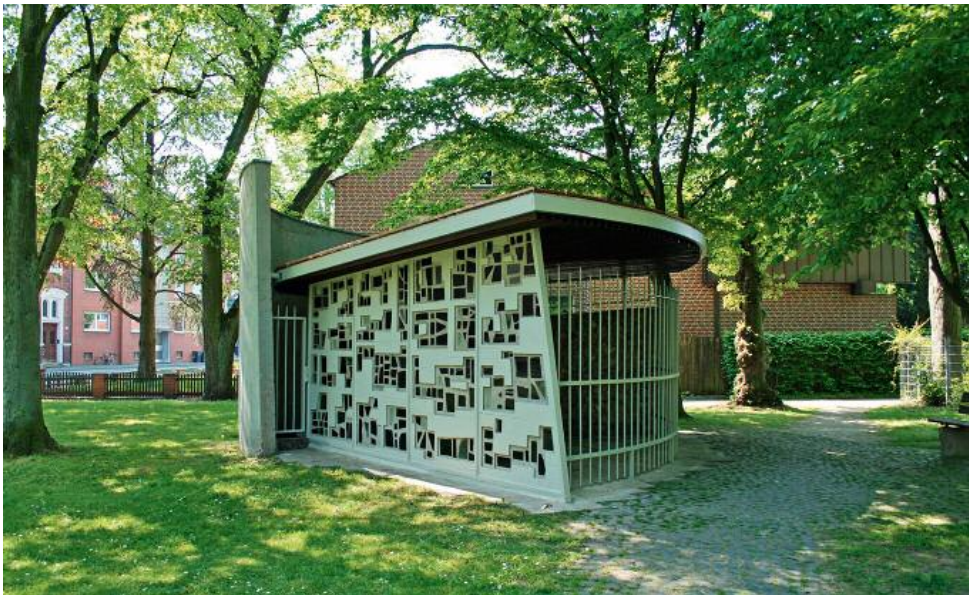

FOTO: EGBERT HEROLD / PIXELIO.DE

▲ *Friedhofskapellen werden immer seltener für Trauerfeiern genutzt, was zu Einnahmeverlusten bei den Kommunen führt*

gangspunkt ist dabei stets das Reihengrab als „Standardgrab". Zu betrachtende Kriterien sind beispielsweise:

- die Fläche der Gräber
- der individuelle oder anonyme Charakter einer Grabart
- die Möglichkeit einer Verlängerung der Grabstätte
- ein fester Bestattungsort
- der Bedarf an Pflege einer Grabstätte durch die Kommune
- mögliche Mehrfachbestattung in einer Grabstelle

Diese Kriterien werden mittels Faktoren gewichtet, sodass sich am Ende eine Äquivalenzziffer für die Wahl und Gestaltung der einzelnen Grabart ergibt. Ausgangspunkt ist das einfache Reihengrab. Dieses wird hinsichtlich der genannten Kriterien mit dem Grundwert 1 bemessen. Abweichungen der anderen Grabarten drücken sich durch Abzüge von 0,1/0,2 (oder höher) bei geringerer Leistung oder Zuschläge von 0,1/0,2 (oder höher) bei höherer Leistung aus.

Bei der Einführung neuer, alternativer Grabarten - beispielsweise Kolumbarien, Urnenstelen, Urnengärten, Aschestreufelder und Ähnliches - ist stets zu prüfen, ob sich diese Grabarten in das bestehende Kalkulationsschema integrieren lassen oder ob für diese Grabarten eine separate Kalkulation vorgenommen werden muss. Dies hängt in erster Linie davon ab, ob sich der Errichtungs- und insbesondere der Unterhaltungsaufwand strikt von den übrigen Grabarten trennen lässt.

Gemäß dem Verbot der Quersubventionierung ist es jedoch erforderlich, dass alle Kosten, die einzig und allein für die neue Anlage anfallen, auch nur in die Gebührensätze dieser Anlage eingerechnet werden. Denn diese Leistungen - etwa Abschreibung für Urnenstelen und Kolumbarien - kommen nur den Nutzenden der Anlage zugute.

Grünpolitischer Wert Problematisch bei der Kalkulation der Grabnutzungsgebühren sind oft die Kosten, die bei der Pflege des so genannten öffentlichen Grüns entstehen. Ansatzpunkt ist die Überlegung, dass die Nutzenden eines Friedhofs nicht mit Kosten belastet werden dürfen, die nicht ihnen, sondern dem allgemeinen Interesse zuzuordnen sind.

Da Friedhöfe oft auch ökologische Bedeutung haben und eine Erholungsfunktion wahrnehmen, wird argumentiert, dass ein Teil der Grünflächen diesem Zusatzzweck dient und deshalb die Kosten für die Pflege dieser Flächen nicht bei der Kalkulation der Friedhofsgebühren berücksichtigt werden dürfen. Zu der Thematik liegen bereits einige Gerichtsentscheidungen vor[1].

In der Praxis hat sich die Berücksichtigung des grünpolitischen Wertes überwiegend durchgesetzt. Auf der Grundlage der zitierten Rechtsprechung werden von den Friedhofsträgern - je nach örtlichen Gegebenheiten - unterschiedliche Werte festgelegt. Ein veranschlagter Wert von 15 Prozent dürfte rechtlich kaum angreifbar sein.

Wird der grünpolitische Wert allerdings zu gering festgesetzt, könnten den Gebührenpflichtigen in unzulässiger Weise Kosten auferlegt werden, die an sich von der Allgemeinheit zu tragen wären. Es sollte daher beim grünpolitischen Wert im Zweifel immer ein höherer Prozentsatz gewählt werden.

Erbe Nutzungsrecht In der jüngsten Vergangenheit kamen immer wieder Fragen auf, was mit einem Grabnutzungsrecht geschieht, wenn der oder die Nutzungsberechtigte verstirbt. Dabei geht es auch um die rechtliche Qualifizierung von Grabnutzungsrechten. Das Oberverwaltungsgericht Schleswig-Holstein urteilte am 14.04.2016[2], dass das Grabnutzungsrecht nicht unmittelbar dem bürgerlichen Erbrecht unterliegt. Demnach dient das zwischen dem oder der ursprünglich Nutzungsberechtigten und dem Friedhofsträger geschlossene öffentlich-rechtliche Nutzungsverhältnis der Erfüllung der Bestattungspflicht und nimmt nicht wie ein privates Recht am Rechtsverkehr teil.

Das Verwaltungsgericht Saarlouis entschied zudem am 23.05.2016[3], dass die „Erbenstellung allein keinen tauglichen Anknüpfungspunkt für die Bestimmung des Schuldners der erhobenen Friedhofsgebühr darstellt." Zur Gebührenzahlung sei verpflichtet, wer die Bestattung selbst oder über einen Beauftragten veranlasst habe.

Friedhofshallen teuer Ein weiterer Negativtrend zeigt sich in den meisten Kommunen bei den Gebühren für die Nutzung von Friedhofskapellen für Trauerfeiern sowie für die Nutzung von Sargkammern. Weil immer mehr Bestattungsunternehmen eigene Sarg- oder Kühlkammern vorhalten und Räume für die Abhaltung von Trauerfeiern anbieten, ist die Nutzung der kommunalen Trauerhallen stark rückläufig. Da die Unterhaltungskosten der Trauerhallen und Sargkammern über die Jahre jedoch nicht geringer werden, führt dies zu einem kontinuierlichen Anstieg der Gebühren in diesem Bereich. Teilweise müssen die Hallen noch abgeschrieben werden oder verursachen hohe Sanierungs- und Pflegekosten. Die Sargkammern schlagen insbesondere mit hohen Stromkosten zu Buche. Auf Dauer kann es sinnvoll sein, die Kosten für die Trauerhallen zu senken. Einige Kommunen sind daher bereits dazu übergegangen, Trauerhallen zu schließen und dann zu verkaufen oder anderweitig zu nutzen.

[1] OVG Lüneburg, Urteil vom 08.12.2005, Az.: 8 KN 123/03; VG Gelsenkirchen, Urteil vom 23.01.2003, Az.: 13 K 4860/01.
[2] Az.: 2 LB 25/15
[3] Az.: 3 K 958/15

Kalkulatorischer Zinssatz Nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) NRW gehört zu den Kosten auch eine angemessene Verzinsung des aufgewendeten Kapitals, wobei der aus Beiträgen und Zuschüssen aufgebrachte Eigenkapitalanteil (Abzugskapital) außer Betracht bleibt. Eine Verzinsung ist immer nur auf der Grundlage des Anschaffungs- und Herstellungswertes zulässig. Dabei ist der Anschaffungsrestwert - auch Restbuchwert genannt - Basis für die Verzinsung. Diese ergibt sich aus dem aufgewandten Kapital abzüglich der Abschreibungen und des Abzugskapitals.[4]
Maßgeblich für die Ermittlung eines angemessenen kalkulatorischen Zinssatzes sind nach einem Urteil des Oberverwaltungsgerichts (OVG) NRW[5] langfristige Durchschnittswerte für öffentliche Anleihen - etwa Durchschnittswerte der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten. Der daran auszurichtende Zinssatz darf nach dem OVG NRW die Durchschnittswerte um maximal 0,5 Prozentpunkte übersteigen. Eine entsprechende langfristige Zinsreihe veröffentlicht die Deutsche Bundesbank im Internet unter www.bundesbank.de .[6]
Diese Rechtsprechung ist insbesondere für Abwasserkanäle entwickelt worden, die eine Abschreibungsdauer von mindestens 50 Jahren haben. Deshalb ist zu berücksichtigen, dass bei Anlagegütern, die eine kürzere Nutzungsdauer haben - etwa zehn Jahre -, derzeit unklar ist, ob der maximale Zinssatz auch hier angesetzt werden darf. Insofern bringt ein kalkulatorischer Zinssatz von lediglich vier bis fünf Prozent ein höheres Maß an Rechtssicherheit gegenüber einem derzeit geltenden maximalen kalkulatorischen Zinssatz von 6,41 Prozent, dem Mittelwert aus den zurückliegenden 50 Jahren für das Kalkulationsjahr 2018.
Kalkulatorische Zinsen können grundsätzlich auch für die Anschaffungskosten eines Friedhofsgrundstücks angesetzt werden[7]. Allerdings entfällt diese Möglichkeit, wenn die für den Friedhof genutzten Grundstücke bereits seit unvordenklicher Zeit im Eigentum der Kommune stehen.

Zusätzliche Unterhaltungsgebühr?

Einige Kommunen sind auf die Idee gekommen, zur Deckung der laufenden Kosten - insbesondere gärtnerische Pflege, Kosten der Wirtschaftsgebäude - jährlich wiederkehrende Unterhaltungsgebühren von den Nutzungsberechtigten der Grabstellen zu erheben. Das ist rechtlich im Grunde genommen zulässig. Die nachträgliche Einführung einer Friedhofsunterhaltungsgebühr für die Inhaber/innen des Nutzungsrechts an Grabstellen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, verstößt auch nicht gegen Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz (GG).[8]
Dennoch ist zu gewährleisten, dass bei fortbestehenden Nutzungsrechten keine Doppelbelastung eintritt. Von dieser Gebühr müssten nämlich zunächst die Altnutzenden entlastet werden, die diese Kosten bereits mit der Zahlung der einmaligen Grabnutzungsgebühr entrichtet haben. Sie haben bei einem Kalkulationssystem, bei dem die Unterhaltungskosten vorab auf die Bestattungsfälle im Kalkulationszeitraum verteilt werden, bereits ihren Anteil an den laufenden Kosten für die Unterhaltung übernommen und können nicht erneut dazu herangezogen werden.[9]
Nur wenn seinerzeit die Grabnutzungsgebühr nicht kostendeckend war, kann die Einführung einer - nach Alt- und Neunutzenden differenzierten - Unterhaltungsgebühr auch für Altnutzende in Betracht kommen.[10]
Ohnehin ist die Einführung einer jährlich zu erhebenden Unterhaltungsgebühr unpraktikabel. In der Regel lohnt sie den Verwaltungsaufwand für die Erhebung nicht. Im Verlauf der Ruhe- und Nutzungszeit sterben auch Nutzungsberechtigte und werden beerbt. Die Erben müssten dann als Gebührenpflichtige ermittelt werden. Andere Nutzungsberechtigte wechseln ihre Anschrift. Die neuen Adressen müssten dann für die Heranziehung ermittelt werden.

Bewertung von Reserveflächen Im Vorfeld einer Friedhofsgebührenkalkulation ist stets die Frage zu klären, in welchem Umfang Vorhalte- und Überhangflächen in die Kalkulation einbezogen werden können. Gerade vor dem Hintergrund, dass die Nachfrage nach klassischen Gräbern - insbesondere Erdreihen- und Wahlgräber - in den meisten Kommunen stark rückläufig ist, ist fraglich, ob die ursprüngliche Bereitstellung von Flächen für solche Gräber mit der aktuellen Situation auf den Friedhöfen noch vereinbar ist.[11]
Die Kommunal Agentur NRW hat sich durch ihre jahrelange Beratungstätigkeit im Bereich der Kommunalabgaben das Vertrauen der nordrhein-westfälischen Kommunen erworben und steht auch den Friedhofsträgern als kompetente und erfahrene Ansprechpartnerin zur Verfügung bei der Suche nach Lösungen für einen wirtschaftlichen Friedhofsbetrieb. Als Grundlage dient unter anderem eine Gebührenkalkulation, die den rechtlichen Anforderungen des KAG NRW sowie weiteren relevanten Normen gerecht wird.

Bei der Kalkulation der Gebühren müssen die Kommunen Pflege und Unterhaltung ihrer Friedhöfe genau berechnen

FOTO: STADT MÜNSTER

4 Schulte/Wiesemann in: Driehaus, a.a.O., §, 6, Rn. 152
5 OVG NRW, Urteil vom 13.04.2005, Az: 9 A 3120/03, abrufbar unter www.nrwe.de
6 Menü: Statistik / Zinsen, Rendite / Zeitreihen / Umlaufrenditen festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten / Umlaufsrenditen nach Wertpapierarten (Monats- und Tageswerte) / WU 004: Umlaufsrenditen inländischer Inhaberschuldverschreibungen-Anleihen der öffentlichen Hand-Monatsdurchschnitte)
7 Brüning in: Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Kommentar, § 6, Rn. 488f.
8 BVerwG, NVwZ 2002, 609 = KStZ 2002, 118; vgl. Menzel/Hamacher, Kommunalabgabengesetz, Kommentar, § 6, Rn. 361
9 OVG Münster, Beschluss vom 02.07.2009 - 14 A 1024/07.
10 VG Gelsenkirchen, Urteil vom 23.01.2003 - 13 K 4860/01.
11 Vgl. dazu Gawel, Friedhofskultur 1/2010, S. 37, 38; Wirz/Keldenich: Friedhofs- und Bestattungsgebühren, 4. Aufl., S. 48, 59; Driehaus-Brüning, Kommunalabgabenrecht, Kommentar, 38. Ergl., § 6 Rn. 488f.; Mies, Neue Wege für Friedhöfe in Großstädten. Entwicklungen der Bestattungsplätze vom 20. in das 21. Jahrhundert in den neuen Bundesländern, S. 51

Auf ewig

FOTO: LARS PAEGE / PIXELIO.DE

▲ *Wie in vielen Kommunen wird auf dem Friedhof Königesch in Rheine der im Zweiten Weltkrieg gefallenen Soldaten und Zivilsten gedacht*

Wunsch: Ruhestätte für alle Zeit

Während derzeit praktisch nur Kriegsgräber und Gräber von Opfern der NS-Gewaltherrschaft auf Dauer bestehen können, zeigen mittlerweile auch Privatpersonen Interesse an Ewigkeitsgräbern

Das Friedhofsrecht in Nordrhein-Westfalen ist geprägt durch das Prinzip der Periodizität. Doch die zeitliche Begrenzung des institutionalisierten Gedenkens an die Verstorbenen gerät vielfach in Konflikt mit dem Bedürfnis nach dauerhaftem Erhalt bestimmter Grabstätten.

„Gestern standen wir am Abgrund - heute sind wir einen Schritt weiter". Dieses geflügelte Wort werden manche Friedhofsverwaltungsamtsleitungen hin und wieder mit einem doppelten Augenzwinkern vor sich hin gesprochen haben, wenn neue Entwicklungen die gut geordneten Abläufe ihrer Einrichtungen durcheinanderbrachten. In der Tat unterliegt die Bestattungskultur einem stetigen Wandel[1]. Von „Green Burials"[2] über Deich-Urnengräber[3] und Mensch-Tier-Bestattungen[4] bis hin zu „Memoriam-Gärten"[5] - die Wünsche der Verstorbenen und ihrer Hinterbliebenen sind so vielfältig wie die Gesellschaft selbst.

Ein immer wieder geäußerter Wunsch ist die Möglichkeit der Belegung eines so genannten Ewigkeitsgrabs, also einer Grabstätte, die so lange bestehen bleibt, wie der Friedhof selbst existiert. Solche Grabstätten haben die Friedhofsträger bislang in der Regel als Hindernis bei der Friedhofsplanung und -bewirtschaftung empfunden.[6]

Diese Anschauung könnte sich wandeln, wenn durch das veränderte Nutzungsverhalten auf den Friedhöfen immer mehr Freiflächen zur Verfügung stehen. Schon heute werden vereinzelt Ewigkeitsgräber aus politischen, kulturellen und religiös-weltanschaulichen Gründen erhalten und neu angelegt. Überwiegend werden entsprechende Anträge jedoch abgelehnt.

DER AUTOR

Dr. Jan Fallack ist Referent für Friedhofswesen beim Städte- und Gemeindebund NRW

Krieg und NS-Gewalt Auf der Grundlage der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 10 Grundgesetz (GG)[7] ordnen §§ 1 Abs. 1-2[8], 2[9] Gräbergesetz des Bundes (GräbG) die dauerhafte Erhaltung der Gräber bestimmter Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft an, um diesen Personen „in besonderer Weise zu gedenken und für zukünftige Generationen die Erinnerung daran wach zu halten, welche schrecklichen Folgen Krieg und Gewaltherrschaft haben".

§ 3[10] Abs. 1-2 Gräbergesetz sieht einen - für Gebietskörperschaften eingeschränkten - Anspruch auf Entschädigung für die Duldung einer Grabstätte vor, der per Erlass[11] konkretisiert worden ist. Darin finden sich insbesondere Vorgaben für den Fall, dass die Gräber durch kommunale Friedhofsträger gepflegt werden. Auf diese Weise finanziert der Bund vor allem die Dauererhaltung von Gräbern der in den beiden Weltkriegen gefallenen Soldaten sowie von Gräbern der Opfer nationalsozialistischer Gewaltherrschaft. Dabei gelten überwiegend Stichtagsregelungen.

Jüdische Friedhöfe Es hat in Deutschland seit jeher eigene Friedhöfe der - heute als öffentlich-rechtliche Körperschaften organisierten - jüdischen Gemeinden gegeben. Obwohl viele dieser Einrichtungen während der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft beschädigt oder zerstört wurden, existieren noch immer 373 jüdische Friedhöfe in Nordrhein-Westfalen.[12] Sie gewähren den dort beigesetzten Verstorbenen aus religiösen Gründen ein ewiges Ruherecht.
Aus Respekt vor der historischen Verantwortung für das jüdische Leben in Deutschland unterstützt das Land Nordrhein-Westfalen die jüdische Gemeinschaft zur Deckung laufender Ausgaben für religiöse und kulturelle Bedürfnisse sowie für ihre Verwaltung mit sieben Mio. Euro pro Jahr und weiteren Zuwendungen. Diese werden für die Erfüllung bestimmter Aufgaben gewährt, darunter die der jüdischen Tradition entsprechende Erhaltung und Pflege der jüdischen Friedhöfe.[13] Den jüdischen Gemeinden kommt insoweit eine Sonderstellung zu, die andere Religionsgemeinschaften nicht genießen.

Sinti und Roma Die Interessenvertretungen der Sinti und Roma in Deutschland fordern bereits seit dem Jahr 2004, „dass die derzeit schätzungsweise 2.600 in Deutschland liegenden Grabstätten NS-verfolgter Sinti und Roma dauerhaft als Familiengedächtnisstätten und als öffentliche Lernorte in staatliche Obhut genommen werden."[14] Dieses Ansinnen hat nennenswerten politischen und gesellschaftlichen Rückhalt gefunden. Die Länder Bayern, Baden-Württemberg und Thüringen mit Bremen brachten 2012 einen Antrag in den Bundesrat ein. Dieser sah vor, den Opferbegriff des Gräbergesetzes dahingehend zu erweitern, „dass die Gräber aller Sinti und Roma, die Opfer nationalsozialistischer Verfolgung gewesen sind, öffentlich gepflegt und auf Dauer erhalten werden - und zwar unabhängig davon, ob eine Kausalität zwischen Verfolgung und Tod besteht oder der Stichtag des Gräbergesetzes 31. März 1952 eingehalten ist".[15] Bis dato ist im Gräbergesetz lediglich die Pflege der Gräber unmittelbarer Opfer der Gewaltherrschaft der Nationalsozialisten auf Kosten des Bundes geregelt.
Der Bundesrat machte sich diese Initiative zu Eigen und forderte die Bundesregierung auf, sicherzustellen, dass auch diejenigen in Deutschland liegenden Gräber der Opfer nationalsozialistischer Gewaltmaßnahmen, die nicht unter den Schutz des Gräbergesetzes fallen, öffentlich gepflegt und auf Dauer erhalten werden.[16]

Zurückhaltung beim Bund Die Bundesregierung - hier das zuständige Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend - brachte jedoch grundlegende Bedenken gegen das geplante Verfahren vor: „Wenn die Kausalität zwischen der Verfolgungsmaßnahme und dem Tod und die Stichtagsregelung, die dem Ziel der Beweiserleichterung diente, nicht mehr gelten sollen, wird ein neuer und juristisch wenig präziser Opferbegriff eingeführt, der zu Rechtsstreitigkeiten führen könnte. Langjährige Gerichtsverfahren über den individuellen Opferstatus dürften jedoch dem Andenken der Betroffenen nicht angemessen sein und sollten auch im Hinblick auf den Grundsatz der Rechtssicherheit vermieden werden. [...] Wir sollten an der bisherigen Opferdefinition des Gräberrechtes festhalten."[17] Seitdem haben sich die gesetzgebenden Organe weder des Bundes noch des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Thematik weiter befasst. In einigen anderen Bundesländern existieren landesrechtliche Regelungen, die den Erhalt der Gräber auf Kosten des Landes ermöglichen. Diese Regelungen stellen im Verständnis der jeweiligen Landesgesetzgeber Übergangsvorschriften dar, die bis zum Inkrafttreten einer bundeseinheitlichen Regelung gelten sollen.

Vorerst nur Ehrengrab Ob es eine solche Regelung auf Bundesebene irgendwann geben wird, ist derzeit nicht absehbar. Bund und Länder haben am 09.12.2016 im Rahmen der Ministerpräsidentenkonferenz in Berlin das Anliegen der Sinti und Roma zum Ruherecht für Grabstätten der unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft verfolgten Sinti und Roma im Grundsatz begrüßt. Hinsichtlich der Kosten - der Bund möchte allenfalls die Friedhofsgebühren anteilig übernehmen - und der rechtlichen Ausgestaltung ist bislang keine Einigkeit erzielt worden.
Bis auf weiteres bleibt es daher dabei, dass Kommunen in Nordrhein-Westfalen, die solche Gräber dauerhaft erhalten möchten, dies mittels des in vielen Friedhofsatzungen vorgesehenen Instruments des Ehrengrabs auf eigene Kosten tun müssen. In Fällen besonders bedeutender Grabstätten kommt zudem die Ausweisung und Übernahme eines Denkmals durch die Kommune in Betracht.

Immer mehr auf Ewigkeit? Auch jenseits der geschilderten Ausnahmefälle kann es ein legitimes Interesse an der Einrichtung von Ewigkeitsgräbern geben. So kann beispielsweise einer Stiftung durch ihren Stifter aufgetragen sein, seine Grabstätte über die Erwerbszeit eines Wahlgrabes hinaus zu erhalten. Regelmäßig wird das Interesse allerdings religiöser Natur sein. So schreibt zum Beispiel der Islam die Bestattung in einer ewigen Ruhestätte vor.[18] Ebenso tendieren die nicht-abrahamitischen Weltreligionen - Buddhismus und Hinduismus - in diese Richtung.[19]
Die kommunalen Friedhofsträger sind gut beraten, diese Bedürfnisse ernst zu nehmen. Denn auch nichtchristliche Religionen haben die Möglichkeit, durch die Zuerkennung des Status einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft selbst Friedhofsträger zu werden[20].

---

1 Vgl. Meißner, Friedhofskultur 04/2016, 32 f. (passim); 05/2016, 38 f. (passim).
2 Vgl. Leisner, in: Friedhofskultur 08/2016, 28-30 (passim).
3 Vgl. Klawitter, in: Friedhofskultur 01/2017, 40-42 (passim).
4 Vgl. Schonschek, Friedhofskultur 08/2015, 8 f. (passim); Spranger, Friedhofskultur 09/2015, 32 f. (passim).
5 Vgl. Klawitter, in: Friedhofskultur 03/2017, 28-32 (passim).
6 Siehe Spranger, Friedhofskultur 12/2014, 28 f. (28).
7 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland v. 23.05.1949 (BGBl. 1949, Nr. 1, 1-20); Art. 74 i.d.F. d. Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes v. 28.08.2006 (BGBl. 2006 I, Nr. 41, 2034-2038).
8 Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) v. 01.07.1965 (BGBl. 1965 I, Nr. 29, 589-592); § 1 i.d.F. d. Dritten Änderungsgesetzes v. 06.12.2011 (BGBl. 2011 I, Nr. 63, 2507 f.).
9 § 2 i.d.F. d. Zweiten Gesetzes zur Modernisierung des Kostenrechts (2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz - 2. KostRMoG) v. 29.07.2013 (BGBl. 2013 I, Nr. 42, 2586-2712).
10 § 3 i.d.F. d. Dritten Änderungsgesetzes (Fn. 8).
11 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Gräbergesetz (GräbVwV) des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) i. d. F. v. 12.09.2007 (GMBl. 2007, Nr. 45, 912-917).
12 Vgl. https://goo.gl/Ki14UZ (de.wikipedia.org, abgerufen am 29.06.2017).
13 Gesetz zu dem Vertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein, Körperschaft des öffentlichen Rechts, dem Landesverband der Jüdischen Kultusgemeinden von Westfalen, Körperschaft des öffentlichen Rechts, und der Synagogen-Gemeinde Köln, Körperschaft des öffentlichen Rechts v. 08.06.1993 (GV. NRW. 1993, Nr. 30, 314-316, u. Nr. 53, 589) i.d.F. d. Gesetzes zum Vierten Änderungsvertrag v. 05.11.2013 (GV. NRW. 2013, Nr. 35, 627 f.).
14 Zentralrat Deutscher Sinti und Roma e.V., Schriftenreihe Band 10: Dauerhafter Erhalt der Grabstätten NS-verfolgter Sinti und Roma, Heidelberg 2016, S. 6.
15 Bundesratsdrucksache 543/12 v. 12.09.2012, S. 3.
16 Bundesratsdrucksache 543/12(B) v. 12.10.2012.
17 Bundesratsdrucksache zu 543/12(B) v. 18.03.2013.
18 Siehe Holland, Muslimische Bestattungsriten und deutsches Friedhofs- und Bestattungsrecht, 1. Aufl. 2015, C. VI. 1 (S. 41-47).
19 Vgl. Arnich, Friedhofskultur 02/2016, 28 f. (passim); Happe, Friedhofskultur 02/2016, 26 f. (passim).
20 Vgl. Spranger, Friedhofskultur 11/2014, 42 f. (passim): Ahmadiyya Muslim Jamaat in Hamburg und Hessen.

Der Städte- und Gemeindebund NRW wird prüfen, ob eine Regelung für Ewigkeitsgräber, wie sie zum Beispiel in der Friedhofssatzung der Stadt Karlsruhe enthalten ist[21], in seine eigene Mustersatzung übernommen werden kann. Dort heißt es: „Wird das Nutzungsrecht einer Grabstätte für die Dauer von 40 Jahren, bei den Kolumbariennischen [...] auf 50 Jahre und für eine Gruft [...] auf 100 Jahre im Voraus erworben, werden nach diesem Zeitpunkt keine Grabgebühren mehr fällig. Das Nutzungsrecht läuft in diesen Fällen auf unbestimmte Zeit und wird nur in folgenden Fällen beendigt: [...]“
Dabei sind rechtstechnische Fragen[22] ebenso wie die nach der Existenz einer christlich-abendländischen Friedhofsleitkultur[23] zu beantworten. Die Entscheidung über die Transformation in das Ortsrecht der Kommune wird aber in jedem Fall in der Hand der Selbstverwaltungsträger bleiben. Denn diese sind zur Beurteilung der Bedürfnisse vor Ort am besten geeignet und allein dazu befugt.

FOTO: WWW.PIXABAY.COM, CC0

▲ *Jüdische Friedhöfe sind für die Ewigkeit angelegt und können nicht eingeebnet oder neu belegt werden*

[21] § 15 Abs. 12 der Friedhofsatzung der Stadt Karlsruhe v. 18.12.2012 (Amtsblatt v. 21.12.2012).
[22] Vgl. Spranger, Friedhofskultur 12/2014, 28 f. (passim).
[23] Vgl. Spranger, Friedhofskultur 01/2015, 44 f. (passim).

Bedeutung virtueller Friedhöfe und Gedenkseiten

In einer mobilen, individualisierten und medienorientierten Gesellschaft ermöglicht das Internet individuelles Trauern und Erinnern jenseits traditioneller Orte und Konventionen

Die alte Gedenkkerze an Dieters Grab ist abgebrannt, per Mausklick zündet Rosi wieder ein munter flackerndes Grablicht an. Den herbstlichen Grabschmuck ersetzt sie durch einen neuen Strauß bunter Pixelblumen. Was vielen merkwürdig, mitunter sogar pietätlos erscheint, wird offensichtlich von immer mehr Menschen als neue Form des Trauerns und Gedenkens genutzt. Auf so genannten virtuellen Friedhöfen, Internet- oder Onlinefriedhöfen können Hinterbliebene für ihre verstorbenen Angehörigen virtuelle Grabmäler und Gedenkseiten anlegen. Wie bei einem realen Friedhof als einem lokal abgegrenzten Feld von Gräbern bildet hier ein technisch strukturiertes Netzwerk von Grab- und Gedenkseiten in seiner Gesamtheit einen virtuellen Friedhof.
Die ersten virtuellen Friedhöfe entstanden mit der Verbreitung des Internets ab Mitte der 1990er-Jahre zunächst vorwiegend auf US-amerikanischen und britischen Internetseiten. Mittlerweile findet man auch deutschsprachige Internet-Friedhöfe wie zum Beispiel www.soulium.de oder mymemorial24.de .
Hinzu kommt seit geraumer Zeit eine stetig wachsende Zahl von Gedenk- und Erinnerungsplattformen sowie -portalen. Diese sind in Aufbau und Funktionen nahezu identisch mit den virtuellen Friedhöfen, verzichten aber weitgehend auf Friedhofssymbolik. Während die Zielgruppe von Online-Friedhöfen zunächst aus Angehörigen

DIE AUTORIN
Dr. Anke Offerhaus ist wissenschaftliche Mitarbeiterin im ZeMKI Zentrum für Medien-, Kommunikations- und Informationsforschung der Universität Bremen

Im Internet gibt es zahlreiche Online-Friedhöfe und Gedenkseiten, auf denen der Verstorbenen gedacht werden kann

bestand, die für ihre Verstorbenen Gedenkseiten einrichten wollten, adressieren Anbieter solcher Plattformen immer häufiger auch Menschen mit der Aufforderung, sich schon zu Lebzeiten ein digitales Vermächtnis zu schaffen - sprich: eigene Erinnerungsseiten für ihre Angehörigen zu gestalten. Aktuelle Beispiele solcher Gedenkplattformen und -portale sind www.gedenkseiten.de , www.cemeon.de oder www.stayalive.com/de .

Technisch geprägt Ein virtueller Friedhof ist ein Kommunikationsraum, der durch seine technische Infrastruktur geprägt ist. Wie die Benutzeroberfläche gestaltet ist und welche Handlungsmöglichkeiten die Besucher/innen des virtuellen Friedhofs haben, hängt entscheidend von der Frage ab, wie die Plattform finanziert wird. Auf vielen Online-Friedhöfen ist das Anlegen von Gräbern und Gedenkseiten kostenlos. Der Betrieb der Seiten wird durch Werbeeinblendungen finanziert.
Eine Reihe von Plattformen bietet kostenlos die Nutzung von Basisfunktionen an. Diese können gegen Entgelt um zusätzliche Funktionen und Handlungsmöglichkeiten erweitert werden. Andere Angebote finanzieren sich ausschließlich über Nutzungsgebühren. Diese orientieren sich an Umfang und Vielfalt der Gestaltungsmöglichkeiten sowie an dem Zeitraum, für den die hochgeladenen Daten gespeichert werden sollen.
Auf virtuellen Friedhöfen steht die interaktive Funktion der Anlage eines Grabes oder einer Gedenkseite im Mittelpunkt. Dabei kann das Grab entweder nach vorgegebenen Grafik-Elementen und ästhetischen Schemata der Seite oder eigenbestimmt gestaltet werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, auf der für den Verstorbenen angelegten Seite Texte und Bilder sowie je nach technischer Struktur der Seite auch Musik und Videos zu veröffentlichen, die die Nachwelt auch langfristig an den Verstorbenen erinnern.

(Un)sichtbar machen Ist die öffentliche Sichtbarkeit der Gedenkseite nicht erwünscht, kann sie bei manchen Friedhöfen durch ein Kennwort geschützt und somit für andere unsichtbar gemacht werden. Alternativ wird die Seite nur für eine Gruppe von Trauernden zugelassen, die der oder die Erstellende vorher festgelegt hat. Zu den automatisierten interaktiven Funktionen gehören E-Mails des Plattformbetreibers zur Erinnerung an den Todestag oder mit der Aufforderung, den Friedhof wieder einmal zu besuchen, wenn der oder die Nutzer/in schon länger nicht mehr auf seiner Gedenkseite gewesen ist.
Auch andere Trauernde wie Familienangehörige, Freunde oder fremde Besucher/innen können Kerzen anzünden oder Beileidsbekundungen auf der Seite hinterlassen, um so ihre Mittrauer zu bezeugen. Darüber hinaus ermöglichen manche Plattformen den Austausch von Trauernden durch integrierte Foren. All dies sind kollaborative Funktionen, die gemeinsames Trauern auf virtuellen Friedhöfen ermöglichen.
Auf der Startseite vieler Friedhöfe befinden sich Listen, die sich fortlaufend aktualisieren und dabei einzelne Seiten nach unterschiedlichen Kriterien ordnen wie „neueste oder zuletzt angelegte Seiten (Gräber, Gedenkstätten etc.)“; „am häufigsten besuchte Seiten“; „zufällige Seiten“; „heute gedenken wir ...“. Auf diese Weise erzeugen sie Aufmerksamkeit bei den Seitenbesuchenden. Zudem erhalten bereits angemeldete Nutzende Änderungsmitteilungen, wenn jemand auf ihrer Seite war und beispielsweise eine Nachricht hinterlassen hat.

Gemeinschaft bildend Wie und mit welcher Motivation werden virtuelle Friedhöfe und Gedenkseiten von ihren Besuchern und Besucherinnen genutzt? Sozialwissenschaftliche Studien verweisen dabei auf vielfältige Phänomene des sozialen und kulturellen Wandels, die hier sichtbar werden. Sie kommen zur der Einschätzung, dass sich das Spektrum individueller und kollektiver Trauermöglichkeiten dadurch erweitert habe.
Was kennzeichnet also virtuelles Trauern und Erinnern auf Online-Friedhöfen und ähnlichen Internetseiten? Ganz einfach: Wer sich täglich im Internet informiert und dort kommuniziert, tut dies auch im Todesfall eines Angehörigen. Vergleichbar dem Besuch eines realen Friedhofs entwickeln Trauernde auch auf virtuellen Friedhöfen Rituale. Sie legen eine Gedenkseite an, die sie regelmäßig aufrufen - vielfach zu einer festen Tageszeit.

Viele Hinterbliebene haben das Bedürfnis, verstorbenen Angehörigen, Freund(inn)en und Bekannten im Internet ein bleibendes Andenken zu schaffen

Verbunden ist dies beispielsweise mit dem Aufstellen von Kerzen, einer Aktualisierung der Gedenkseite, mit schriftlicher Dokumentation persönlicher Erinnerungen oder dem Ansehen dort hinterlegter Fotos und Videos. Entscheidend ist dabei, dass virtuelle Grab- und Erinnerungsstätten aufgrund der Eigenschaften des Mediums eine völlig raum- und zeitunabhängige Anlaufstelle zum Trauern oder Erinnern darstellen.

Gestaltungsfreiheit Ein weiterer Aspekt ist, dass Menschen durch die Gestaltung der Seiten ihrer Trauer einen individuellen Ausdruck geben können. Im Unterschied zu der vergleichsweise beschränkten Gestaltungsfreiheit bei Grabstätten realer Friedhöfe wird im Internet das, was multimedial und ästhetisch möglich ist, nach individuellem Geschmack und technischem Know-how auch genutzt. Dabei zeigt sich, dass der überwiegende Teil verwendeter Symbole - Kerzen, Kreuze, Rosen, Engel, Tauben - und Begriffe - RIP, Ruhe in Frieden - der christlichen Tradition entstammt.

NEUER BÜRGERMEISTER IN BERGHEIM

Seit dem 10. Juli 2017 ist Volker Mießeler (51) neuer Bürgermeister der Stadt Bergheim. Er wurde zum Nachfolger von Maria Pfordt (CDU) gewählt, die wegen Krankheit das Amt niedergelegt hat. Nach dem Studium der Betriebswirtschaftslehre und einem weiteren Studium zum Verwaltungswirt arbeitete Mießeler zunächst bei der Justizverwaltung von Nordrhein-Westfalen. Ab 1993 war Mießeler als Kommunalbeamter in Bergheim in den Bereichen Planen, Bauen, Umwelt und Städtische Betriebe tätig. 2011 wurde er zum Leitenden Stadtverwaltungsdirektor ernannt. 2014 übernahm Mießeler die Geschäftsführung der „Netzgesellschaft Kreisstadt Bergheim GmbH & Co. KG". 2015 wurde er zum Beigeordneten in Bergheim gewählt. Daneben war Mießeler von 2009-2017 Geschäftsführer der Stadtwerke Bergheim GmbH.

Ebenfalls charakteristisch für den individuellen Ausdruck im Internet ist, dass die Kommunikation von Trauernden - obwohl weitgehend öffentlich - dennoch sehr persönlich ist. So kommt es häufig vor, dass auf Gedenkseiten ebenso wie in Foren oder Chats mit Aussagen wie „Michael, Du fehlst uns so sehr!!! Alles Liebe zu Deinem Sterngeburtstag!" Verstorbene direkt adressiert werden. Auch in der Kommunikation mit Anderen kehren Trauernde durchaus ihr „Innerstes nach außen".
Ein drittes Merkmal besteht darin, dass hier jede und jeder öffentlich sichtbar um eine verstorbene Person trauern kann. Somit bleiben Trauer und Erinnerung nicht wie bei einer Bestattung auf dem lokalen Friedhof einer begrenzten Gruppe von Menschen vorbehalten, die zumeist von der Familie per Anzeige oder Einladung vom Tod eines Angehörigen und seiner Beisetzung Kenntnis erhalten.

◀ *Traueranzeigen im Internet werden häufig bunt gestaltet sowie auf die verstorbene Person zugeschnitten*

Gegen Ausgrenzung Mittels eigens geschaffener Gedenkseiten als einem ins Internet verlagerten Erinnerungsort ist Gedenken auch solchen Personen möglich, welche die Familie des Verstorbenen möglicherweise nicht kennen oder deren Mittrauer vonseiten der Familie als nicht erwünscht erachtet wird wie beispielsweise Ex-Partner/innen oder homosexuelle Freunde/Freundinnen der verstorbenen Person.
Virtuelle Grabstätten samt interaktiver Austauschmöglichkeit sind vor allem für diejenigen von Bedeutung, sie sich in ihrem sozialen Umfeld mit ihrer Trauer nicht aufgehoben fühlen. Studien zeigen, dass dabei Online-Trauerrituale häufig in Trauerrituale der Offline-Welt eingebettet sind und diese ergänzen. Der Unterschied besteht darin, dass Online-Trauerrituale für das soziale Umfeld von Trauernden in der Offline-Welt vergleichsweise unsichtbar sind. Sie sind daher nicht mit der gesellschaftlichen Erwartung konfrontiert, dass die Verlustempfindung nach Tod eines nahestehenden Menschen zügig zu überwinden ist.

Spiegel der Lebenswirklichkeit Virtuelle Friedhöfe und Gedenkseiten sind somit Ausdruck eines weit reichenden Wechselverhältnisses von Medientechnologie, digitaler Kommunikation sowie einer sich im Wandel befindlichen Trauer- und Erinnerungskultur. So begünstigen soziale Wandlungsprozesse wie Individualisierung und Verweltlichung die Nutzung virtueller Friedhöfe und Gedenkseiten ebenso wie Prozesse der Mediatisierung und Kommerzialisierung den Aufbau und Ausbau solcher Räume.
Mit Individualisierung ist keine Vereinzelung und Isolation von Trauernden gemeint. Vielmehr macht ein höheres Maß an Selbstbestimmung in dem Sinne, dass die Gesellschaft sich zunehmend von Traditionen löst und eine Vielfalt von Wahlmöglichkeiten einfordert, diese Form der medialen Trauerkultur für viele Menschen attraktiv. Gerade weil sich immer weniger Menschen eine kirchliche Bestattung wünschen, bietet sich Trauerarbeit im Internet als ergänzendes Patchwork religiös-spiritueller und populärer Elemente an. Dabei sind die Rituale ebenso wie die Erzählungen der Trauernden von vielfältigen religiös-spirituellen Elementen durchsetzt.
Dass dieser Wandel nicht von Kommerzialisierung verschont bleibt, zeigt sich an der stetigen Verbesserung der technischen Ausstattung virtueller Friedhöfen und Gedenkseiten in Verbindung mit speziellen Finanzierungsmodellen. Man sieht es aber auch daran, dass immer mehr Dienstleister im Bestattungswesen ihre Angebote auf das Internet ausweiten. ●

Der Kopp/Schenke wieder neu.

Neuauflage 2017

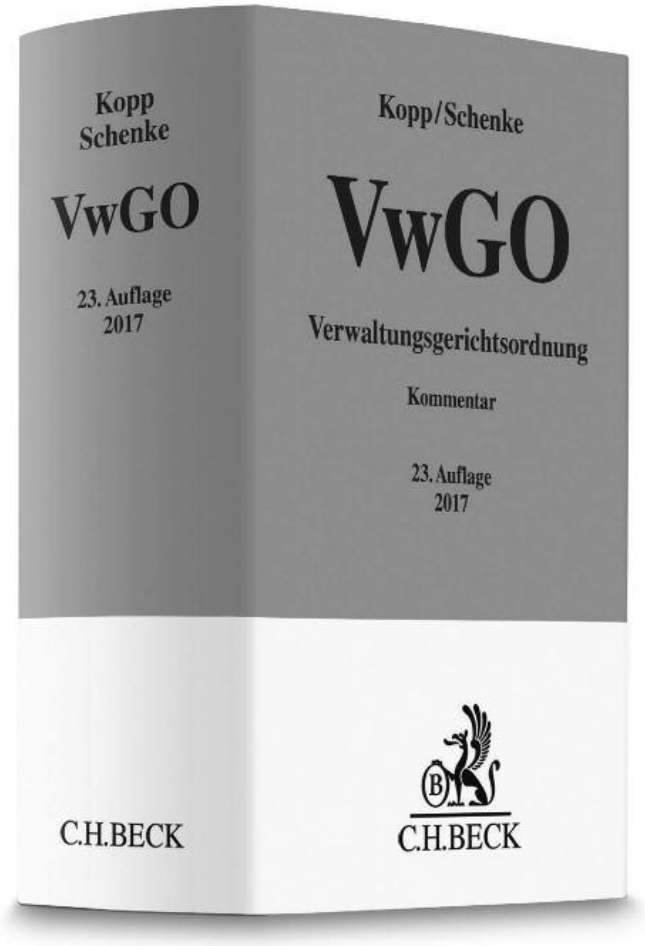

Der Kopp/Schenke

gibt zuverlässige und wissenschaftlich genaue Antworten auf alle verwaltungsprozessualen Fragen. Sein jährliches Erscheinen garantiert eine Darstellung **auf neuestem Stand.**

Die 23. Auflage

berücksichtigt Gesetzesänderungen bis zum **1. Januar 2017.** Neue Rechtsprechung und Literatur zum Verwaltungsprozessrecht sind in gewohnt hoher Qualität verständlich und prägnant eingearbeitet, darunter die Auswirkungen der neuen **EuGH-Rechtsprechung zum Umweltrecht.** Grundlegend überarbeitet und weitgehend neu geschrieben wurden die Erläuterungen zum **Rechtsschutz bei normativem Unrecht.**

Die kompakte Hilfe

für Rechtsanwälte, Unternehmensjustitiare, Verbandsjuristen, Richter, Referenten in Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden, Referendare, Studierende und Professoren.

Herausgegeben von

Prof. Dr. Wolf-Rüdiger **Schenke,** verfasst vom Herausgeber und von Prof. Dr. Ralf Peter **Schenke,** Prof. Dr. Josef **Ruthig** und von Dr. Christian **Hug** LL.M., Richter am Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg.

»Jeder, der mit Fragen aus dem Bereich des Verwaltungsprozessrechts zu tun hat, kommt um den ‚Kopp/Schenke' nicht herum!«

RegDir G. Haurand zur Vorauflage, in: DVP 9/2016

Kopp/Schenke
VwGO
23. Auflage. 2017.
XXX, 2066 Seiten. In Leinen € 65,–
ISBN 978-3-406-70767-4
Neu im Juli 2017

Mehr Informationen:
www.beck-shop.de/bnmhur

Erhältlich im Buchhandel oder bei: **beck-shop.de** | Verlag C.H.BECK oHG · 80791 München | kundenservice@beck.de | Preise inkl. MwSt. | 167477

C.H.BECK

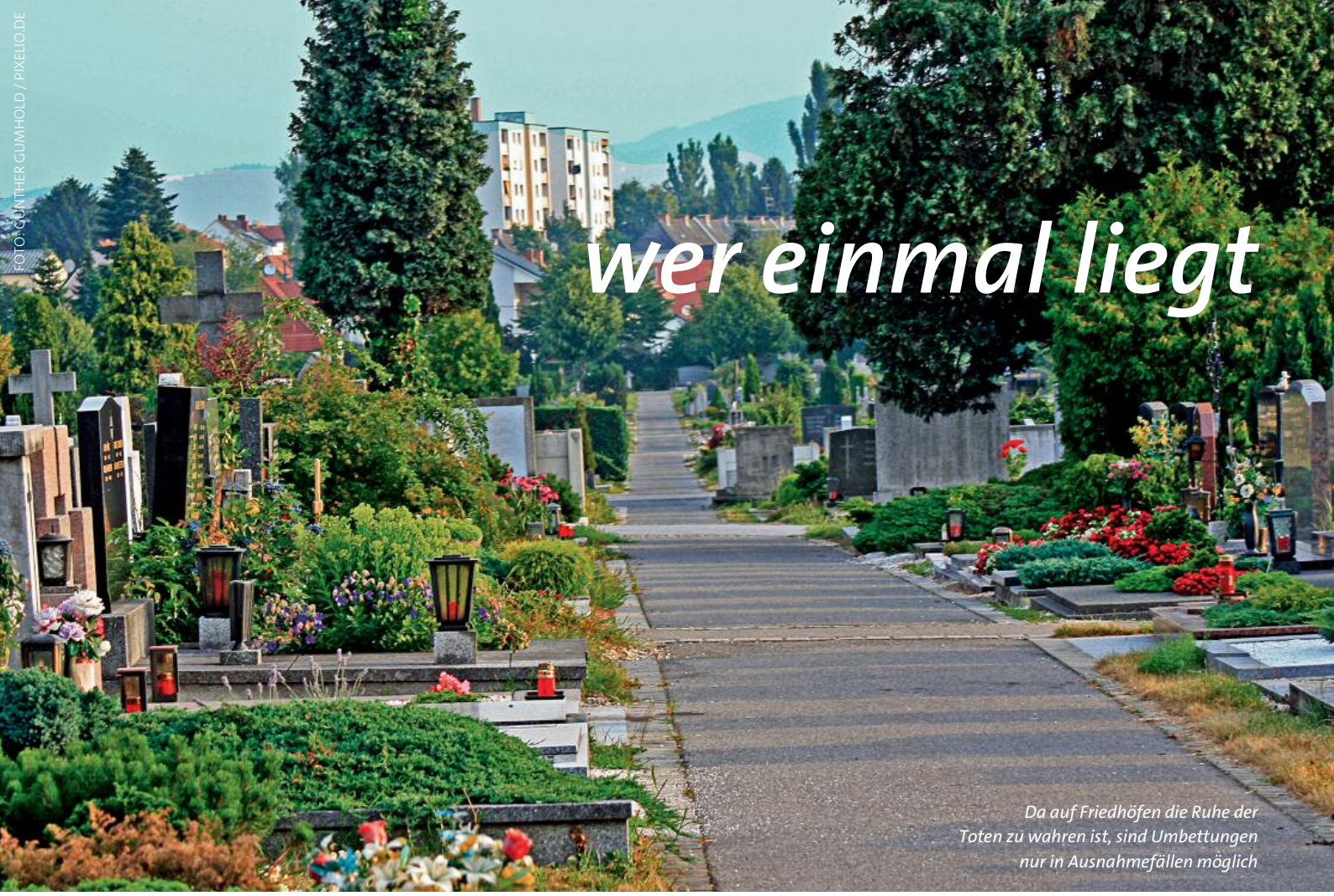

FOTO: GUNTHER GUMHOLD / PIXELIO.DE

Da auf Friedhöfen die Ruhe der Toten zu wahren ist, sind Umbettungen nur in Ausnahmefällen möglich

Umbettungen in der Friedhofspraxis

Der Wunsch nach Umbettung von Särgen und Aschenurnen bringt Konflikte zwischen Hinterbliebenen und Friedhofsverwaltung und verlangt rechtssichere sowie bürgerfreundliche Lösungen

Dem Wunsch nach Umbettung eines einmal beigesetzten Sarges oder einer Aschenurne während der noch laufenden Ruhefrist steht der durch Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz (GG) sowie strafrechtlich durch § 168 Strafgesetzbuch (StGB) geschützte Anspruch auf Achtung der Totenruhe entgegen. Danach wirkt die unantastbare Würde des Menschen über dessen Tod hinaus und gebietet eine würdige Bestattung sowie den Schutz der Totenruhe.

Dieser Schutz genießt höchsten Verfassungsrang und entspricht dem allgemeinem Sittlichkeits- und Pietätsempfinden. Gerät er in Konflikt mit dem Recht der Hinterbliebenen auf Totenfürsorge, genießt er regelmäßig Vorrang. Bei der Entscheidung über eine Umbettung sind die kollidierenden Rechtsgüter gegeneinander abzuwägen. Ein Toter, der einmal beigesetzt worden ist, darf in seiner Ruhe nicht mehr gestört werden.

Allenfalls wäre dies möglich, wenn ganz besondere, ebenfalls auf sittlichem Gebiet liegende Gründe gegeben sind, hinter denen selbst die Achtung vor der Totenruhe zurückzutreten hat. Dieser von der Rechtsprechung herausgestellte Grundsatz gilt in gleicher Weise für die Umbettung von Aschenurnen - unabhängig davon, ob sie in einem Erdgrab, einem Urnenhain, einer Stelenanlage oder einem Kolumbarium beigesetzt worden sind.

DER AUTOR

Dr. Torsten F. Barthel, LL.M. ist Rechtsanwalt in Berlin und Justiziar der Arbeitsgemeinschaft Friedhof und Denkmal e. V.

Rechte der Angehörigen Dem Schutz der Totenruhe steht das Verfügungsrecht der Angehörigen gegenüber. Zwar haben die Angehörigen eines Verstorbenen mit der Anordnung einer Bestattung die letzte ihnen dem Leichnam gegenüber zustehende und obliegende Verfügung getroffen. Doch mag sich in Ausnahmefällen auch die Befugnis ergeben, eine Umbettung zu verlangen.

Dem Wunsch nach Umbettung einer Leiche oder Beisetzung einer Aschenurne an einer anderen Stelle - auch innerhalb eines Friedhofs - kann nur bei besonders wichtigen, die Totenruhe überragenden Gründen entsprochen werden. Das Vorhaben der Umbettung muss also auf Motiven beruhen, die stärker sind als der grundsätzliche Schutz der Totenruhe und deshalb geeignet sind, einen Eingriff in dieses Rechtsgut zu rechtfertigen.

Rechtsgüter abzuwägen Sorgfältig gegeneinander abzuwägen sind das postmortale Recht des Verstorbenen an seiner Totenruhe, gegebenenfalls das postmortale Recht anderer Verstorbener, und das Recht

auf Aufrechterhaltung der Bedeutung des Friedhofs, Ort der Besinnung und des Totengedenkens zu sein, mit dem mit der Umbettung verfolgten Ziel und mit den Motiven, aus denen heraus eine Umbettung vorgenommen werden soll. Auch wenn es sich um die Umbettung einer Aschenurne handelt, hat die Rechtsprechung bislang keine erleichterten Voraussetzungen für eine Genehmigung geschaffen.

Sechs Fallgruppen Es lassen sich aus der bundesweiten Rechtsprechung mehrere typische Fallgestaltungen extrahieren, in denen das Umbettungsverlangen berechtigt ist:

1. **Fehlerhafte Erstbestattung:** Der oder die Verstorbene hatte nachweisbar den Wunsch, an einem anderen als dem derzeitigen Bestattungsort oder in einer anderen Art bestattet zu werden; hierunter fallen auch Fehlbestattungen durch Verschulden des Friedhofs oder des Bestatters oder konfessionelle Gründe - etwa Umbettung auf einen jüdischen Friedhof.
2. **Ehegattenbestattung:** Der überlebende Ehegatte hat die Absicht, später selbst neben dem verstorbenen Partner beigesetzt zu werden. Lässt sich dieser Wunsch nur durch eine Umbettung verwirklichen, ist diese regelmäßig gerechtfertigt.
3. **Familienzusammenführung:** Vereinigung mehrerer, in unterschiedlichen Grabstätten beigesetzter Familienangehöriger in einem Grab.
4. **Unzumutbarkeit:** Den Hinterbliebenen kann der Besuch der bisherigen Grabstätte wegen Wegzugs unter keinen Umständen mehr zugemutet werden.
5. **Zivilrechtliche Gründe** - etwa auf Antrag des Versicherers - wegen Obduktion, um eine Todesursache herauszufinden, oder zur Genomuntersuchung, um eine Abstammung zu klären (Art. 8 Europäische Menschenrechtskommission - EMRK).
6. **Öffentliche Gründe:** Wiederausgrabung einer Leiche im Rahmen strafrechtlicher Ermittlungen (vgl. § 87 Abs. 3, 4 Strafprozessordnung - StPO), Gründe des Infektionsschutzes nach § 28 Infektionsschutzgesetz - IfSG, wenn beispielsweise der Boden eines Friedhofsbereichs nicht die Eigenschaften aufweist, die zu einer hygienisch einwandfreien Verwesung nötig sind. In Frage kommt auch, dass ein Friedhofsteil für dringende andere öffentliche Zwecke nutzbar gemacht werden soll, bevor die Ruhezeit der dort belegten Gräber abgelaufen ist.

Es gibt demgegenüber aber auch typische Ablehnungsgründe, die in der Praxis der Friedhofsverwaltung immer wieder vorkommen:

1. **Bloße Erschwernis:** Der Wegzug der Angehörigen oder eine spätere Veränderung der Lebensumstände erschweren lediglich die dauerhafte Grabpflege oder den Friedhofsbesuch - Stichwort „Urnentourismus“.
2. **Motivirrtümer:** Es wurde - ohne Verletzung möglicher Wünsche des Verstorbenen - eine Beisetzung in anonymer Form beauftragt, die Hinterbliebenen kommen indes mit der beschränkten Trauermöglichkeit psychisch nicht zurecht, da der konkrete Beisetzungsort unbekannt ist. Eine Umbettung ist - außer in Fällen schwerer Traumatisierung etwa bei einer Mutter, deren Kind verstorben ist - nicht möglich. Die Anerkennung von Veränderungen im subjektiven Bereich hätte zur Folge, dass der vom Gesetz beabsichtigte Schutz der Totenruhe ins Leere laufen würde. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes sind stets unzulässig.
3. **Unbekannte Beisetzungsstelle:** Eine Umbettung aus einer Urnengemeinschaftsanlage kommt grundsätzlich nicht in Frage, wenn eine einzelne Urne ausgegraben und umgebettet werden soll, deren exakte Beisetzungsstelle in einer Urnengemeinschaftsanlage nicht bekannt ist.
4. **Finanzielle Gründe:** Eine Umbettung lediglich zur Kostenersparnis scheidet aus.

Entscheidung beim Träger Entscheidungsbefugt über den Umbettungsantrag ist letztlich der Friedhofsträger - in der Regel die Kommune. Lassen sich Meinungsverschiedenheiten über eine Umbettung unter den Hinterbliebenen nicht beilegen, so sind dafür, da es sich um rein zivilrechtliche Streitigkeiten handelt, die ordentlichen Gerichte zuständig.

Der Friedhofsträger kann die Erlaubnis einer Umbettung verweigern, wenn diese ohne triftigen Grund verlangt wird oder wenn die beabsichtigte Umbettung pietätswidrig wäre. Auch Bedingungen und Auflagen sind möglich. Die anfallenden Kosten trägt vollständig der oder die Antragstellende. Untersagt der Friedhofsträger die Umbettung, müsste dieser Anspruch gegebenenfalls durch Klage bei einem Verwaltungsgericht durchgesetzt werden.

Wiederausgrabung und Umbettung soll grundsätzlich möglichst bei kühler Witterung und nur in den Monaten Oktober bis März vorgenommen werden - es sei denn, dass es sich um gerichtliche Fälle oder Wiederausgrabung im Auftrag von Versicherungsträgern oder Behörden handelt. Grundsätzlich sind für die Leichenreste an Ort und Stelle neue Särge oder entsprechende Behältnisse bereitzustellen. Angehörige dürfen bei Ausgrabung von Leichen nicht anwesend sein.

FOTO: VIKTOR SCHWABENLAND / PIXELIO.DE

◄ Umbettung kann geschehen, wenn Hinterbliebene ansonsten das Grab eines Angehörigen nicht mehr erreichen könnten

Tendenz zur Lockerung In Rechtsprechung und Gesetzgebung gibt es erkennbar Tendenzen zu einer Lockerung der Vorschriften zur Urnenumbettung. Der Verfassungsgerichtshof des Landes Brandenburg rückte in einer Entscheidung Anfang 2017 deutlich von

dem traditionellen Verständnis ab, dass Umbettung von Leichen und Asche uneingeschränkt nach denselben Maßstäben zu beurteilen sind. In der Entscheidung ist ein Wille zur Lockerung der Anforderungen erkennbar - insbesondere in Bezug auf die Rücksichtnahme auf Härten für Angehörige, die längere Wege zum Zweck der Grabpflege und der Totenehrung zurückzulegen haben.

Außerdem weist das Gericht darauf hin, dass der Wunsch nach einer postmortalen Ehegattenzusammenführung sich auch erst nach einer bereits durchgeführten Bestattung nachträglich entwickeln könne. Auch der Gesetzgeber hat reagiert. In dem Entwurf zu § 15 Abs. 1 S. 3 des niedersächsischen Bestattungsgesetzes heißt es: „Die Genehmigung für die Umbettung einer Urne mit der Asche einer verstorbenen Person darf nur erteilt werden, wenn ein berechtigtes Interesse an der Umbettung besteht und ein entgegenstehender Wille der verstorbenen Person nicht erkennbar ist."

Damit ist ausdrücklich eine gesetzliche Erleichterung der Urnenumbettung beabsichtigt, weil der „wichtige Grund" als Anforderung aufgegeben werden soll. Der Gesetzentwurf ist äußerst kritisch zu beurteilen. Denn damit würde einem „Urnentourismus" Tür und Tor geöffnet, was dem intendierten Schutz der Totenruhe diametral entgegenstünde.

Ablauf der Ruhezeit Keine Ausgrabung oder Umbettung liegt vor, wenn nach Ablauf der im Einzelfall bestimmten Mindestruhezeit eine Verlegung der Reste einer bestatteten „ausgeruhten" Leiche oder Aschenurne verlangt wird. In diesen Fällen ist die Verlegung nicht an die dargestellten materiellen Voraussetzungen gebunden. Wenn der körperliche Zusammenhang der bestatteten Person durch Verwesung aufgehoben und - kumulativ - die Mindestruhezeit abgelaufen ist, liegt keine Leiche mehr vor, die dem Bestattungszwang unterliegt.

In der Konsequenz bedarf es dann keines wichtigen Grundes zur Verlagerung der Leichen- oder Aschenreste. Allerdings ist immer noch der Grundsatz der Pietät zu beachten. Daher ist die Herausgabe von Leichenresten oder Resten einer Aschenurne nur zulässig, wenn deren weiterer Verbleib in pietätvoller Form gewährleistet ist. Dies kann nur auf einem Friedhof oder einem anderen zugelassenen Begräbnisplatz geschehen.

FOTO: JOUJOU / PIXELIO.DE

Problem Grabsteine aus Kinderarbeit

Damit die Regelung im NRW-Bestattungsgesetz zum Schutz vor Kinderarbeit bei Grabsteinen und Grabeinfassungen wirksam wird, muss das Land noch Maßnahmen zur Umsetzung ergreifen

Nach Schätzung der internationalen Arbeitsorganisation ILO verrichten weltweit rund 115 Mio. Kinder Arbeiten, die schädliche Auswirkungen auf ihre Sicherheit, ihre Gesundheit oder ihre sittliche Entwicklung haben. Verlässliche Angaben darüber, wie viele Kinder unter Verstoß gegen internationale Konventionen an der Herstellung importierter Grabsteine beteiligt sind, existieren aber nicht.

Nach einer Schätzung des Instituts für Ökonomie und Ökumene arbeiten allein in der indischen Steinindustrie mindestens 150.000 Kinder (vgl. LT-NRW-Drs. 16/2723, S. 27). Laut Marktaussagen stammen 40 bis 50 Prozent der importierten Grabsteine aus Indien. 2013 machte dies vom Volumen her etwa 40.000 Tonnen aus. Doch sind nicht nur Grabsteine aus Indien betroffen, sondern auch aus anderen Ländern wie beispielsweise China.

Die Ursachen für ausbeuterische Kinderarbeit liegen sowohl in der sozialen und wirtschaftlichen Situation der Herkunfts- und Produktionsländer als auch in einer durch die Globalisierung gestiegenen Nachfrage nach günstigen Produkten (vgl. BT-Drs. 17/2406). Vor diesem Hintergrund äußerten bereits längere Zeit vor Inkrafttreten des § 4 a Bestattungsgesetz NRW (BestG) 2014 zahlreiche Kommunen als Friedhofs-

DER AUTOR

Dr. Matthias Menzel ist Hauptreferent für Jugend, Soziales und Gesundheit beim Städte- und Gemeindebund NRW

▲ *Schätzungsweise fast 50 Prozent der Grabsteine auf deutschen Friedhöfen stammen aus Indien, wo sie von Kindern unter unzumutbaren Bedingungen bearbeitet werden*

träger den Wunsch, in ihre Satzungen eine Regelung aufnehmen zu können, welche die Aufstellung von Grabmalen aus Kinderarbeit verbietet.

Gegen höherrangiges Recht Nach überwiegender Auffassung in Rechtsprechung und Literatur ist eine solche Regelung jedoch nicht mit höherrangigem Recht vereinbar, da die Berufsausübungsfreiheit nach Art. 12 Grundgesetz (GG) betroffen ist. In den Jahren vor Inkrafttreten des § 4 a BestG hat der Städte-und Gemeindebund NRW seine Mitgliedskommunen bereits dahingehend beraten, dass eine entsprechende Satzungsregelung ohne gesetzliche Grundlage wohl rechtswidrig sei.
Der erste Gesetzentwurf der NRW-Landesregierung vom 25.4.2013 zur Änderung des Bestattungsgesetzes enthielt eine Regelung, wonach die Friedhofsträger in ihrer Satzung festlegen können, dass nur Grabsteine und Grabeinfassungen aufgestellt werden dürfen, die nachweislich hergestellt worden sind ohne schlimmste Formen der Kinderarbeit im Sinne des Übereinkommens 182 der ILO vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (LT-NRW-Drs. 16/2723, S. 27).

Entscheidungen der Gerichte Die Frage, unter welchen Voraussetzungen der Friedhofsträger per Satzung ein Verbot der Verwendung von Grabsteinen aus Kinderarbeit festlegen kann, war vielfach Gegenstand der Rechtsprechung. Das Bundesverwaltungsgericht hat am 16.10.2013 (Aktenzeichen 8 CN 1.12) eine entsprechende Regelung in der Satzung der Stadt Nürnberg für unwirksam erklärt.
Die betreffende Satzungsbestimmung genüge insbesondere nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen des Art. 12 Abs. 1 GG, rügte das Gericht. Art. 12 Absatz 1 Satz 2 GG erlaube Eingriffe in die Berufsfreiheit nur auf der Grundlage einer gesetzlichen Regelung, die Umfang und Grenzen des Eingriffs deutlich erkennen lasse. Bei der zur Normenprüfung gestellten Satzungsbestimmung fehle eine ausreichende gesetzliche Grundlage.
Weder die Gewährleistung der gemeindlichen Satzungsautonomie in Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG noch die in den Gemeindeordnungen der Länder eingeräumte Befugnis zum Erlass von Satzungen genüge den Anforderungen des Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG an eine formal-gesetzliche Ermächtigung. Einer gesetzlichen Grundlage bedürfe es vor allem im Hinblick auf das erforderliche Nachweissystem.

Gesetzgebung unterbrochen Vor diesem Hintergrund sind im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Bestattungsgesetz NRW im Jahre 2014 die Beratungen im Landtag unterbrochen worden. Es sollte geprüft werden, inwieweit die ursprünglich vorgesehene Neuregelung damit vereinbar ist. Das Ergebnis der Untersuchungen und Beratungen findet sich in der Neuregelung des § 4 a BestG wieder, nachdem die Gesetzesnovelle zum 01.10.2014 in Kraft getreten ist.
Der Gesetzgeber hat ein mehrstufiges Verfahren vorgesehen. Auf der ersten Stufe soll der Herkunftsnachweis mit einer Positiv-Liste von Staaten abgeglichen werden, in denen schlimmste Formen von Kinderarbeit nicht auftreten (§ 4 a Abs. 1 Nr. 1 BestG).
Ist das Herkunftsland Bestandteil der Positiv-Liste, können die für den Friedhof vorgesehenen Steine ohne weiteres zur Verwendung freigegeben werden. Ist das Herkunftsland nicht Bestandteil der Positivliste, soll auf der zweiten Stufe eine Zertifizierung im Einzelfall durch eine anerkannte Zertifizierungsstelle erfolgen (§ 4 a Abs. 1 Nr. 2 BestG).
Für die Erarbeitung der Positiv-Liste ist das NRW-Gesundheitsministerium zuständig. Die Anerkennung der Zertifizierungsstellen liegt allerdings nicht in der Hand des Gesundheitsministeriums, sondern beim Ministerium für Bundesangelegenheiten. Dieses hat die Landesinitiative newtrade nrw mit der Erarbeitung der entsprechenden Standards beauftragt.

Erlass zur Nichtanwendung Da die hierfür notwendigen Umsetzungsschritte nicht zeitgleich unternommen worden sind, um der Regelung des § 4 a BestG mit Inkrafttreten des Bestattungsgesetzes Geltung zu verschaffen, mussten die beiden Ministerien mit gemeinsamem Runderlass vom 15.04.2015 (MBl. NRW 2015, 219-234) die Nichtanwendung der Regelung verfügen. Dies ist bis heute so geblieben. Damit läuft die Regelung im NRW-Bestattungsgesetz zu Grabsteinen aus Kinderarbeit bis heute faktisch ins Leere.

FOTO: NORBERT HÖLLER / PIXELIO.DE

▶ *Steinmetze sehen sich nicht in der Lage, die tatsächliche Herkunft der Grabstein-Rohlinge festzustellen*

Um diesen Zustand zu ändern, gab das damalige MGEPA NRW in den Jahren 2015 und 2016 mehrere Gutachten in Auftrag. Identifiziert werden sollten Staaten, die in wesentlichem Umfang problematisches Material nach Deutschland exportieren und in denen das Vorkommen schlimmster Formen von Kinderarbeit nicht ausgeschlossen werden konnte. Es liegen nunmehr mehrere Gutachten des Politikwissenschaftlers Prof. Dr. Walter Eberlei von der Hochschule Düsseldorf vor. Ferner gibt es inzwischen eine Übersichtstudie zu § 4 a BestG.

Erkenntnisse aus 15 Ländern Mit den vorliegenden Studien wurden 15 Länder einem Prüfverfahren unterzogen. Aus dem Gutachten ergibt sich, dass für Brasilien, China, Indien, Vietnam und für die Philippinen nicht ausgeschlossen werden kann, dass bei der Herstellung von Natursteinmaterial schlimmste Formen der Kinderarbeit vorkommen. Als unbedenklich eingestuft worden ist die Türkei, sodass diese eine Aufnahme in die Positivliste erreichen dürfte.

POSITION

Die Positivliste im Sinne des § 4 a Abs. 1 Nr. 1 BestG muss festgelegt werden. Ebenso muss im Sinne des § 4 a Abs. 2 Nr. 2 BestG bestimmt werden, bei welchen Länder nicht auszuschließen ist, dass bei der Herstellung von Natursteinmaterial schlimmste Formen von Kinderarbeit vorkommen. Gleichzeitig muss der Nichtanwendungserlass der beiden NRW-Ministerien zu § 4 a BestG aufgehoben werden.

Hingegen dürften Grabsteine aus den genannten Ländern Brasilien, China, Indien, Vietnam und die Philippinen grundsätzlich nur dann in Betracht kommt, wenn eine Zertifizierung vorliegt, die im Einzelfall die Unbedenklichkeit der Grabmäler und Grabeinfassungen bescheinigt.

Kurz vor der NRW-Landtagswahl war es aus Sicht des Landes offenbar nicht mehr opportun, der Regelung des § 4 a BestG durch Umsetzung der letzten noch fehlenden Schritte Geltung zu verschaffen. Um auszuschließen, dass zukünftig Grabsteine und Grabeinfassungen aus Kinderarbeit auf nordrhein-westfälischen Friedhöfen der Kommunen und der Friedhofsträger verwendet werden, muss das Land daher unverzüglich diese letzten erforderlichen Maßnahmen auf den Weg bringen.

AKTUELLES AUS DEM ONLINE-PORTAL INTEGRATION DES StGB NRW

Im Online-Portal Integration des Städte- und Gemeindebundes NRW unter www.kommunen.nrw/integration tauschen sich die 359 Mitgliedskommunen des Verbandes über ihre Integrations- und Flüchtlingsarbeit aus. Dabei entsteht eine kontinuierlich wachsende Projekt-Datenbank. Außerdem kann dort über Themen diskutiert sowie nach Informationen, Material und Dienstleistungen gesucht werden.

Transparenz durch Bildungsinfokarten

Die Stadt **Soest** hat mit der „Bildungsinformationskarte Soest (BIK-S)" ein neues sozialpädagogisches Instrument für Geflüchtete eingeführt. Das blaue Heft im Taschenformat dokumentiert, an welchen Deutschkursen, Berufsqualifikations-Schulungen und anderen Bildungsmaßnahmen ein Flüchtling teilnimmt. Es stellt Verbindlichkeit her und verschafft Anbietern von Sprachkursen und Bildungsmaßnahmen sowie zuständigen Behörden einen Überblick über die Bildungskarriere der Flüchtlinge.

Alle Fragen und Antworten auf einen Blick

Die Gemeinde **Issum** greift auf ihrer Internetseite unter dem Punkt „Flüchtlinge & Asyl" so viele Fragen wie möglich auf und bietet konkrete Antworten an. Oft klären sich Fragen der Bürgerinnen und Bürger damit von selbst. Enthalten sind Fakten, Prognosen, sowie Ansprechpartner/innen.

Fakten zu Familien mit Migrationshintergrund

Eine Broschüre des Bundesministeriums für Familien, Frauen, Senioren und Jugend fasst die Lage von Familien mit Migrationshintergrund in Deutschland zusammen. Sie bündelt zentrale Daten der Lebenssituation, zur Bildungsteilhabe, zur wirtschaftlichen und beruflichen Integration der Familien sowie zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Aktuelle statistische Daten werden ausgewertet und von Expertinnen und Experten eingeordnet.

Anleitung „Ehrenamt im ländlichen Raum"

Die Initiative „Willkommen im Dorf" aus Jugenheim in Hessen hat ihre Erfahrungen aus der Flüchtlingshilfe in einer Broschüre anschaulich und praxisnah zusammengefasst. Das 46-seitige Heft liefert konkrete Tipps für alle, die sich in der ehrenamtlichen Integrationsarbeit einbringen wollen und lässt sich auf der Internetseite www.menschen-wie-wir.de im Bereich Projekte kostenfrei als PDF herunterladen. Die Arbeitshilfe nennt die wichtigsten Regeln für die Organisation von Flüchtlingsarbeit und kann dazu beitragen, frühzeitig Fehler zu vermeiden.

Bericht zur interkulturellen Öffnung

Die Jahresbilanz der Stadt **Bünde** stellt aktuelle Maßnahmen vor, mit denen die Verwaltung die interkulturelle Personalentwicklung vorantreibt. Mitarbeiter/innen mit Migrationshintergrund werden bislang insbesondere in der Verwaltung, aber auch im Museum, in der Schulmensa oder im Rettungsdienst eingesetzt. Sie bringen reiche fremdsprachliche Kompetenz mit, die in vielen Bereichen genutzt wird, um Sprachbarrieren abzubauen.

Broschüren oftmals nicht gelesen

Bei einem Workshop im Forschungsprojekt „Integrationsprozesse von Geflüchteten in nordrhein-westfälischen Städten und Gemeinden" haben Fachleute festgestellt, dass Broschüren und Flyer für Geflüchtete oftmals ihre Adressat (inn)en nicht erreichen. So ist die Art der Kommunikation und Informationsbeschaffung in anderen Ländern äußerst unterschiedlich. Als Alternativen für die Kommunikation mit Flüchtlingen kämen persönliche Ansprache durch Vertrauenspersonen, etwa in Sprach- und Integrationskursen, oder Videoformate in Betracht.

Wettbewerb „Zusammenleben Hand in Hand"

Alle deutschen Städte, Gemeinden und Kreise sind zur Teilnahme am Bundeswettbewerb „Zusammenleben Hand in Hand - Kommunen gestalten" eingeladen. Gesucht werden kommunale Konzepte und Projekte mit den Schwerpunkten Integration und Zusammenleben. Ob Quartiersarbeit, Wohnraum, Bildung – Vorschläge können aus unterschiedlichsten Bereichen stammen und müssen auch nicht auf Zuwandernde beschränkt sein. Es winken Preisgelder im Gesamtwert von einer Million Euro. Einsendeschluss ist der 31. Dezember 2017.

FOTO: HARTMUT910 / PIXELIO.DE

Wohin mit den Autos?

▲ *Kommunen sollen das Recht erhalten, die Stellplatz-Pflicht bei Neubauten per Satzung zu regeln*

Die Zukunft der Stellplatzpflicht bei Neubauten

Auch wenn das Land NRW das Inkrafttreten der Neuregelungen zur Bereitstellung von Stellplätzen aufschieben will, sollten Kommunen rechtzeitig über entsprechende Satzungen nachdenken

Wie viele Kfz-Stellplätze und Fahrradabstellplätze bei Bauvorhaben herzustellen sind, sollten die Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen eigentlich ab dem 28.12.2017 durch eine Satzung festlegen können. Eine solche Befugnis ist in § 50 Abs. 1 der neuen Landesbauordnung (BauO) NRW[1] eingefügt worden. Bei der Verabschiedung des Gesetzes war eine Übergangsphase bis zum 01.01.2019 vorgesehen. Für die Zeit danach ergeben sich aus § 50 Abs. 2 BauO NRW n.F. nur noch Vorgaben für Stellplätze für Menschen mit Behinderung.[2]

Für viele Kommunen ist die Beibehaltung genereller Stellplatzvorgaben von hoher Relevanz. Mit Blick auf die geplante Satzungsermächtigung wurde deshalb vom Zukunftsnetz Mobilität NRW ein Experten-Workshop organisiert, der sich aus Vertreterinnen und Vertretern der drei kommunalen Spitzenverbände in NRW, der AGFS, Planungsbüros,Verkehrswissenschaftler(inne)n sowie kommunalen Expert(inn)en aus den Bereichen Verkehrsplanung und Bauaufsicht zusammensetzte. Auf diese Weise konnte von Dezember 2016 bis Juli 2017 neben einem Satzungsmuster auch ein Leitfaden erarbeitet werden, der den Städten und Gemeinden die Handhabung erleichtern und weitergehende Empfehlungen geben sollte.

Die neue NRW-Landesregierung hat allerdings am 14.07.2017 angekündigt, das Inkrafttreten der Landesbauordnung um zwölf Monate auf den 28.12.2018 zu verschieben. Das Moratorium soll dazu genutzt werden, sich mit den einzelnen Vorschriften erneut auseinanderzusetzen. Auch die Ermächtigung zum Erlass gemeindlicher Stellplatzsatzungen tritt damit in diesem Jahr nicht mehr in Kraft.

DER AUTOR

Dr. Johannes Osing ist Referent für Bauen beim Städte- und Gemeindebund NRW

1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) vom 15. Dezember 2016, GV. NRW. 2016 S. 1162.

2 Diesbezüglich sind Stellplätze „in ausreichender Zahl und Größe“ herzustellen. Betroffen sind Gebäude mit mehr als zwei Wohnungen (§ 48 Abs. 2 BauO NRW n.F.) sowie öffentlich zugängliche bauliche Anlagen und bauliche Anlagen für alte Menschen, Personen mit Kleinkindern und für Menschen mit Behinderungen (§ 54 Abs. 1 BauO NRW n.F.).

Koalition pro Satzung Da die heutigen Regierungsfraktionen CDU und FDP im Gesetzgebungsverfahren dem Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände zu einer optionalen Satzungsregelung neben einer - weiterhin bestehenden - gesetzlichen Stellplatzpflicht grundsätzlich positiv gegenüberstanden, ist zwar momentan nicht davon auszugehen, dass die Ermächtigung wieder in Gänze entfallen wird. Ob es aber im Rahmen der angekündigten weiteren Novellierung der BauO NRW zu zusätzlichen Änderungen kommen wird, ist offen. Um den Kommunen eine möglichst hohe Flexibilität zu sichern, wird sich der Städte- und Gemeindebund NRW im weiteren Verfahren dafür einsetzen, dass die optionale Satzungsregelung neben einer gesetzlichen Stellplatzpflicht in die BauO aufgenommen wird.

Vor diesem Hintergrund ist das Satzungsmuster nur eine Arbeitshilfe unter Vorbehalt. Für den Fall, dass die Satzungsermächtigung im kommenden Jahr oder später in Kraft tritt, bietet der Leitfaden jedoch frühzeitig die Möglichkeit, sich mit dem Instrument der Stellplatzsatzung vertraut zu machen. Einzelne Regelungen können außerdem schon heute - als Konkretisierung der gesetzlichen Vorgaben vor Ort - herangezogen werden.

Rechtlicher Rahmen Die Mustersatzung trägt der Ermächtigungsgrundlage des § 50 Abs. 1 BauO NRW Rechnung, der die Regelung der Herstellung und Ablösung von Kfz- oder Fahrradabstellplätzen den Kommunen überträgt. Allerdings sind im neuen § 50 Abs. 1 BauO NRW - anders als bislang in den Absätzen 3 und 6 von § 51 BauO NRW - keine detaillierten Anforderungen an die Herstellung oder die Ablösung solcher Stellplätze enthalten. Daraus folgt ein erheblicher Spielraum für mögliche Regelungen in der Satzung, die das „Ob“ und „Wie“ einer Stellplatzpflicht und ihrer Ablösung betreffen:

- ob nur die Herstellung von Kfz-Stellplätzen oder von Fahrradabstellplätzen oder beides verlangt wird
- ob die Herstellungspflicht räumlich begrenzt oder räumlich differenziert gelten soll
- bei welchen Bauvorhaben eine Verpflichtung gelten soll - etwa nur bei Neubauten oder auch bei wesentlicher[3] Nutzungsänderung
- wie der Stellplatzbedarf des Bauvorhabens ermittelt werden soll - beispielsweise ausgehend von einer Richtzahltabelle, wenn der Bauherr nicht eine individuelle Berechnung vorlegt
- wie sich der Stellplatzbedarf angesichts anderer Mobilitätsangebote reduzieren lässt- etwa mit Blick auf eine hervorragende ÖPNV-Anbindung[4]
- wann von einer Herstellungspflicht im Einzelfall abgesehen werden kann - etwa beim Dachausbau[5] oder bei einer Verpflichtung der Eigentümer zu bestimmten Maßnahmen des Mobilitätsmanagements[6]
- unter welchen Bedingungen Stellplätze abgelöst werden können[7]

Die flexiblere Gestaltung der Stellplatzpflicht betrifft auch die Einrichtung von Fahrrad-Abstellplätzen bei Neubauten

FOTO: JOHANNES GERSTENBERG / PIXELIO.DE

Da Abstellplätze für Fahrräder - anders als Kfz-Stellplätze und Garagen (§ 2 Abs. 8 BauO NRW) - gesetzlich nicht definiert sind, sollte die Stadt oder Gemeinde entsprechend konkretisieren, wann Fahrradabstellplätze für eine sachgerechte Nutzung geeignet sind.[8] Auf diese Weise kann die Kommune in gewissem Umfang[9] das Qualitätsniveau der Abstellplätze bestimmen. Denn dieses hat - neben der Verfügbarkeit - einen entscheidenden Einfluss auf die Bereitschaft der Nutzerinnen und Nutzer, vom Pkw auf das Fahrrad umzusteigen.

Nicht alles regelbar Zumindest mit dem gegenwärtigen[10] Wortlaut des § 50 Abs. 1 BauO n. F. sind den Kommunen bestimmte Regelungen allerdings verwehrt. Dies gilt insbesondere für die Ablösung, die für Fahrradabstellplätze nicht vorgesehen ist. Ebenfalls mangels Rechtsgrundlage nicht mehr zulässig ist ein generelles Verbot, Stellplätze zu bauen.[11] Ein solches ist nur noch mittels Bebauungsplänen möglich (§ 12 Abs. 6, 7 BauNVO).

Auch für ein satzungsmäßiges Verbot der Zweckentfremdung von Stellplätzen (§ 51 Abs. 8 BauO NRW a.F.) fehlt es an einer gesetzlichen Ermächtigung. Als höherrangiges Recht geht außerdem § 50 Abs. 2 BauO NRW n.F. vor, was die Stellplätze für Fahrzeuge von Menschen mit Behinderungen angeht. Die Kommune kann in der Satzung also keinesfalls regeln, dass solche Stellplätze nicht hergestellt werden müssen oder abgelöst werden können.

Der Text der Mustersatzung hat diesen Überlegungen Rechnung getragen und beschränkt sich bewusst auf eine grundlegende Zahl von Normen, mit denen eine Kommune insbesondere die Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen, ihre Anzahl und die Voraussetzungen für ihre Ablösung regeln kann, ohne dass es zu einem grundlegenden Bruch zwischen der geltenden

3 OVG Münster, Urt. v. 07.11.1991, Az. 11 A 487/89; OVGMünster, Urt. v. 01.09.1988, Az. 11 A 1158/87.
4 Vgl. Ziffer 51.11 VV BauO NRW, MBl. NRW. 2000 S. 1432.
5 Vgl. § 51 Abs. 9 BauO NRW a.F.
6 Vgl. § 9 des Bremer Stellplatzortsgesetzes.
7 Bestehende Ablösungssatzungen können wahlweise in die neue Stellplatzsatzung integriert oder separat beibehalten werden. Das Muster geht von letzterer Alternative aus.
8 Zu denken wäre etwa an die Möglichkeit, das Fahrrad gegen Diebstahl zu sichern.
9 Anforderungen sollten allgemein formuliert sein, da die konkrete Bauausführung Sache des Bauherrn ist.
10 Ob die neue Landesregierung auch eine Überarbeitung des künftigen § 50 Abs. 1 BauO NRW vornimmt, war bei Drucklegung noch nicht bekannt.
11 Bislang § 51 Abs. 4 BauO NRW.

Rechtslage nach § 51 BauO NRW und der gemeindlichen Satzung kommt.

Weitere Bausteine Der Tatsache, dass nicht alle vorgeschlagenen Textbausteine in allen Kommunen gleichermaßen relevant sind, trägt die Mustersatzung durch Kursiv-Formatierungen Rechnung. Auf diese Weise gekennzeichnete Textbausteine können entfallen, wenn sie nach dem Willen der Stadt oder Gemeinde nicht zur Anwendung kommen sollen.
Die Textvorschläge werden in dem Leitfaden umfassend erläutert. Hervorgehoben werden soll deshalb nur die höchst bedeutsame Regelung der maßgeblichen Anzahl notwendiger Stellplätze und Fahrradabstellplätze. Wenn durch den Bauherrn keine Einzelfallberechnung für den Stellplatzbedarf vorgelegt wird - etwa durch ein Verkehrsgutachten -, verweist § 3 Abs. 1 der Mustersatzung auf die Anlage zu dieser Satzung, nach der für bestimmte Bauvorhaben Richtzahlen herangezogen werden. Vom Grundsatz her folgt das Muster damit dem früheren System der BauO NRW, wonach entsprechend der Verwaltungsvorschrift (VV BauO NRW) mangels anderweitiger Erkenntnisse von den Werten der allseits bekannten Richtzahlentabelle auszugehen war.[12] In der Mustersatzung sind diese als Rahmenempfehlungen ausgestaltet, die auf den Fachkenntnissen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Experten-Workshops basieren. Dabei wurde neben praktischen Erfahrungen mit der früheren Richtzahlentabelle auch die Fortentwicklung der Stellplatzanzahl in anderen Bundesländern berücksichtigt.

Bedarf abgeleitet Aus dem empfohlenen Rahmen leitet die Kommune entsprechend ihren örtlichen Gegebenheiten für bestimmte Bauvorhaben eine konkrete Anzahl von Kfz-Stellplätzen oder Fahrradabstellplätzen ab, welche die Bauaufsicht bei ihrer Prüfung später zugrunde legen soll. Wie die Kommune die passenden Richtwerte ermitteln kann, wird im Leitfaden ausführlich dargestellt. Übrigens kann die Stadt oder Gemeinde im Rahmen eigener Richtlinien bereits heute örtlich angepasste Stellplatzschlüssel festlegen und braucht hierzu nicht auf die Satzungsermächtigung zu warten.
Einen niedrigen Stellplatzbedarf bei hervorragender ÖPNV-Anbindung kann die Kommune - wie im Muster vorgeschlagen - direkt bei den Vorhaben in der Anlage zur Mustersatzung festschreiben und hierbei auch nach Gebieten differenzieren. Alternativ kann die Kommune in der Satzung selbst - etwa als zusätzlichen Absatz in § 3 - eine pauschale Reduzierung der Richtzahlen vorsehen.[13]

Bedarf zu verringern Der Leitfaden enthält zudem weiterführende Hinweise, an welchen Stellen sich Ergänzungen oder Abwandlungen der Mustersatzung anbieten. Dies gilt beispielsweise für den Vorschlag zur teilweisen Aussetzung der Herstellungspflicht (§ 3 Abs. 7 der Mustersatzung), die eine innovative Zwischenlösung zwischen vollständiger Herstellung und vollständiger Ablösung von Stellplätzen darstellt.
Möchte die Kommune diese Möglichkeit in ihre Satzung aufnehmen, benötigt sie jedoch weitergehende Regelungen darüber, welche konkreten Maßnahmen der Eigentümer zur Verringerung des Stellplatzbedarfs ergreifen kann und welche nicht. Auch ist der spätere administrative Aufwand, der mit der Aussetzung einhergeht, nicht unerheblich. Die Chance besteht für die Kommune jedoch darin, den Pkw-Bestand - auch im Interesse des Klimaschutzes - dauerhaft zu reduzieren.
Da das Mobilitätsverhalten vielerorts einen Wandel erlebt, können Stellplatzsatzungen zudem einen - wenn auch nicht den einzigen - Baustein der kommunalen Verkehrspolitik darstellen. Deshalb gibt es, auch wenn die weitere Überarbeitung der BauO NRW abzuwarten ist, aus kommunaler Perspektive durchaus Sinn, sich zumindest schon einmal gedanklich mit den Möglichkeiten einer Stellplatzsatzung auseinanderzusetzen.

12 Die Verwaltungsvorschrift (MBl. NRW v. 23.11.2000, S. 1477) wurde aus Gründen des Bürokratieabbaus zum 31.12.2005 aufgehoben. Die Richtzahlentabelle (Anlage zu Nr. 51.11) wurde gleichwohl in der Praxis, auch mit Billigung der Rechtsprechung (vgl. nur OVG Münster, Urt. v. 17.02.2009, Az. 10 A 793/07) weiter zur Orientierung genutzt und hat sich daher durchaus bewährt.
13 So schon Ziffer 51.11 VV BauO NRW, wonach eine generelle Minderung von 30 % vorgesehen war.

BUCHTIPP

Besoldungsrecht des Landes Nordrhein-Westfalen

Kommentar, begründet von Günter Schubert und Heinz Joachim Wirth, fortgeführt von Eberhard Pilz, Dipl.-Verwaltungsbetriebswirt, unter Mitarbeit von Udo Kolbe, Oberamtsrat im Ministerium für Inneres und Kommunales NRW. 101. Ergänzungslieferung, Stand Dezember 2016, 400 Seiten, 89,90 Euro. Loseblattausgabe: Grundwerk 3.076 Seiten, Seitenformat DIN A 5, in zwei Ordnern, 99 Euro bei Fortsetzungsbezug, zzgl. Ergänzungslieferungen (259 Euro bei Einzelbezug). Digitalausgabe: Lizenz für 1 - 3 Nutzer im Jahresabonnement 129 Euro (inkl. Updates), weitere Preise (Kombination Print+Digital, Mehrfachlizenzen) auf Anfrage. ISBN 978-3-7922-0151-0 (Print), ISBN 978-3-7922-0212-8 (Digital), Verlag W. Reckinger, Siegburg

Mit der 101. Ergänzungslieferung (Stand Dezember) werden erste umfassende Änderungen vorgenommen, die aufgrund der lange angekündigten und mit dem Dienstrechtsmodernisierungsgesetz vom 14. Juni 2016 umgesetzten Dienstrechtsreform für Nordrhein-Westfalen erforderlich sind. Im Besoldungsrecht wurden das bisherige Landesbesoldungsgesetz und das Übergeleitete Besoldungsgesetz NRW in einem neuen Landesbesoldungsgesetz zusammengefasst.
Dadurch bedurfte es einer völligen Neufassung des Gesetzestextes und des ersatzlosen Wegfalls des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes NRW. Da das bisherige Landesbesoldungsgesetz und das Übergeleitete Besoldungsgesetz NRW inhaltlich im Wesentlichen in das neue Landesbesoldungsgesetz übernommen wurden, werden die jeweiligen Änderungsübersichten beibehalten.
Außerdem werden die weiteren abgedruckten Rechtsvorschriften an die Änderungen durch das Dienstrechtsmodernisierungsgesetz angepasst. Die Verwaltungsvorschriften werden um die Durchführungshinweise des Finanzministeriums NRW vom 19. Dezember 2016 zur Erfahrungsstufenfeststellung nach § 91 Abs. 13 LBesG ergänzt. Die mit Erlass des Finanzministeriums NRW vom 23. Dezember 2015 zum Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2015/2016 bekannt gemachten Besoldungstabellen wurden zum 1. Juli 2016 und zum 1. Januar 2017 angepasst. Die geänderten Tabellen sind als Anlagen ebenfalls Bestandteil dieser Ergänzungslieferung.

Az.: 14.1.5-010

virtuelle Helferlein

FOTO: PIXAFOTO - FOTOLIA

▲ *Ein Chatbot für NRW soll es Bürgern und Bürgerinnen erleichtern, online Anfragen an öffentliche Verwaltungen zu richten*

NRWBot unterstützt Land und Kommunen in NRW

Für einfache Anfragen an die Verwaltung wurde ein intelligentes Dialogsystem - ein so genannter Chatbot - entwickelt, das online erreichbar ist und normale menschliche Sprache versteht

DIE AUTOREN

Fabio De Luca ist tätig bei d-NRW AöR

Janine Pleus ist tätig bei d-NRW AöR

Wann ist das Bürgerbüro geöffnet? Welche Unterlagen benötige ich für einen neuen Personalausweis? Und wie hoch ist der Wasserstand im Rhein? Jeden Tag suchen Bürgerinnen und Bürger online nach Antworten auf Fragen wie diese. Dabei hilft ihnen künftig der NRWBot.

Wer eine Auskunft von einer Behörde benötigt oder einen Antrag stellen möchte, muss manchmal ein wenig Geduld und Zeit mitbringen, um sich bei den vielen Online-Angeboten zurechtzufinden. Wie toll wäre es dann, einen „Kumpel" zu haben, der Bescheid wüsste und alle Fragen beantwortet. Das dachten sich auch die „KumpelKrefeld" Theo Steinhardt und Michael Tjupalow. Sie präsentierten ihre Idee eines Chatbots beim 2. NRW Hackathon am 3. September 2016. Damit belegten sie gleich den ersten Platz. Der Prototyp wird nun von der Stabsstelle Informationstechnik der NRW-Landesregierung (CIO NRW[1]) gemeinsam mit d-NRW weiterentwickelt und steht der öffentlichen Verwaltung in NRW kostenfrei zur Verfügung.

Echtes Multitalent Chatbots sind kleine Programme, die im Dialog auf normale menschliche Sprache reagieren und gezielt Fragen zu bestimmten Themen erkennen. Es sind interaktive Dialogassistenten, die auf unterschiedliche redaktionelle Inhalte oder Wissensdatenbanken zugreifen, um gezielt Fragen zu beantworten. Mit jeder neuen Anfrage lernen sie automatisch mehr, sodass die Antworten nach kurzer Zeit immer besser werden.

Die derzeitige Version des Chatbots bietet neben Basisfunktionen wie Begrüßung, einer Erklärung zur Bedienung, allgemeinem Smalltalk oder Infos zum Wetter vor allem Informationen zu Verwaltungsdienstleistungen aus der Verwaltungssuchmaschine NRW: Wer ist zuständig? Wie sind die Fristen? Welche Unterlagen werden benötigt? Das Wissen rund um spezielle Fragen bezieht der NRWBot aus Fachdatenbanken und offenen Datensätzen. Das Programm erkennt im Dialog Muster und Zusammenhänge, um Bürgeranliegen zu ermitteln, und greift dann auf die jeweilige Datenquelle zu, um die richtige Antwort zu liefern. Hat der NRWBot einmal keine Antwort oder führt der Chatverlauf zu keinem Ergebnis, fragt das Tool die Nutzenden, ob es den Chat an einen Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin weiterleiten darf. Der NRWBot merkt sich die Antwort und analysiert diese, sodass er ähnliche Fragen in Zukunft automatisch richtig beantworten kann.

[1] CIO NRW = Beauftragter der Landesregierung Nordrhein-Westfalen für Informationstechnik

Bürgerservice verbessern Der Branchenverband der digitalen Wirtschaft Bitkom hat in einer aktuellen Studie[2] mehr als tausend Personen über ihre Erfahrungen mit Kundenservice befragt. Drei Viertel der Befragten gaben an, sich über zeitraubende und umständliche Kontaktaufnahme geärgert zu haben. 44 Prozent erklärten, sie hätten niemanden erreichen können oder keine Antwort erhalten. 15 Prozent bemängelten eine viel zu späte Antwort.
Solche negativen Erfahrungen können überall dort entstehen, wo Hotlines oder Callcenter nicht rund um die Uhr besetzt sind oder Ansprechpartner/innen durch Standardfälle und Triviales überlastet sind - also auch in der Kommunalverwaltung. Immer mehr Unternehmen setzen zur Verbesserung ihrer Kundenkommunikation auf Chatbots. Dieses Angebot wird gut angenommen. Bereits jede(r) vierte Bundesbürger/in kann sich vorstellen, sie zu nutzen[3].

Nutzen für Kommunen Von diesem Nutzungsverhalten können auch Kommunen profitieren. Chatbots können Routinefälle wie das Reservieren eines Wunsch-Autokennzeichens, das Beantragen eines Personalausweises oder die Verlängerung eines Anwohnerparkausweises auffangen und dadurch die Mitarbeiter/innen entlasten.
Die Vorteile für Bürgerinnen und Bürger liegen auf der Hand. Sie können von überall und rund um die Uhr Fragen stellen - unabhängig von Öffnungszeiten oder Auslastung der Ansprechpartner/innen. Und das nicht nur auf Deutsch: Der NRWBot ist auf Mehrsprachigkeit ausgelegt. Die Kontaktaufnahme ist einfach und kostenfrei, es gibt keine Warteschleife. Die Antwort erfolgt jederzeit innerhalb weniger Sekunden.
Um den Chatbot zu verwenden, brauchen Bürgerinnen und Bürger keine App auf ihrem Mobilgerät zu installieren. Das Tool kann über die kommunale Internetseite, per Facebook Messenger oder per Telegram-Chat aufgerufen werden. Das Projekt wird am 5. September 2017 beim ÖV-Symposium in Dortmund vorgestellt. Weitere Informationen gibt es im Internet unter www.d-NRW.de .

[2] https://www.bitkom.org/Themen/Technologien-Software/Digital-Office/Chatbots.html
[3] https://www.bitkom.org/Presse/Presseinformation/Jeder-Vierte-will-Chatbots-nutzen.html

Mitgliederversammlung und Gemeindekongress 2017

Bei der 22. Mitgliederversammlung des StGB NRW Ende November in der Stadthalle Düsseldorf stehen kommunalpolitische Forderungen des Verbandes an die neue NRW-Landesregierung im Mittelpunkt

FOTO: CCD CONGRESS CENTER DÜSSELDORF

Am 23. November 2017 hält der Städte- und Gemeindebund NRW seine 22. Mitgliederversammlung ab. Wie bereits 2014 wurde die Stadthalle Düsseldorf ausgewählt, da sie verkehrsgünstig gelegen ist und moderne, ansprechende Räumlichkeiten bietet. Schließlich erwartet der kommunale Spitzenverband mehr als 1.400 Delegierte aus seinen 359 Mitgliedskommunen. Der parallel stattfindende Gemeindekongress steht unter dem Motto „Bürger beteiligen - Infrastruktur ausbauen“. Nach seiner Satzung beruft der Städte- und Gemeindebund NRW jeweils zu Beginn einer Ratswahlperiode und zu deren Halbzeit eine Mitgliederversammlung ein. Nach der NRW-Landtagswahl sind jetzt Präsidium und Hauptausschuss des Verbandes teilweise neu zu besetzen. Anbei das vorläufige Programm von Mitgliederversammlung und Gemeindekongress.

10:00 Uhr	Eröffnung der Begleitmesse durch das Präsidium
10:30 Uhr	Vorbesprechungen der politischen Gruppen
11:30 Uhr	Mittagsimbiss in der Begleitmesse
12:30 - 13:10 Uhr	Mitgliederversammlung - Begrüßung und Eröffnung Dr. Eckhard Ruthemeyer, Bürgermeister der Stadt Soest Präsident des Städte- und Gemeindebundes NRW
13:10 - 13:20 Uhr	Grußwort Thomas Geisel, Oberbürgermeister der Stadt Düsseldorf
13:20 - 13:50 Uhr	Rede Armin Laschet MdL, Ministerpräsident des Landes NRW
13:50 - 14:30 Uhr	Rede Prof. Dr. Dr. Udo Di Fabio, Richter des Bundesverfassungsgerichts a. D.
14:30 – 14:35 Uhr	Regularien sowie Nachwahlen zu StGB NRW-Hauptausschuss und -Präsidium
14:35 – 15:00 Uhr	Kaffeepause in der Begleitmesse
15:00 – 15:15 Uhr	Kommunalpolitische Forderungen an das Parlament Eingangsstatement Dr. Bernd Jürgen Schneider Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW
15:15 - 16:45 Uhr	Podiumsdiskussion mit Fragerunde Fraktionsvorsitzende der Parteien des NRW-Landtages Moderation Michael Brocker, Freier Journalist WDR
16:45 Uhr	Schlusswort Roland Schäfer, Bürgermeister der Stadt Bergkamen 1. Vizepräsident des Städte- und Gemeindebundes NRW
17:00 Uhr	Hauptausschuss (nur Mitglieder)
ab 17:30 Uhr	Verbandsabend mit Gästen aus Politik, Wirtschaft und Kultur

Die neue Landesregierung von Nordrhein-Westfalen

FOTO: LAURENCE CHAPERON

Am 30. Juni 2017 hat der vom NRW-Landtag neu gewählte **NRW-Ministerpräsident Armin Laschet** die Mitglieder seiner Regierung vorgestellt. Laschet (56) wurde nach dem Studium der Rechts- und Staatswissenschaften und einer Ausbildung zum Journalisten 1994 für die CDU in den Bundestag gewählt (Mandat bis 1998) und gehörte von 1999 bis 2005 dem Europäischen Parlament an. Von 2005 bis 2010 war Laschet Minister für Generationen, Familie, Frauen und Integration und 2010 kurzzeitig Minister für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien im Kabinett von Jürgen Rüttgers. Der 56-Jährige gehört dem NRW-Landtag seit 2010 an. 2013 wurde er zum Vorsitzenden der CDU-Landtagsfraktion gewählt.

FOTO: FDP-LANDTAGSFRAKTION NRW: SUSANNE KLÖMPGES

Dr. Joachim Stamp

Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
Stellvertretender Ministerpräsident

Dr. Joachim Stamp gehört dem NRW-Landtag seit 2012 an und ist ebenfalls seit 2012 Mitglied im Bundesvorstand der FDP. Der 47-Jährige war von 2010 bis 2012 Generalsekretär der FDP NRW. Seit 2015 ist der promovierte Politikwissenschaftler zudem Kreisvorsitzender der FDP Bonn.

Lutz Lienenkämper

Minister der Finanzen

Lutz Lienenkämper (48) ist seit 2005 Abgeordneter im Landtag NRW und führte 2009 bis 2010 das Ministerium für Bauen und Verkehr im Kabinett von Jürgen Rüttgers. Lienenkämper nahm von 2010 bis 2012 die Aufgabe des Stellvertretenden Vorsitzenden der CDU-Landesfraktion wahr. Seit 2012 war der Volljurist und Rechtsanwalt zudem Parlamentarischer Geschäftsführer der CDU-Landtagsfraktion.

Herbert Reul

Minister des Innern

Herbert Reul (65) war bereits von 1985 bis 2004 Mitglied des NRW-Landtages und von 1991-2003 Generalsekretär der NRW-CDU. Seit 2004 gehörte er zudem dem Europäischen Parlament an. Reul ist seit 2005 Mitglied im Vorstand der Europäischen Volkspartei (EVP) und seit 2012 Vorsitzender der CDU/CSU-Gruppe im Europäischen Parlament sowie beratendes Mitglied im Präsidium der CDU Deutschlands.

Prof. Dr. Andreas Pinkwart

Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie

Andreas Pinkwart (57) war bereits von 2005 bis 2010 Minister für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie und stellvertretender Ministerpräsident im Kabinett von Jürgen Rüttgers. Von 2002 bis 2010 übte er das Amt des Vorsitzenden des FDP-Landesverbandes NRW aus und gehörte 2002 bis 2005 dem Deutschen Bundestag an. Der Diplom-Volkswirt führte von 2011 bis 2017 als Rektor die Handelshochschule Leipzig.

Karl-Josef Laumann

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Karl-Josef Laumann (60) war von 2005 bis 2014 Abgeordneter des NRW-Landtages sowie von 2005 bis 2010 Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales im Kabinett von Jürgen Rüttgers. 2010 bis 2013 führte Laumann die CDU-Landtagsfraktion. Anschließend arbeitete er als Staatssekretär im Bundesministerium für Gesundheit sowie als Beauftragter der Bundesregierung für die Belange der Patientinnen und Patienten und Bevollmächtigter der Pflege.

Yvonne Gebauer

Ministerin für Schule und Bildung

Yvonne Gebauer (51) gehört dem NRW-Landtag seit 2012 an. Sie war von 2004 bis 2012 Mitglied des Rates der Stadt Köln. Außerdem ist Gebauer seit 2004 bildungspolitische Sprecherin der FDP-Ratsfraktion Köln.

Ina Scharrenbach

Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung

Ina Scharrenbach (41) ist seit 2012 Mitglied des NRW-Landtages und seit dieser Zeit auch stellvertretende Landesvorsitzende der NRW-CDU. Außerdem hat die Diplom-Betriebswirtin seit 2011 den stellvertretenden Vorsitz der CDU im Kreis Unna inne. Scharrenbach steht auch der Frauen-Union NRW sowie der Frauen-Union Ruhr vor.

Peter Biesenbach

Minister der Justiz

Peter Biesenbach (69) gehört dem NRW-Landtag seit dem Jahr 2000 an und übte dort von 2005 bis 2010 das Amt des Parlamentarischen Geschäftsführers der CDU-Fraktion aus. Außerdem war der Rechtsanwalt von 2010 bis 2017 deren stellvertretender Vorsitzender.

Isabel Pfeiffer-Poensgen

Ministerin für Kultur und Wissenschaft

Isabel Pfeiffer-Poensgen (63) war von 1989 bis 1999 Kanzlerin der Hochschule für Musik in Köln. Danach arbeitete sie bis 2004 als Beigeordnete für Kultur und Soziales in der Stadt Aachen. Die Volljuristin stand außerdem von 2004 bis 2017 als Generalsekretärin der Kulturstiftung der Länder vor.

Hendrik Wüst

Minister für Verkehr

Hendrik Wüst wurde 2005 in den NRW-Landtag gewählt. Vorher war der Rechtsanwalt als Generalsekretär der NRW-CDU tätig gewesen. Von 2010 bis 2017 nahm der 42-Jährige die Aufgabe des wirtschaftspolitischen Sprechers der CDU-Landtagsfraktion wahr.

FOTO: ERIC ALEXANDER LICHTENSCHEIDT

Dr. Stephan Holthoff-Pförtner

Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten, Internationales und Medien

Dr. Stephan Holthoff-Pförtner (68) betreute seit 2016 als Landesschatzmeister die Finanzen der NRW-CDU. Seit 1990 war der Rechtsanwalt als Notar tätig gewesen.

FOTO: FOTOGRAFIE RAUSS

Christina Schulze Föcking

Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz

Christina Schulze Föcking gehört dem NRW-Landtag seit 2010 an. Von 2014 bis 2017 war die staatlich geprüfte Landwirtin stellvertretende Vorsitzende der CDU-Landtagsfraktion. Die 40-Jährige ist seit 2014 Vorsitzende des Bundesfachausschusses Landwirtschaft und Ländlicher Raum der Bundes-CDU.

Klaus Kaiser

Parlamentarischer Staatssekretär

Klaus Kaiser (60) gehört dem NRW-Landtag seit 2000 an und war dort von 2004 bis 2005 als kulturpolitischer Sprecher der CDU-Fraktion tätig. Von 2005 bis 2010 hatte er die Aufgabe des Bildungspolitischen Sprechers der CDU-Landtagsfraktion. Außerdem war Kaiser von 2010 bis 2017 deren stellvertretender Vorsitzender.

FOTOS (WENN NICHT ANDERS ANGEGEBEN): LANDESREGIERUNG NRW

BUCHTIPP

Nachbarrechtsgesetz Nordrhein-Westfalen

Von Detlef Stollenwerk, Kommentar, 4. Auflage 2017, 19,80 Euro, 126 Seiten, kartoniert, Format 16,5 x 23,5 cm, Kommunal- und Schulverlag; ISBN 978-3-8293-1301-8

An Erläuterungen und Klarstellungen zum Nachbarrecht besteht ein immer größerer Bedarf. Hinzu kommt bei zunehmend sensibilisiertem Umweltbewusstsein das Schutzbedürfnis der Bevölkerung vor störenden und schädlichen Umwelteinflüssen.

Diese Entwicklung führt nicht nur in den Städten, sondern auch immer mehr in ländlichen Gebieten zu Konflikten zwischen unterschiedlichen Interessen (so bei Grundstückseigentümern und Pächtern, Vermietern und Mietern oder Mietern untereinander). Die 4. Auflage des Praxis-Kommentars stellt das Nachbarrecht in Nordrhein-Westfalen ausführlich dar und berücksichtigt neben der aktuellen Gesetzeslage die zwischenzeitlich erfolgte Entwicklung im Nachbarrecht (vor allem in der Rechtsprechung).
Nachbarrechtliche Problempunkte, wie z. B.: Grenzabstände für Gebäude, Wärmedämmung und grenzständige Gebäude, Fenster- und Lichtrecht, Nachbar- und Grenzwände, Hammerschlags- und Leiterrecht, Höherführen von Schornsteinen, Lüftungsleitungen, Antennenanlagen, Bodenerhöhungen und Aufschichtungen, Einfriedigungen, Grenzabstände für Pflanzen, werden übersichtlich und allgemein verständlich erläutert.
Der Titel ist ein praxisnaher Ratgeber für öffentliche Verwaltung und Schiedsstellen, Rechtsanwälte und Gerichte, Architekten, Grundstücks-, Haus- und Wohnungseigentümer, Vermieter, Mieter und Pächter, Verbände und Institutionen, Genossenschaften und Kirchen, jede(n) interessierte(n) Bürger(in).

Az.: 20.1.1.8-004/001

Das Beamtenrecht in Nordrhein-Westfalen

Kommentar von Dipl.-Verwaltungswirt Heinz D. Tadday und Ministerialrat Dr. Ronald Rescher, Ministerium für Inneres und Kommunales Nordrhein-Westfalen. 151. Ergänzungslieferung, Stand April 2017, 380 Seiten, 89,90 Euro. Loseblattausgabe: Grundwerk 3.436 Seiten, Seitenformat DIN A 5, in drei Ordnern, 99 Euro bei Fortsetzungsbezug, zzgl. Ergänzungslieferungen (299 Euro bei Einzelbezug). Digitalausgabe: Lizenz für 1 - 3 Nutzer im Jahresabonnement 299 Euro (inkl. Updates), weitere Preise auf Anfrage. ISBN 978-3-7922-0150-3 (Print), ISBN 978-3-7922-0201-2 (Digital), Verlag W. Reckinger, Siegburg

In der ersten Jahreshälfte 2017 wurden wichtige dienstrechtliche Novellen beschlossen. Neben dem Gesetz zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2017/2018 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften im Land NRW vom 7. April 2017 trat auch das Gesetz zur Stärkung der Versorgung bei Pflege und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 7. April 2017 in Kraft. Der neue § 82a LBG betrifft Zahlungen durch den Dienstherrn bei Schmerzensgeldansprüchen und der neue § 91a LBG regelt die Verarbeitung von Personalakten im Auftrag. Weitere Änderungen beziehen sich auf die §§ 109 Abs. 2a, 110 Abs. 1 Satz 2, 117 Abs. 4 und 118 Abs. 7 LBG. Die neuen Vorschriften werden mit der 151. Ergänzungslieferung (Stand April 2017) in das Werk aufgenommen. Die Neukommentierung der §§ 42, 44 bis 47, 92, 93, 95 bis 97, 103, 104, 107 und 115 wird eingearbeitet.

Az.: 14.0.1

Praxis der Kommunal-Verwaltung

Ratgeber für die tägliche Arbeit aller Kommunalpolitiker und der Bediensteten in Gemeinden, Städten und Landkreisen (Loseblattsammlung inkl. 3 Online-Zugänge / auch auf DVD-ROM erhältlich). Herausgegeben von: Jörg Bülow, Dr. Jürgen Busse, Dr. Jürgen Dieter, Werner Haßenkamp, Prof. Dr. Hans-Günter Henneke, Dr. Klaus Klang, Prof. Dr. Hubert Meyer, Prof. Dr. Utz Schliesky, Prof. Dr. Gunnar Schwarting, Prof. Dr. Christian O. Steger, Hubert Stubenrauch, Prof. Dr. Wolf-Uwe Sponer, Johannes Winkel und Uwe Zimmermann. KOMMUNAL- UND SCHUL-VERLAG, 65026 Wiesbaden, Postfach 3629, Telefon 0611-88086-10, Telefax 0611-88086-77, www.kommunalpraxis.de , E-Mail: info@kommunalpraxis.de

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) Lieferung enthält:

528. Nachlieferung | Juni 2017 | 79,90 Euro

D 1b -Vergaberecht (VOB, VOL, VOF und RPW, SektVO, VSVgV, VgV und GWB) - von Johannes-Ulrich Pöhlker, Ltd. Verwaltungsdirektor, Referent beim Hessischen Städte- und Gemeindebund, Dr. lrene Lausen, Ministerialrätin, Referatsleiterin beim Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung, und Hans-Peter Müller, Dipl. Verwaltungswirt im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie: Zum 18.04.2016 sind die für die Durchführung der europaweiten Ausschreibungsverfahren bestehenden EU-Vergaberichtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe, über die Vergabe von Aufträgen in den Bereichen Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste (Sektoren) und über die Vergabe von Konzessionen in innerstaatliches Recht umgesetzt worden.
Die Einzelheiten des Vergabeverfahrens werden in der Vergabeordnung (VgV), welche auch den bisherigen Abschnitt 2 der VOL/A und die Regelungen der VOF beinhalten, der Sektorenverordnung (SektVO), der Verordnung über die Vergabe in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit (VSVgV) und der Konzessionsvergabeverordnung (KonzVgV) geregelt. Weiter gelten zurzeit für das innerstaatliche Ausschreibungsverfahren die VOB/A (Abschnitt 1) und die VOL/A (Abschnitt 1). Diese Lieferung besteht aus den dazu entsprechenden Texten. Die Kommentierungen werden sukzessive an die neue Rechtslage angepasst.

F 3a NW - Erschließungsbeitragssatzung Nordrhein-Westfalen - von Dr. Johannes Osing, Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen: Der Beitrag wurde überarbeitet. Mit aufgeführt wurden häufig auftretende Problemkreise aus der Praxis wie die Behandlung von (un)selbstständigen Stichwegen, der Halbteilungsgrundsatz, die Abgrenzung von An- und Hinterliegern (bereitet den Praktikern große Probleme), die Verjährung (neuere Rspr.), die gerichtliche Überprüfbarkeit der Satzung und die Missbilligungsgrenze (neuere Rspr.), Erforderlichkeit von Immissionsschutzanlagen.
K 8 - Bundesmeldegesetz (BMG): Der Text des aktuellen BMG wird in die PRAXIS eingestellt.

Az.: 13.0.1.002/001

Beihilfenrecht Nordrhein-Westfalen

Unterstützungsgrundsätze, Vorschussrichtlinien - Kommentar von Karl-Heinz Mohr, Ministerialrat a. D., und Horst Sabolewski, Regierungsdirektor im Finanzministerium des Landes NRW. 108. Ergänzungslieferung, Stand Mai 2017, 392 Seiten, 95,90 Euro. Loseblattausgabe: Grundwerk 3.860 Seiten, DIN A5, in drei Ordnern, 139 Euro bei Fortsetzungsbezug, zzgl. Ergänzungslieferungen (299 Euro bei Einzelbezug). Digitalausgabe: Lizenz für 1 Nutzer 399 Euro, 2 Nutzer 690 Euro, 3 Nutzer 1.035 Euro (jeweils im Jahresabonnement, inkl. Updates), weitere Preise auf Anfrage. ISBN 978-3-7922-0153-4 (Print), ISBN 978-3-7922-0204-3 (Digital), Verlag W. Reckinger, Siegburg

Mit der 108. Ergänzungslieferung (Stand Mai 2017) werden die durch die Siebte Änderungsverordnung vom 16. Dezember 2016 erfolgten Änderungen im Verordnungstext der BVO sowie die zum 15. September 2016 erfolgten Änderungen der Verwaltungsvorschriften (VVzBVO) bis einschließlich § 5g BVO in das Werk eingefügt. Ferner enthält die Ergänzungslieferung die Erläuterungen zu § 4i BVO. Sobald die Änderungen der Verwaltungsvorschriften veröffentlicht sind, erfolgt eine umfassende Aktualisierung der Erläuterungen zu § 4 BVO und insbesondere zu den §§ 5 bis 5g BVO. Vervollständigt wird die Ergänzungslieferung durch die teilweise Aktualisierung der im Teil H (Krankenhausrecht) abgedruckten Vereinbarungen zum Fallpauschalensystem für Krankenhäuser.

Az.: 14.5.1-001

Datenschutzrecht

Kommentar, Bundesdatenschutzgesetz - Europäische Datenschutz-Grundverordnung - Datenschutzgesetze der Länder - Bereichsspezifischer Datenschutz. Von Dr. jur. Lutz Bergmann, Regierungsdirektor a. D., Dipl.-Verwaltungswirt (FH) Roland Möhrle und

Professor Dr. jur. Armin Herb, Rechtsanwalt, erschienen im Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG; bestellung@boorberg.de ; www.boorberg.de ,Loseblattwerk, etwa 3.660 Seiten, 96 Euro einschl. 3 Ordnern und CD-ROM ISBN 978-3-415-00616-4

Der in Wirtschaft und Verwaltung anerkannte Kommentar bietet zum komplizierten Datenschutzrecht des Bundes und der Länder eine umfassende und detaillierte Darstellung auf aktuellem Stand. Eine Vielzahl von Diagrammen, Mustern und Tabellen macht das Datenschutzrecht klar und verständlich.
Alle Änderungen des BDSG vollständig kommentiert, praxisgerechte Kommentierung des BDSG unter Berücksichtigung neuer Entwicklungen (z. B. Cloud Computing) mit Checklisten, Übersichten und Schaubildern, Text des Bundesmeldegesetzes, alle Landesdatenschutzgesetze sowie das LDSG BW mit Anmerkungen, Multimedia und Datenschutz: mit der 50. Ergänzung neu bearbeitet, Datenschutzgesetze der Kirchen, Datenschutzvorschriften aus allen Büchern des SGB mit Erläuterungen, mit der 50./51. EL: EU-Datenschutz-Grundverordnung mit einer systematischen Einführung und einer Synopse BDSG - EU-DS-GVO sowie ersten Kommentierungen der EU-DS-GVO (Art. 1, 30 und 32) mit Formularen für die Praxis, Arbeitshilfen und Sachregister auf CD-ROM.
Die 52. Ergänzungslieferung, erschienen am 13. Juni 2017, ist auf dem Stand März 2017. Diese enthält u. a.: § 6 b BDSG: Änderungen aufgrund des Videoüberwachungsverbesserungsgesetzes, § 32 BDSG: Überarbeitung der Beschäftigten-Datenschutzregelungen, Änderungen des Hessischen Datenschutzgesetzes, Änderungen beim Telemediengesetz (TMG) durch das 2. TMG-Änderungsgesetz, Änderungen beim Bundesmeldegesetz (BMG), Textkorrekturen des EU-Gesetzgebers bei der EU-DS-GVO.
Weitere Kommentierungen zur EU-DS-GVO im Teil IX:
Art. 2 Sachlicher Anwendungsbereich (mit Gesetzgebungs-Übersicht),
Art. 28 Auftragsverarbeiter: mit Übersicht sowie Mustervertrag,
Art. 35 Datenschutz-Folgenabschätzung: mit Prüfschema und Checkliste
Art. 36 Vorherige Konsultation der Aufsichtsbehörde, Art. 59 Tätigkeitsbericht der Aufsichtsbehörden

Az: 17.1.1.

Datenschutz in Nordrhein-Westfalen

2. aktualisierte Auflage, Achim Richter, Susanne Fries, Praxis-Handbuch für Behörden und Verwaltung, mit Erläuterungen zur neuen Europäischen Datenschutz-Grundverordnung. 296 Seiten, gebunden, 24,95 Euro, ISBN 978-3-8029-1586-4, WALHALLA Fachverlag, Regensburg 2017, www.walhalla.de , auch als E-Book erhältlich, Kontakt und weitere Informationen über die Pressestelle des WALHALLA Fachverlags, Büro Berlin, Schiffbauerdamm 5, 10117 Berlin, Tel. 030-275729-13, Fax -20, presse@walhalla.de

Datenschutzrecht ist Grundrechtschutz. Die Verwaltung in NRW hat dabei besondere Vorgaben zu beachten, die vom Bundesdatenschutz abweichen. Zudem bedeuten die Neuerungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung weitere Anforderungen an die öffentlich-rechtliche Datenverarbeitung. Damit das Spannungsverhältnis zwischen Arbeitsauftrag und Schutz des Einzelnen gelingt, erklärt das Praxis-Handbuch Datenschutz in Nordrhein-Westfalen auf aktuellem Rechtsstand alle Themen des Datenschutzes: Rechtsgrundlagen des Datenschutzes, Grundbegriffe - von der Akte zur Datei, Besonderheiten im Arbeits- und Dienstverhältnis, Ausblick auf die Änderungen durch die neue Datenschutz-Grundverordnung, Checklisten und Musterformulare. Die Arbeitshilfe Datenschutz in Nordrhein-Westfalen aus dem WALHALLA Fachverlag richtet sich an alle juristischen Personen des öffentlichen Rechts Nordrhein-Westfalens wie Behörden des Landes, Gemeinden, Zweckverbände, Landkreise sowie Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.
Susanne Fries, verfügt über umfassende Erfahrung mit individual- und kollektivarbeitsrechtlichen Fragen in einem Arbeitgeberverband; seit 1999 Tätigkeit bei einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, langjährige Beschäftigung mit dem Datenschutzrecht als behördliche Datenschutzbeauftragte, wissenschaftliche Veröffentlichungen in verschiedenen Rechtsbereichen, Rechtsanwältin in Essen.
Achim Richter M.A., †, war Fachanwalt für Arbeitsrecht sowie Rechtsanwalt, Berater und Trainer im Arbeits- und Tarifrecht des öffentlichen und kirchlichen Dienstes.

Az: 17.1.1.

Gesetzessammlung für die kommunale Vollstreckungspraxis

Herausgegeben vom Fachverband der Kommunalkassenverwalter e. V. - Schriftleitung: Hans-Jürgen Glotzbach. 26. Ergänzungslieferung, Stand April 2017, 404 Seiten, 89,90 Euro. Loseblattausgabe, Grundwerk 2.978 Seiten, Seitenformat DIN A 5, in zwei Ordnern, 118 Euro bei Fortsetzungsbezug, zzgl. Ergänzungslieferungen (199 Euro bei Einzelbezug). Digitalausgabe: Lizenz für 1-3 Nutzer im Jahresabonnement 169 Euro (inkl. Updates), weitere Preise (Kombination Print+Digital, Mehrfachlizenzen) auf Anfrage. ISBN 978-3-7922-0139-8 (Loseblatt), ISBN 978-3-7922-0094-0 (Digital), Verlag W. Reckinger, Siegburg

Die 26. Ergänzungslieferung (Stand April 2017) bezieht sich insbesondere auf die erfolgten Gesetzesänderungen der Abgabenordnung, des Gewerbesteuergesetzes, des Sozialgesetzbuches - Zwölftes Buch, der Zivilprozessordnung sowie der Insolvenzordnung. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Verbesserung der Rechtssicherheit bei Anfechtungen nach der Insolvenzordnung und nach dem Anfechtungsgesetz wurde nach einer langen Vorlaufzeit endlich verabschiedet.

Mit dem „Gesetz zur Verbesserung der Rechtssicherheit bei Anfechtungen nach der Insolvenzordnung und nach dem Anfechtungsgesetz“ vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 654} wurden die Anfechtungsbestimmungen der Insolvenzordnung geändert. Die wichtigsten Änderungen finden sich in den §§ 133 und 143 der Insolvenzordnung. Außerdem beinhaltet die Ergänzungslieferung die neuen Pfändungsfreigrenzen des § 850c ZPO, die zum 1. Juli 2017 in Kraft treten.

Az.: 41.11.1

Das Widerspruchs-Verfahren in der Praxis

Leitfaden mit Arbeitshilfen, Mustern und Schriftsätzen. Von Wedekind, Ltd. Magistratsdirektorin, 2017, 2., überarbeitete Auflage, 244 Seiten, 27,80 Euro, ISBN 978-3-415-06058-6, Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, Stuttgart

Der Leitfaden bietet einen umfassenden und konzentrierten Überblick über das verwaltungsgerichtliche Vorverfahren nach den §§ 68 ff. VwGO. Das Konzept überzeugt: Die Darstellung orientiert sich am Ablauf des Widerspruchsverfahrens und enthält eine praktische Anleitung für die rechtssichere Erstellung von Widerspruchsbescheiden.

Zu den behandelten Themen gehören u. a.:
- Einlegung eines Widerspruchs per E-Mail
- Verlängerte Klagefrist bei falscher Rechtsmittelbelehrung
- Ersatzzustellung und elektronische Zustellung

Die Autorin vermittelt die Grundlagen und zentralen Problemstellungen und weist auf mögliche Fehlerquellen hin. Aufbau und Inhalt des Widerspruchsbescheides sowie des Abhilfebescheides bilden den Schwerpunkt der Erläuterungen. In einem eigenen Kapitel sind die Besonderheiten der Zustellung, der Verjährung und Vollstreckung sowie der Erstattung von Kosten im Vorverfahren zusammengefasst.

Zahlreiche Muster, Arbeitshilfen und Schriftsätze erleichtern die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben und liefern wertvolle Tipps für die effektive und professionelle Fallbearbeitung. Die 2. Auflage enthält zusätzliche Muster, z. B. zur

- Nichtabhilfe
- Gewährung eines Wiedereinsetzungsantrags
- Benachrichtigung über die Bekanntmachung der öffentlichen Zustellung

Der Leitfaden ist ein unverzichtbares Arbeitsmittel, z. B. für Mitarbeiter in den Rechts- und Fachämtern und zwar soweit das Widerspruchsverfahren dort zur Anwendung gelangt (vgl. § 110 JustG).

Az.: 10.1.15

Handbuch für das Verwaltungs-Zwangsverfahren

Herausgegeben vom Fachverband der Kommunalkassenverwalter e. V., bearbeitet vom Bundesausschuss für das Verwaltungszwangsverfahren. Schriftleitung: Hans-Jürgen Glotzbach. 65. Ergänzungslieferung, Stand April 2017, 286 Seiten, 74,90 Euro. Loseblattausgabe: Grundwerk 3.144 Seiten, Seitenformat DIN A 5, in zwei Ordnern, 139 Euro bei Fortsetzungsbezug, zzgl. Ergänzungslieferungen (219 Euro bei Einzelbezug). Digitalausgabe: Lizenz für 1 - 3 Nutzer im Jahresabonnement 239 Euro (inkl. Updates), weitere Preise auf Anfrage. ISBN 978-3-7922-0140-4 (Print), ISBN 978-3-7922-0093-3 (Digital), Verlag W. Reckinger, Siegburg

Mit der 65. Ergänzungslieferung (Stand April 2017) wird eine Änderung des § 261 AO eingearbeitet, die eine Klarstellung herbeiführt, unter welchen Verhältnissen Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis niedergeschlagen werden dürfen. Neu aufgenommen wird auch die Verfahrensweise hinsichtlich der Weiterberechnung von Säumniszuschlägen.

Die Bundesregierung hat am 21. November 2016 das Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 sowie zur Änderung zivilprozessualer, grundbuchrechtlicher und vermögensrechtlicher Vorschriften und zur Änderung der Justizbeitreibungsordnung veröffentlicht. Der wesentliche Teil des Gesetzes befasst sich mit der nationalen Umsetzung der Verordnung Nr. 655/2014 des Europäischen Parlaments und Rates vom 27. Juni 2014 über den Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung.

Mit dem neuen Verfahren steht zur Sicherung bereits fälliger Forderungen in Zivil- und Handelssachen bei grenzüberschreitenden Rechtssachen in allen Mitgliedstaaten (mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs und Dänemarks) ein mit dem Arrest vergleichbares Sicherungsmittel zur Verfügung. Mittels der Verordnung und deren nationaler Umsetzung soll es Gläubigern erleichtert werden, ihre Forderungen gegen säumige Schuldner europaweit beizutreiben.

Az.: 41.11.1

Gewerbesteuergesetz

Kommentar von Glanegger / Güroff; 9., völlig neu bearbeitete Auflage 2017. Buch. XXV, 1.243 S., Hardcover (in Leinen); C.H.BECK ISBN (http://www.beck-shop.de/Glanegger-Gueroff-Gewerbesteuergesetz-GewStG/productview.aspx?product=15999322), ISBN: 978-3-406-68871-3; Format (B x L): 12,8 x 19,4 cm, Gewicht: 1.049 g, Preis 99 Euro (inkl. MwSt.)

Gewerbesteuer, Gewinnermittlung nach EStG und KStG, Gesellschaftsrecht, Umwandlungs(steuer)recht, Gemeinnützigkeit. Wer sich mit Gewerbesteuer beschäftigt, braucht mehr als „nur“ eine Kommentierung des Gewerbesteuergesetzes. Im „Glanegger/Güroff“ sind daher zusätzlich alle Vorschriften mit Schnittstellen zum GewStG mit erläutert.
Die Autoren sind erfahrene Finanzrichter, die u. a. wertvolle Hinweise für Rechtsmittel (Revision) geben. Besonders hilfreich bei der täglichen Arbeit sind auch die zahlreichen Darstellungen in ABC-Form (Dauerschulden, gemeinnützige Zwecke, Miet- und Pachtzinsen, (nicht)selbstständige Tätigkeit, öffentliche Unternehmen, verdeckte Gewinnausschüttungen u. v. m.). Die völlig neubearbeitete 9. Auflage berücksichtigt u. a. folgende Gesetzesänderungen:

- KroatienAnpG
- ZollkodexAnpG
- SteueränderungsG 2015
- BEPS-UmsG, u. a. mit dem neuen § 7a GewStG
- Gesetz zur Weiterentwicklung der steuerlichen Verlustverrechnung bei Körperschaften sowie umfangreiche Rechtsprechung, zahlreiche Verwaltungsanweisungen, einschließlich GewStH 2016, und einschlägige Literatur.

Zielgruppe sind Richter, Rechtsanwälte, Steuerberater, Finanzgerichte, Finanzverwaltung, Unternehmen, Kommunen. Die Autoren: Georg Güroff ist Vorsitzender Richter am Finanzgericht a. D., Dr. Johannes Selder ist Richter am Bundesfinanzhof, und Dr. Ludwig Wagner ist Richter am Finanzgericht.

Az.: 41.6.2.1-002/004 mu

beck-online
DIE DATENBANK

Beck-KOMMUNALPRAXIS Nordrhein-Westfalen PLUS

Kommentiertes Landes-, Bundes- und Kommunalrecht

Beck-KOMMUNALPRAXIS Nordrhein-Westfalen PLUS

Mehr als 21.800 Seiten landesspezifische Kommentierungen und Darstellungen…

Die PRAXIS DER KOMMUNALVERWALTUNG Nordrhein-Westfalen ist das seit Jahrzehnten bewährte Standardwerk mit über 44.700 bundes- und landesspezifischen Seiten zu allen praxisrelevanten Rechts- und Arbeitsgebieten der kommunalen Verwaltung. Kompetente und erfahrene Fachleute aus zuständigen Ministerien, kommunalen Spitzenverbänden, Verwaltungsbehörden und der sonstigen Rechtspraxis gewährleisten ein Höchstmaß an Kompetenz und Rechtssicherheit zu den zentralen Bereichen: Kommunalverfassung, Dienstrecht, Finanzen, Allgemeines – Wirtschaft, Vergabe und Verkehr – Sicherheit und Ordnung – Soziales, Gesundheit, Schule und Kultur – Bauwesen, Umwelt und Natur.

…dazu das Beck-PLUS: Beck'sche Online-Kommentare, Gesetze, Rechtsprechung, Zeitschriften

Beck'sche Online-Kommentare TVöD, TV-L, TV-L Entgeltordnung, TVöD Entgeltordnungen und VwVfG
Beck'sche Gesetze Digital Nordrhein-Westfalen, Bund, EU

- Landesrecht im Umfang der Beck'schen Loseblatt-Textsammlung Hippel/Rehborn, Gesetze des Landes Nordrhein-Westfalen
- Rund 8.800 Gesetze und Verordnungen des Bundes
- Rund 1.950 internationale und EU-Vorschriften

Rechtsprechung aktuell und im Volltext, Aufsätze zum Kommunalverwaltungsrecht
Zeitschriften mit Archiven

- NVwZ seit 1982, NVwZ-RR ab 1988, KommJur ab Mitte 2005

Infos: www.beck-shop.de/brpy

▸ schon ab **€ 41,50/Monat**
(zzgl. MwSt., 6-Monats-Abo)

facebook.com/beckonline | twitter.com/beckonlinede

KSV Kommunalpraxis

C.H.BECK

Verlag C.H.BECK oHG, Wilhelmstraße 9, 80801 München | 141590

Neuer NRW-Europaminister

Stephan Holthoff-Pförtner ist seit Ende Juni 2017 Minister für Bundesangelegenheiten, Europa, internationale Beziehungen und Medien in der neuen Landesregierung von Nordrhein-Westfalen. Der 68-jährige Mitgesellschafter der Funke-Mediengruppe war erst im November 2016 zum Präsidenten des Verbandes Deutscher Zeitschriftenverleger (VDZ) gewählt worden. Der Jurist wurde zudem durch öffentlichkeitswirksame Mandate bekannt. So vertrat er Ende der 1990er-Jahre Helmut Kohl im Zusammenhang mit Ermittlungen in der CDU-Spendenaffäre. Außerdem kümmert er sich mit Kohls Witwe um den Nachlass des verstorbenen Altkanzlers. Der langjährige Europaabgeordnete Herbert Reul ist neuer NRW-Innenminister.

Geld für Partnerschaftsprojekte

Die Gewinner/innen im Landeswettbewerb „Europa bei uns zuhause“ stehen fest. Das Land Nordrhein-Westfalen fördert insgesamt 19 Städtepartnerschaftsprojekte von Kommunen und Partnerschaftsvereinen mit jeweils bis zu 5.000 Euro. Zu den Kommunen, die einen Zuschuss erhalten, gehören die Städte Detmold, Gevelsberg, Gütersloh, Haan und Velbert. Ebenfalls über eine Förderung freuen können sich der Verein zur Förderung kommunaler Partnerschaften e.V. Dahlem, der Verein für Städtepartnerschaften Kierspe e. V., das Komitee für Städtepartnerschaft der Gemeinde Nottuln e. V. / Fachbereich Chodziez sowie die Freunde und Partner vom Kamenicky Senov / Steinschönau und Umgebung e. V. Rheinbach.

Karl-Heinz Lambertz an der AdR-Spitze

Karl-Heinz Lambertz ist neuer Präsident des Ausschusses der Regionen (AdR). Der Senator der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens wurde am 13. Juli 2017 von den Mitgliedern des AdR gewählt. Der Sozialdemokrat folgte auf den konservativen finnischen Politiker Markku Markkula, Mitglied des Stadtrates von Espoo und

EUROPA-NEWS

zusammengestellt von Barbara Baltsch, Europa-Journalistin, E-Mail: barbara.baltsch@kommunen-in-nrw.de

des Rates der Region Helsinki. Lambertz‘ Wahl entsprang einer Vereinbarung zwischen den Fraktionen der Sozialdemokratischen Partei Europas und der Europäischen Volkspartei, die sich nach jeweils der Hälfte der fünfjährigen Mandatsperiode in der AdR-Führung abwechseln. Lambertz bekleidete in der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens mehrfach Ministerämter. Von 1999 bis 2014 war er zudem Ministerpräsident und bis 2016 Präsident des Parlaments.

EU-Ratspräsidentschaft erstmals an Estland

Die Republik Estland hat am 1. Juli 2017 vorzeitig für sechs Monate die Ratspräsidentschaft in der Europäischen Union übernommen, weil das Vereinigte Königreich wegen seines geplanten EU-Austritts auf die ursprünglich für die zweite Jahreshälfte vorgesehene Präsidentschaft verzichtet hatte. Es ist der erste Ratsvorsitz von Estland seit dem EU-Beitritt 2004. Unter dem Motto „Einigkeit durch Gleichgewicht“ hat sich die estnische Regierung vier Schwerpunkte gesetzt: „Eine offene und innovative europäische Wirtschaft“, „Ein sicheres und geschütztes Europa“, „Ein digitales Europa und Datenfreizügigkeit“ sowie „Ein inklusives und nachhaltiges Europa“.

Neue EU-Kommissarin für Digitales

Mariya Gabriel ist neue EU-Kommissarin für digitale Wirtschaft und Gesellschaft. Die Bulgarin übernahm das Amt am 10. Juli 2017, nachdem das Europäische Parlament und der Rat ihrer Ernennung zugestimmt hatten. Mit 37 Jahren ist sie die jüngste Kommissarin seit Bestehen der Europäischen Kommission. Gabriel trat die Nachfolge von Günther Oettinger an, der nach dem Wechsel der bisherigen bulgarischen EU-Kommissarin Kristalina Georgieva zur Weltbank Anfang 2017 in das Ressort für Haushalt und Personal gewechselt ist. Die Philologin und Politikwissenschaftlerin Gabriel war zuletzt Abgeordnete der pro-europäischen, liberal-konservativen Partei GERB im Europäischen Parlament.

Deutsch-Polnischer Jugendpreis

Der Jugendpreis des Deutsch-Polnischen Jugendwerks steht unter dem Motto „Gemeinsam in Europa. Ein Ziel“. Bewerben können sich Schulen, Nichtregierungsorganisationen und Bildungsträger mit deutsch-polnischen Jugendbegegnungen. Die Begegnungen sollten vier bis 28 Tage dauern und zwischen dem 1. Januar und 31. Oktober 2018 in Deutschland oder Polen stattfinden. Auch Projekte mit Partner(inne)n aus einem Drittland sind möglich. In den Kategorien „Schulaustausch“ und „Außerschulischer Austausch“ werden jeweils zehn Projekte gefördert. Zudem wird jeweils ein Hauptpreis von 3.000 Euro verliehen. Anmeldungen für den Wettbewerb sind bis zum 20. September 2017 möglich. Weitere Informationen im Internet unter http://www.dpjw.org/ jugendpreis .

Wettbewerb um den Europäischen Natura 2000-Preis

Die Europäische Kommission hat ihren Wettbewerb um den Europäischen Natura 2000-Preis begonnen. Bewerben können sich Kommunen und Unternehmen, aber auch Grundbesitzende und Einzelpersonen, die im Natura 2000-Netzwerk organisiert sind. Die Preise werden in fünf Kategorien verliehen: Kommunikation, Sozioökonomischer Nutzen, Naturschutz, Ausgleich unterschiedlicher Interessen und Sichtweisen sowie Grenzüberschreitende Zusammenarbeit und Vernetzung. Natura 2000 ist ein Netz aus Gebieten in der EU, mit dem alle wichtigen Lebensräume und gefährdete Arten geschützt werden sollen. Einsendeschluss ist der 29. September 2017. Mehr Informationen im Internet unter http:// ec.europa.eu/ environment/ nature/ natura2000/awards/ .

Flächenmaßstab bei der Sex-Steuer

Der Maßstab der „für das Publikum bestimmten Flächen" ist verfassungsrechtlich zulässig. Der Begriff „für das Publikum bestimmte Flächen" des Flächenmaßstabs beim einrichtungsbezogenen Steuertatbestand der Sexsteuer stellt auf die Widmung dieser Flächen ab. (Amtl. Leitsätze - Auszug)

OVG NRW, Beschluss vom 08.06.2017
- Az.: 14 B 404/17 -

Der Antragsteller betreibt einen bordellähnlichen Saunaclub. Die antragsgegnerische Gemeinde veranlagte ihn zur Sexsteuer, ab 2015 anhand des Maßstabs aller „für das Publikum bestimmten Flächen mit Ausnahme der Toiletten- und Garderobenräume". Zwischen den Beteiligten war streitig, ob bestimmte Flächen in die Steuerberechnung einzubeziehen waren. Im Beschwerdeverfahren wurde der insoweit gestellte Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes gegen den Steuerbescheid abgelehnt.
Nach Wertung des Gerichts waren die hier in Rede stehenden Räume im 3. Obergeschoss und im Dachgeschoss in die der Besteuerung zugrunde zu legende Veranstaltungsfläche einzubeziehen. Es sei nicht überwiegend wahrscheinlich, dass sie im Besteuerungszeitraum bis zum Ortstermin am 15.09.2016 nicht zu den „für das Publikum bestimmten Flächen" zählten. Dieser Begriff grenze sich - im Gegensatz zum früher in der Satzung verwendeten Begriff der „zugänglichen" Flächen - nach der einmal erfolgten Widmung der Räumlichkeit, also dem vom Verfügungsberechtigten für ihre Nutzung durch Willenserklärung festgesetzten Zweck. Diese Erklärung könne auch durch schlüssiges Verhalten abgegeben werden.
Die Gemeinde als Steuergläubigerin trage nach allgemeinen Grundsätzen die materielle Beweislast für das Vorliegen des Besteuerungsmerkmals „für das Publikum bestimmte Fläche" als steuerbegründende und -erhöhende Tatsache. Der Nachweis, dass die Räumlichkeiten im 3. Obergeschoss und im Dachgeschoss für das Publikum im vorbenannten Sinne bestimmt waren, sei vor dem Hintergrund der objektiven Ausgestaltung der Räumlichkeiten mit Whirlpools und Betten in einem bordellartigen Betrieb geführt. Die Einlassung des Antragstellers, die Räume seien 2015 und 2016 nicht mehr zu diesen Zwecken genutzt worden, sei irrelevant, da es allein auf die Nutzungsbestimmung, nicht auf die Nutzung ankomme.

GERICHT IN KÜRZE

zusammengestellt von Referent Carl Georg Müller, StGB NRW

Auch der Charakter der Sexsteuer als örtlicher Aufwandsteuer im Sinne des Art. 105 Abs. 2a GG stehe dem nicht entgegen, da der Flächenmaßstab einen zumindest lockeren Bezug zum Aufwand behalte. Denn bei pauschalierender und typisierender Betrachtung könne davon ausgegangen werden, dass der Umfang des Vergnügungsaufwands mit der Größe eines Betriebes wächst. Speziell für Bordelle und ähnliche Einrichtungen habe der Senat daher den von der tatsächlichen Nutzung durch Kunden losgelösten Flächenmaßstab für rechtmäßig und das früher maßgebliche Merkmal der Zugänglichkeit der Fläche, das im Gegensatz zur Zweckbestimmung täglich wechseln kann, als wenig praktikabel erachtet.
Relevant sei somit alleine, ob und wann die Räumlichkeiten hinsichtlich des bisherigen Zwecks entwidmet worden seien. Für diesen steuermindernden Umstand trage der Antragsteller schon nach allgemeinen Grundsätzen die Beweislast, im Hauptsacheverfahren müsse daher zur vollen Überzeugung des Gerichts, also ohne vernünftigen Zweifel, feststehen, dass und wann die Räumlichkeiten entwidmet worden seien. Verbleibende Zweifel gingen zulasten des Antragstellers.

Auswahlentscheidung für einen Kirmes-Standplatz

Eine Auswahl unter mehreren Bewerbern für einen Standplatz auf einer Kirmes nach § 70 Abs. 3 GewO muss nach transparenten und nachvollziehbaren Kriterien erfolgen. (Amtl. Leitsätze - Auszug)

OVG NRW, Beschluss vom 15.05.2017
- Az.: 4 A 1504/15 -

Die Klägerin begehrte ihre Zulassung zur Cranger Kirmes 2015 neben zwei weiteren Anbietern, die mit einem Riesenrad vertreten sein wollten. Der Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung hatte keinen Erfolg.

Im Einklang mit ober- und höchstrichterlicher Rechtsprechung sei die Vorinstanz davon ausgegangen, dass das Auswahlkriterium der größeren Attraktivität einen sachgerechten Gesichtspunkt für die Vergabe von Standplätzen auf einer Kirmes darstellt, und dem Veranstalter bei der durch § 70 Abs. 3 GewO eröffneten Ausschlussbefugnis ein gerichtlich nur beschränkt überprüfbarer Einschätzungs- und Entscheidungsspielraum eingeräumt ist. Jeder Bewerber um einen Standplatz müsse nach den in den städtischen Zulassungsrichtlinien niedergelegten Grundsätzen damit rechnen, dass sich Auswahlentscheidungen in Orientierung am Veranstaltungszweck an verschiedenen sachgerechten Attraktivitätskriterien (Neuheiten, optische Gestaltung, Fahrweise, Pflegezustand, Warenangebot) orientieren, wobei eine branchenspezifische Spezifizierung der Attraktivitätskriterien ausdrücklich vorgesehen ist.
Sofern ein Bewerber gleichwohl in der fehlerhaften Annahme vermeintlich allgemeingültiger anderweitiger Maßstäbe seine Investitionsentscheidungen vordringlich oder gar ausschließlich an einzelnen, wenn auch branchentypisch üblichen Kriterien ausrichte, trage er das wirtschaftliche Risiko, das hieraus folgt. Eine hinreichende Investitionssicherheit und Vorhersehbarkeit werde durch das aus dem Gleichbehandlungsgrundsatz folgende Erfordernis gewahrt, dass Auswahlkriterien nach § 70 Abs. 3 GewO transparent und nachvollziehbar sein müssen, um allen Bewerbern eine hinreichende Chancengleichheit zu gewährleisten. Entscheidend sei, dass durch die Verfahrensgestaltung eine sachwidrige Verengung des Bewerberkreises vermieden und gewährleistet werde, dass die Auswahl tatsächlich unter allen potenziellen Bewerbern erfolgen kann.
Damit der behördlichen Ermessensausübung zum Schutz vor willkürlichen Entscheidungen hinreichende Grenzen gesetzt werden, müsse ein System der vorherigen behördlichen Genehmigung zudem auf objektiven, nicht diskriminierenden und im Voraus bekannten Kriterien beruhen. Dies gelte grundsätzlich, insbesondere wenn das Erfordernis des Ausschlusses einzelner Bewerber im Voraus absehbar ist, auch für Auswahlentscheidungen nach § 70 Abs. 3 GewO von grenzüberschreitendem Interesse. Die Zulassungsrichtlinien der Beklagten sowie die konkretisierenden Bewertungskriterien genügten diesen Transparenzerfordernissen. Aus den Zulassungsrichtlinien ergebe sich für jeden Bewerber, dass Attraktivitätskriterien branchenbezogen näher spezifiziert werden können, sodass ent-

sprechende Erkundigungen hierüber angestellt werden können.
Angesichts des Hinweises der Zulassungsrichtlinien auf branchenbezogene Spezifizierungen der Attraktivitätskriterien, der den Bewerbern Erkundigungen hierüber ermöglicht hat, bedurfte es zur Gewährleistung der erforderlichen Transparenz und zum Ausschluss willkürlicher Entscheidungen auch keiner Ausschreibung, die selbst schon alle Einzelheiten zu den Bewertungskriterien enthielt. Es sei höchstrichterlich geklärt, dass sich ein entsprechendes Erfordernis nicht in jedem Fall aus dem Transparenzgebot ergibt.

Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens

Zur Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens „Döpps105" zur Neugestaltung des Döppersberg in der Wuppertaler Innenstadt. (Orientierungssatz)

OVG NRW, Urteil vom 13.06.2017
- Az.: 15 A 1561/15 -

Die Kläger vertraten das Bürgerbegehren „Döpps105". Dieses hatte sich mit der Frage „Sind Sie dafür, dass die gesteigerten Bau- und Folgekosten der Neugestaltung Döppersberg wie ursprünglich durch den Rat beschlossen ausschließlich durch Umschichtungen im Projekt ohne Belastung des städtischen Haushalts (Drittfinanzierung, Anpassung der Bauplanung, Änderung von Aufträgen) ausgeglichen werden sollen und der neue Ratsbeschluss vom 18. November 2013 aufgehoben wird?" an die beklagte Stadt gewandt. Erreicht werden sollte die Einhaltung des im Jahr 2010 von der beklagten Stadt beschlossenen Kostenrahmens für das Gesamtprojekt. Nachdem der Rat die Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens festgestellt hatte, haben die Kläger Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf erhoben. Dieses hat die Klage aus prozessualen Gründen abgewiesen, weil sie nicht von allen seinerzeitigen Vertretern des Bürgerbegehrens erhoben worden war. Die dagegen gerichtete Berufung zum OVG NRW hatte ebenfalls keinen Erfolg.
Die Klage scheiterte zunächst aus prozessualen Gründen: Das Gericht monierte, den Klägern habe innerhalb der maßgeblichen einmonatigen Klagefrist die Prozessführungsbefugnis gefehlt. Die Vertreter des Bürgerbegehrens hätten nur gemeinschaftlich Klage erheben können. Daran fehle es deshalb, weil sich nur zwei der ursprünglich benannten drei Vertreter des Bürgerbegehrens bis zum Ablauf der Klagefrist für eine Klageerhebung entschieden hätten. Eine nachträgliche Heilung habe es nicht gegeben.
Zugleich habe die Klage aber auch in der Sache keinen Erfolg. Das Bürgerbegehren beziehe sich zum einen nicht auf eine Entscheidung über eine Angelegenheit der Gemeinde i. S. v. § 26 Abs. 1 Satz 1 GO NRW. Aus § 26 Abs. 1 Satz 1 GO NRW ergebe sich, dass ein Bürgerbegehren nicht lediglich darauf gerichtet sein darf, dem Rat generelle Vorgaben für eine von ihm noch zu treffende Entscheidung zu machen. Vielmehr müsse der angestrebte Bürgerentscheid die abschließende Entscheidung über eine Angelegenheit der Gemeinde anstelle des Rats im Sinne einer konkreten Sachentscheidung selbst treffen. Das Bürgerbegehren dürfe auch nicht bloß auf das Verfahren zielen, in dem diese Entscheidung getroffen werden soll. Unzulässig seien zudem resolutionsartige Meinungskundgaben.
Vorliegend beziehe sich das Bürgerbegehren zwar auf die Beschlusslage im Rat und eine beschlossene finanzielle Umschichtung, gebe jedoch nicht vor, wie genau diese Umschichtung angesichts der zwischenzeitlich gestiegenen Bau- und Folgekosten noch bewerkstelligt werden soll. Das Bürgerbegehren nennt lediglich in Betracht kommende Umschichtungsalternativen wie die Drittfinanzierung, die Anpassung der Bauplanung oder die Änderung von Aufträgen. Es stellt aber nicht klar, welche dieser Alternativen konkret zu einer Kosteneinsparung in einem Umfang führt bzw. führen kann, die die Einhaltung des im Ausgangspunkt veranschlagten Kostenrahmens ohne den zusätzlichen Einsatz städtischer Haushaltsmittel zur Folge hätte.
Zum anderen genüge das Begehren nicht den Bestimmtheitsanforderungen des § 26 Abs. 2 Satz 1, Abs. 7 Satz 1 GO NRW. Ein Bürgerbegehren müsse sich dazu im Anschluss an das gerade Gesagte auf eine konkrete, durch die Bürgerschaft zu treffende Sachentscheidung richten, wobei sich der Gegenstand dieser Entscheidung unzweideutig aus dem Text des Bürgerbegehrens in Verbindung mit der Begründung selbst ergeben müsse. Der Gegenstand der in einem Ja/Nein-Schema zu treffenden (konkreten und abschließenden) Sachentscheidung ergebe sich hier weder aus dem Text des Bürgerbegehrens noch aus seiner Begründung.
Mit Blick darauf könne der Senat offen lassen, ob auch der Gegenstand des Bürgerbegehrens nach § 26 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 GO NRW unzulässig und das Bürgerbegehren zudem auf ein rechtswidriges Ziel gerichtet ist. ●

STÄDTE- UND GEMEINDERAT

Die Fachzeitschrift für Kommunal-und Landespolitik in Nordrhein-Westfalen

Herausgeber
Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 02 11/45 87-1
Fax 02 11/45 87-211
www.kommunen-in-nrw.de

Hauptschriftleitung
Hauptgeschäftsführer
Dr. Bernd Jürgen Schneider

Redaktion
Martin Lehrer M. A. (Leitung)
Telefon 02 11/45 87-2 30
redaktion@kommunen-in-nrw.de
Barbara Baltsch
Debora Becker (Sekretariat)
Telefon 02 11/45 87-2 31

Abonnement-Verwaltung
Debora Becker
Telefon 0211/4587-231
debora.becker@
kommunen-in-nrw.de

Anzeigenabwicklung
Krammer Verlag Düsseldorf AG
Goethestraße 75 • 40237 Düsseldorf
Telefon 02 11/91 49-4 55
Fax 02 11/91 49-4 80

Layout
KNM Krammer Neue Medien
www.knm.de

Druck
D+L REICHENBERG GmbH
46395 Bocholt

Gedruckt auf
chlorfrei gebleichtem Papier

Die Zeitschrift erscheint monatlich mit Doppelnummern im Februar und Juli. Das Abonnement (Einzelpreis 78 € komplett, elektronisch 49 €, Mindestlaufzeit 1 Jahr) ist unbefristet und kann jederzeit begonnen werden. Bestellungen nur beim Städte- und Gemeindebund NRW, Kaiserswerther Str. 199-201, 40474 Düsseldorf, Internet: www.kommunen-in-nrw.de . Wird das Abonnement innerhalb der ersten zwölf Monate nicht mit einer Frist von einem Monat schriftlich gekündigt, verlängert es sich bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres. Wird es dann nicht bis zum 30.11. - wirksam zum 31.12. - gekündigt, verlängert es sich um ein weiteres Kalenderjahr und bleibt dann jeweils mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende kündbar. Die Abonnementgebühr wird - bei Abo-Beginn im laufenden Kalenderjahr - anteilig für die dann noch bezogenen Hefte sowie jeweils im 1. Quartal für das gesamte Kalenderjahr in Rechnung gestellt. Wird das Abonnement während des Kalenderjahres zum Ende der Mindestlaufzeit gekündigt und ist bereits die volle Jahres-Abonnementgebühr bezahlt, wird diese für die nicht mehr bezogenen Hefte anteilig zurückerstattet. Kein Buchhandelsrabatt. Die mit dem Namen des Verfassers/der Verfasserin veröffentlichten Beiträge geben dessen/deren persönliche Meinung wieder. Nachdruck oder elektronische Wiedergabe nur mit Genehmigung der Schriftleitung.

ISSN 0342-6106

Themenschwerpunkt Oktober 2017: Beihilfe

Beteiligung/ Übernahme gesucht.

Beteiligung oder Übernahme von Krematorien, Bestattungswäldern und alternativen Friedhofskonzepten gesucht.

Im Auftrag eines sehr erfolgreichen und finanziell hervorragend ausgestatteten Unternehmens der Bestattungs- und Kremationsbranche suchen wir deutschlandweit die Beteiligung oder Übernahme an bestehenden oder geplanten Krematorien, Bestattungswäldern und alternativen Friedhofskonzepten.

Unser Auftraggeber verfügt durch seine langjährige Erfahrung über die notwendige Kompetenz in der Führung von Krematorien, Bestattungsunternehmen und Friedhöfen. Er ist mit allen rechtlichen und wirtschaftlichen Fragen bestens vertraut.

Wir sichern Ihnen absolute Vertraulichkeit zu und freuen uns auf den Kontakt mit Ihnen.

Immobilien Services GmbH & Co KG
Max Umbach, Blumenstraße 33
73728 Esslingen am Neckar
Mobil 0151 22 36 94 42

„Es ist schön zu erfahren, dass man den Menschen als Arzt direkt und effektiv helfen kann."
Oliver Ostermeyer

Werden auch Sie zum Helfer.

Bitte den Coupon ausfüllen, ausschneiden und senden an: German Doctors e.V. | Löbestr. 1a | 53173 Bonn

Coupon:

Bitte senden Sie mir unverbindlich Informationen

- ☐ über German Doctors e.V.
- ☐ über eine Projektpatenschaft

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

E-Mail

German Doctors e.V.
info@german-doctors.de
Tel.: +49 (0)228 387597-0
Fax: +49 (0)228 387597-20

Spendenkonto
IBAN DE12 5206 0410 0004 8888 80
BIC GENODEF1EK1
www.german-doctors.de

DZI Spenden-Siegel

GERMAN DOCTORS
HILFE, DIE BLEIBT

GO NRW – Textausgabe und Kommentar

Dedy/Schneider

Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Textausgabe

42., überarbeitete Auflage 2017
VIII, 309 Seiten. Kart.
€ 10,–
ISBN 978-3-555-01943-7
Kommunale Schriften für Nordrhein-Westfalen

In der Gemeindeordnung NRW hat es seit Erscheinen der 41. Auflage im Jahre 2014 zahlreiche Änderungen gegeben, die eine Überarbeitung der Textausgabe dringend erforderlich machten. Mit dem Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 9. November 2016 wurde etwa die klarstellende Regelung aufgenommen, dass Gemeinden zur Wahrnehmung spezifischer Interessen von Senioren, Jugendlichen, Menschen mit Behinderungen oder anderen gesellschaftlichen Gruppen besondere Vertretungen bilden oder Beauftragte bestellen können. Eine kurze Einführung erläutert die wichtigsten Merkmale des Kommunalverfassungsrechts – verständlich geschrieben für haupt- wie ehrenamtlich in der Kommunalpolitik Engagierte.

Articus/Schneider

Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Kommentar

5., aktual. Auflage 2016
XVIII, 575 Seiten. Kart.
€ 99,–
ISBN 978-3-555-01782-2
Kommunale Schriften für Nordrhein-Westfalen

Die Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen bildet die verfassungsrechtliche Grundlage für das Verwaltungshandeln der Kommunen in Nordrhein-Westfalen. Sie ist ständigen Änderungen und Ergänzungen unterworfen, die für die kommunale Praxis von ausschlaggebender Bedeutung sind. Neuformulierungen oder Änderungen von Gesetzestexten sind vielfach für den kommunalen Praktiker nicht ohne Weiteres verständlich oder lassen Ermessensspielräume zu, die es näher zu erläutern gilt.
Diese Aufgabe erfüllt der „Articus/Schneider" in seiner 5. Auflage des Kommentars und stellt damit weiterhin das bewährte Nachschlagewerk für die kommunale Praxis in NRW dar.

Helmut Dedy, geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Städtetages Nordrhein-Westfalen,
Dr. Stephan Articus, bis 2016 geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Städtetages Nordrhein-Westfalen und
Dr. Bernd Jürgen Schneider, Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen.

Leseproben und weitere Informationen unter www.kohlhammer.de

W. Kohlhammer GmbH · 70549 Stuttgart
Fax 0711 7863-8430 · vertrieb@kohlhammer.de

Kohlhammer
Deutscher Gemeindeverlag